Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Neuaufstellung mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach

Fassung gemäß Bekanntmachung

vom 25.08.2011

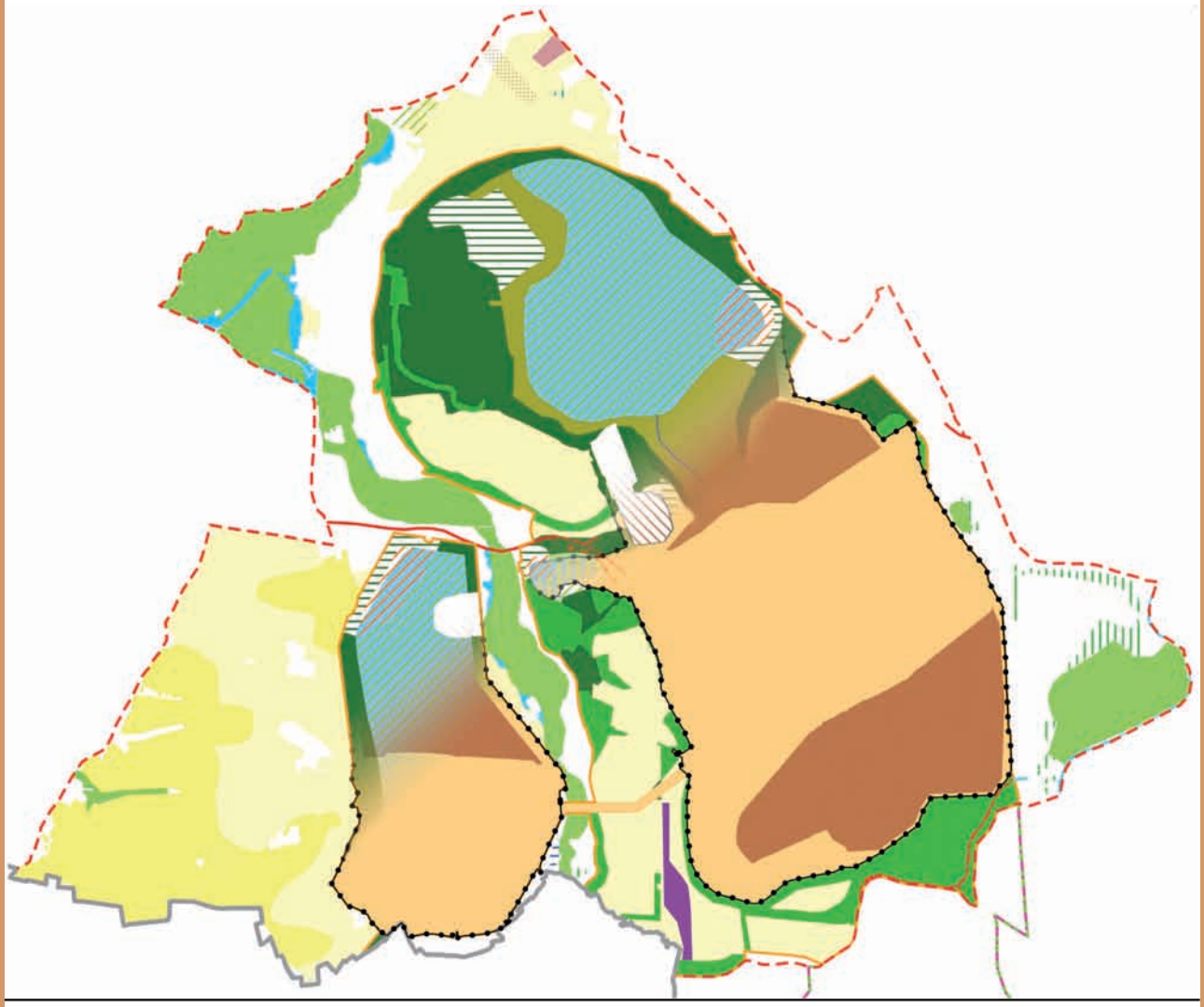

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Braunkohlenplan
Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Neuaufstellung mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach

Fassung gemäß Bekanntmachung

vom 25.08.2011

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Herausgeber: Regionaler Planungsverband
Leipzig-Westsachsen
www.rpv-westsachsen.de

Bearbeitung: Regionaler Planungsverband
Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig
Tel.: (03 41) 33 74 16 10
Fax: (03 41) 33 74 16 33

Der Verbandsvorsitzende
Landrat Dr. Gerhard Gey

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Beschluss Nr. V/VV 10/03/2010

Beschluss der Verbandsversammlung am 17.12.2010

Beschlussgegenstand

Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Satzung:

§ 1

Der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain in seiner neu aufgestellten Fassung vom 25.11.2010 mit den eingearbeiteten Maßgaben gemäß dem Beschluss Nr. V/VV 10/02/2010 wird als Satzung festgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft.

Begründung

Die Regionalpläne (Braunkohlenpläne sind Teilregionalpläne) sind nach § 7 Abs. 2 SächsLPlG als Satzung festzustellen und bedürfen der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG tritt der Raumordnungsplan mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers in Kraft. Der raumordnungsplan ist mit Begründung in das Internet einzustellen.

Beratungsergebnis

Beratung am:	17.12.2010
Stimmen dafür:	**10**
Stimmen dagegen:	**0**
Stimmenthaltungen:	**1**
Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:*	X
Abweichender Beschluss:*	

*) *Zutreffendes ankreuzen*

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende
Landrat Dr. Gerhard Gey

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Beschluss Nr. V/VV 10/04/2010

Beschluss der Verbandsversammlung am 17.12.2010

Beschlussgegenstand

Integrierte Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach im Zuge der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Satzung:

§ 1

Der Teilfortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Haselbach im Zuge der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain in der Fassung vom 25.11.2010 mit den eingearbeiteten Maßgaben gemäß dem Beschluss Nr. V/VV 10/02/2010 wird als Satzung festgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft.

Begründung

Die Regionalpläne (Braunkohlenpläne sind Teilregionalpläne) sind nach § 7 Abs. 2 SächsLPlG als Satzung festzustellen und bedürfen der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG tritt der Raumordnungsplan mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers in Kraft. Der Raumordnungsplan ist mit Begründung in das Internet einzustellen.

Der Gegenstand der Teilfortschreibung ist im Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain vollständig enthalten und besteht ausschließlich in der Herauslösung eines Teils des Sanierungsgebiets Haselbach mit Neuzuordnung zum Plangebiet Vereinigtes Schleenhain entsprechend Ziel 1 des Satzungsentwurfs. Zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit werden nach dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung entsprechende Ergänzungsblätter als Beilage zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der am 14.06.2002 in Kraft getretenen Fassung ausgefertigt und in das Internet eingestellt.

Beratungsergebnis

Beratung am:	17.12.2010
Stimmen dafür:	**10**
Stimmen dagegen:	**0**
Stimmenthaltungen:	**1**
Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:*	X
Abweichender Beschluss:*	

*) *Zutreffendes ankreuzen*

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Freistaat SACHSEN

LRA Landkreis Leipzig - BLR
Az.: 2763 h
D1 | D2 | D3 | BLR
22 JUNI 2011
Erledigung
Vorlage
Rückgrabs
Rücksprache
Stellungnahme
Umlauf
Kopie
für Akte
Termin
z. WV.

593
28 JUNI 2011
zu: BK
zK: Planung,
Rechtsabteilung

Orig. ⇒ Reg. Planung

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Verbandsvorsitzenden des
Regionalen Planungsverbandes
Leipzig - Westsachsen
Herrn Landrat Dr. Gerhard Gey
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Benjamin Köhler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3419
Telefax +49 351 564-3409

benjamin.koehler@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11. Januar 2011

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-242/31

Dresden,
15. Juni 2011

Braunkohleplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain - Genehmigung der Neuaufstellung mit der integrierten Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplans Tagebau Haselbach
Ihr Antrag auf Genehmigung vom 11. Januar 2011, hier eingegangen am 14. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen am 17. Dezember 2010 beschlossene Neuaufstellung des Braunkohleplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit der integrierten Teilfortschreibung des Braunkohleplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach wird genehmigt.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

1. Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG erteilt, da der Braunkohleplan im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz und mit dem Landesplanungsgesetz aufgestellt wurde und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

VIAregia
800 JAHRE
BEWEGUNG UND BEGEGNUNG
3. SÄCHSISCHE LANDESAUSSTELLUNG
GÖRLITZ 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Pfeil

Dr. Frank Pfeil
Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen

Anlage: Vordruck Empfangsbekenntnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen über die Genehmigung der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Fassung gemäß den Satzungsbeschlüssen vom 17. Dezember 2010)

Vom 15. Juli 2011

Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen hat am 17. Dezember 2010 die Satzungen über die Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain sowie der integrierten Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach beschlossen. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Sächsischen Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 15. Juni 2011 zum genannten Plan unter dem Aktenzeichen 41-242/31 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174) die erforderliche Genehmigung antragsgemäß und ohne Auflagen erteilt.

Hiermit wird die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsLPlG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger wird der Plan wirksam.

Nach § 11 Abs. 2 ROG ist der Plan mit der Begründung sowie mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Dazu werden ab dem Datum seines Wirksamwerdens Ausfertigungen des neu aufgestellten Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der angegebenen Öffnungszeiten bereit gehalten:

– Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
  Regionale Planungsstelle, Haus A8, Zimmer 137, Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
  Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
– Landratsamt des Landkreises Leipzig
  Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zimmer 228, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
  Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Mittwoch nach Vereinbarung)
  Dienstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
  Donnerstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Außerdem steht der Plan mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen entsprechend § 7 Abs. 4 SächsLPlG auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen zum Download zur Verfügung. Die Internetadresse lautet wie folgt:
www.rpv-westsachsen.de

§ 12 Abs. 5 ROG bestimmt, dass
1. eine nach § 12 Abs. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Die zuständige Stelle ist nach § 8 Abs. 1 SächsLPlG die Stelle, die den Raumordnungsplan aufgestellt hat (hier: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen). Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Abs. 2 SächsLPlG bestimmt ergänzend, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich ist, wenn
1. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 SächsLPlG verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind und die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Abwägung berücksichtigt worden sind,
2. die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG verletzt worden ist, es sei denn, der Verstoß hat keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis.

§ 12 Abs. 5 ROG und § 8 Abs. 1 SächsLPlG gelten entsprechend.

Die Druckfassung des Plans wird nach Vorliegen voraussichtlich ab September 2011 ausgegeben und kann von Interessenten gegen Schutzgebühr bei der Regionalen Planungsstelle bezogen werden.

Leipzig, den 15. Juli 2011

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Dr. Gey
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung über die Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17.12.2010 wird hiermit ausgefertigt.

Nach § 11 Abs. 2 ROG sind Ausfertigungen des Plans mit der Begründung sowie mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG ab dem Datum seines Wirksamwerdens zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Dies erfolgt in nachfolgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten:

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle, Haus A8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig
Montag-Donnerstag 09.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Landratsamt des Landkreises Leipzig
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zimmer 228
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Montag-Freitag 08.30-12.00 Uhr (Mittwoch nach Vereinbarung)
Dienstag 13.30-18.00 Uhr
Donnerstag 13.30-16.00 Uhr

Zusätzlich wird das Planwerk ins Internet (www.rpv-westsachsen.de) eingestellt.

Leipzig, den 15. Juli 2011
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Ausfertigung mit der am 17.12.2010 ausgefertigten Satzung über die Neuaufstellung des Braunkohlenplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach übereinstimmt[1)].

Leipzig, den 15. Juli 2011
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Redaktionelle Änderungen nach dem Satzungsbeschluss (ohne Festlegungsrelevanz)

Aktualisierungen zu Gesetzesbezügen, Verbandssatzung und Quellen
S. 4 (SächsUVPG), S. 5 (SächsUVPG – Herausnahme wegen Doppelung mit S. 4), S. 8 (Verbandssatzung), S. 15 (WHG), S. 16 → 17 (ROG, SächsLPlG), S. 73 → 74 (SächsUVPG), S. 74 → 75 → SächsDRVO, S. 75 → 76 (Betriebspläne Grundwasseranstieg)

Wortgruppen- und Worteinfügungen bzw. –verschiebungen aus Kontextgründen
S. 5 (3x), S. 7 (Ergänzung Zitat § 4 Abs. 4 SächsLPlG), S. 18 → 19 (Lagerstättenkomplex), S. 31 → 32 (Sicherheitszone)

Wortstreichungen bzw. –änderungen und Absatzstreichung aus Kontextgründen
S. 6, S. 9, S. 10 (2x), S. 11 (2x), S. 29 → 30, S. 54 → 55, S. 68 → 69 (Streichung inhaltsgleicher Absatzdoppelung)

Aktualisierung Sachstände und Richtigstellungen
S. 11 (Nachtrag Jahreszahl), S. 11-12 (Fortschreibung zum Verfahrensablauf nach dem Satzungsbeschluss), S. 20 → 21 (Bergbautreibender), S. 25 → 26 (Relation zum Regionalplan Westsachsen 2008 – Vorrang- und Eignungsgebiete), S. 45 → 46, S. 47 → 48 (Grubenwasserreinigungsanlage Neukieritzsch), S. 65 → 66 (S 50),

Korrektur Rechtschreib- bzw. Grammatikfehler
ohne Einzelnachweis

Inhaltsverzeichnis

ANHANG-, ANLAGEN- UND KARTENVERZEICHNIS 2

0 ALLGEMEINE ANGABEN 4

0.1 AUSGANGSSITUATION FÜR DIE NEUAUFSTELLUNG DES BRAUNKOHLENPLANS TAGEBAU VEREINIGTES SCHLEENHAIN 4
0.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BRAUNKOHLENPLANUNG 4
0.2.1 Raumordnerische und landesplanerische Grundlagen 4
0.2.2 Langfristige energiepolitische Vorstellungen der Staatsregierung 6
0.2.3 Braunkohlenplanung als Bestandteil der Regionalplanung 7
0.2.4 Inhalt des Braunkohlenplans 7
0.3 AUSGEWÄHLTE, GRUNDLEGENDE BEGRIFFE 7
0.4 NEUAUFSTELLUNG DES BRAUNKOHLENPLANS 8
0.4.1 Ablauf des Verfahrens 8
0.4.2 Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen 12
0.4.3 Verfahrensbegleitende Aktivitäten – Ortslage Pödelwitz 13
0.5 TANGIERENDE GENEHMIGUNGSVERFAHREN 14
0.5.1 Bergrechtliche Betriebspläne 14
0.5.2 Wasserrechtliche Planfeststellung 15
0.5.3 Verfahren der ländlichen Neuordnung 16
0.6 LÄNDERÜBERGREIFENDE AUSWIRKUNGEN 16
0.7 INKRAFTTRETEN UND RECHTSWIRKUNG DES BRAUNKOHLENPLANS 17
0.8 FINANZIERUNGSVORBEHALT 17
0.9 LANDESVERMESSUNG 17
0.10 RAUM- UND NACHBARSCHAFTSBEZIEHUNGEN ZU ANDEREN BERGBAUOBJEKTEN 17

1 EINORDNUNG DES VORHABENS, GEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE, ENTWICKLUNG VON ABBAU UND WIEDERNUTZBARMACHUNG 19

1.1 LAGESEITIGE EINORDNUNG DES VORHABENS 19
1.2 GEOLOGISCHE UND BODENVERHÄLTNISSE 19
1.3 KURZABRISS ZUR ENTWICKLUNG VON ABBAU UND WIEDERNUTZBARMACHUNG 20

2 FESTLEGUNGEN DES BRAUNKOHLENPLANS 22

2.1 LEITBILD ZUM ABBAU UND ZUR WIEDERNUTZBARMACHUNG 22
2.2 PLANGEBIET, ABBAUBEREICH, SICHERHEITSLINIE, BEGLEITROHSTOFFE 24
2.3 WIEDERNUTZBARMACHUNG DER OBERFLÄCHE UND BODENSCHUTZ 35
2.4 TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ 42
2.5 GEBIETSWASSERHAUSHALT UND WASSERWIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG 45
2.6 MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE 49
2.7 BERGBAUBEDINGTE UMSIEDLUNGEN 50
2.8 SANIERUNG GEBIETSWASSERHAUSHALT 52
2.9 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI 56
2.10 NATUR UND LANDSCHAFT, LANDSCHAFTSVERBUND 60
2.11 ERHOLUNG 64
2.12 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR 66
2.13 TAGEBAU-INFRASTRUKTUR 70
2.14 ARCHÄOLOGIE 72

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 73

QUELLENVERZEICHNIS 74

Anhang-, Anlagen- und Kartenverzeichnis

Anhang Kapitel 1	Geologisches Normalprofil
Anlage 1	Flächenbilanzen Karte 3 Braunkohlenabbau
Anlage 2	Flächenbilanzen Karte 5 Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –
Anlage 3	Übersicht der dargestellten Örtlichkeiten der Karten 1, 2 und 4
Karte 1	**Begründungskarte:** Ausgangssituation (Teil 1): Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, wichtige Leitungen
Karte 2	**Begründungskarte:** Ausgangssituation (Teil 2): NATURA-2000-Gebiete
Karte 3	**Zielkarte:** Braunkohlenabbau
Karte 4	**Erläuterungskarte:** Entwicklung von Abbau und Verkippung, Flutungsleitung
Karte 5	**Zielkarte:** Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –

Anlage 4 – Umweltbericht mit integrierten NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen (gesonderter Teil der Begründung auf CD)

1 EINLEITUNG .....

1.1 VERANLASSUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BRAUNKOHLENPLANS
1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND BESONDERHEITEN BEI PLANVERFAHREN UND UMWELTPRÜFUNG
1.3 KURZDARSTELLUNG DES RÄUMLICHEN UMGRIFFS, DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELSETZUNGEN DES BRAUNKOHLENPLANS, EINSCHLIEßLICH DER BESCHREIBUNG DER FESTLEGUNGEN DES PLANS
1.4 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND –PLÄNEN FESTGESETZTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES MIT BEDEUTUNG FÜR DEN PLAN UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER AUFSTELLUNG
1.5 METHODISCHE VORGEHENSWEISE BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTES

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....

2.1 DARSTELLUNG DER BERGBAULICHEN TÄTIGKEIT IM TAGEBAU VEREINIGTES SCHLEENHAIN
2.2 FESTLEGUNG DER RÄUMLICHEN UND SACHLICHEN UNTERSUCHUNGSGEGENSTÄNDE DURCH DEN PLANUNGSTRÄGER
2.3 ZUSAMMENFASSUNG BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE MIT VORAUSSICHTLICHER ERHEBLICHER BEEINFLUSSUNG
2.4 DARSTELLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT DER SCHUTZGÜTER BEI DER DURCHFÜHRUNG DES BKP
2.5 PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS

2.6 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER POTENZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES PLANS AUF DIE SCHUTZGÜTER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VERMINDERUNG/ VERMEIDUNG UND PRÜFUNG DER AUSGLEICHSFÄHIGKEIT UNTER EINBEZIEHUNG DER FESTLEGUNGEN MIT VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN POSITIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN
2.7 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERHALTUNGSZIELE UND DES SCHUTZZWECKES DER GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG UND DER EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETE (NATURA 2000)
2.8 FACHLICHE UND RECHTLICHE PRÜFUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ
2.9 PLANUNGSALTERNATIVEN

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....

3.1 BESCHREIBUNG DER UNTERLAGEN, DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGT WURDEN
3.2 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND
3.3 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN METHODIK BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF (METHODISCHE) SCHWIERIGKEITEN
3.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES PLANS AUF DIE UMWELT (MONITORING)
3.5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Anlage 5 – Fachprüfung Artenschutz (gesonderter Teil auf CD)

TEIL 1 GRUNDLAGEN UND ARTBEZOGENE BEWERTUNG .....

1 EINFÜHRUNG .....

1.1 AUFGABENSTELLUNG
1.2 ZIELSTELLUNG
1.3 BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

2 ERMITTLUNG UND BESCHREIBUNG DER FÜR TIER- UND PFLANZENARTEN RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN DER REALISIERUNG DER FESTLEGUNGEN DES BRAUNKOHLENPLANS .....

2.1 UNMITTELBARE WIRKUNGEN DURCH FLÄCHENINANSPRUCHNAHME UND WIEDERNUTZBARMACHUNG
2.2 MITTELBARE WIRKUNGEN DURCH GRUNDWASSERABSENKUNG
2.3 KLEINLANDSCHAFTEN ALS WIRKUNGSBEREICHE DER DURCHFÜHRUNG DES BRAUNKOHLENPLANS

3 VORLIEGEN DER BEFREIUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN .....

3.1 ERMITTLUNG DER BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN
3.2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN
3.3 ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE
3.4 PRÜFUNG NACH DEN MAßGABEN DER ARTIKEL 12, 13 UND 16 FFH-RICHTLINIE
3.5 PRÜFUNG NACH DEN MAßGABEN DES ARTIKEL 5 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

TEIL 2 ZUSAMMENFASSENDE FESTLEGUNGSBEZOGENE BEWERTUNG .....

PRÜFUNGSERGEBNIS

0 ALLGEMEINE ANGABEN

0.1 AUSGANGSSITUATION FÜR DIE NEUAUFSTELLUNG DES BRAUNKOHLENPLANS TAGEBAU VEREINIGTES SCHLEENHAIN

Der nach Abschluss des Erstverfahrens am 02.03.1999 verbindlich gewordene Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain wurde im Ergebnis einer durch die damalige Gemeinde Heuersdorf eingereichten Normenkontrollklage mit dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 08.12.2003 aus formellen Gründen für nichtig erklärt. Damit entstand für den Regionalen Planungsverband Westsachsen Veranlassung, seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 14.12.2001) zur Neuaufstellung eines neuen Braunkohlenplans als Teilregionalplan Rechnung zu tragen.

Die Neuaufstellung des Braunkohlenplans ist erforderlich, um eine belastbare regionalplanerische Grundlage für die Braunkohlengewinnung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain und -verstromung im Kraftwerk Lippendorf über eine Laufzeit von ca. 40 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (1999/2000), zu schaffen. Zugleich sind die Grundzüge zur Wiedernutzbarmachung und zur Landschaftsgestaltung nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 14.12.2001) festzulegen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Braunkohlenplans ist zugleich eine Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach erforderlich, die die Herauslösung eines Teils des Sanierungsgebiets im Kippenbereich Haselbach/Regis IV aus diesem Plan sowie deren Neuzuordnung zum Plangebiet Vereinigtes Schleenhain beinhaltet. Die dafür maßgeblichen Veranlassungen liegen im Ersatz der bergbaubedingt zu unterbrechenden Staatsstraße S 50 zwischen Deutzen und Ramsdorf, der zeitgerecht nur im benannten Gebiet möglich ist, sowie im Vorhaben „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“ der MIBRAG mbH, die dieses Gebiet berührt.

0.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BRAUNKOHLENPLANUNG

0.2.1 RAUMORDNERISCHE UND LANDESPLANERISCHE GRUNDLAGEN

Dem Braunkohlenplan liegen insbesondere folgende **gesetzliche Regelungen** sowie **übergeordnete bzw. rahmensetzenden Planungen und Vorgaben** zugrunde:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833),
- Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes des Bundes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 30.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2007, (SächsGVBl. Jg. 2007 Nr. 9 S. 349, Fassung Nr.: 660-7), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 ÄndG am 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142),
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesplanungsrechts und zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 14.12.2001) (SächsGVBl., Jg. 2001, Nr. 17, S. 716), zuletzt geändert am 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 174),
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),

- Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen vom 10.04.2007 (SächsGVBl. S. 102),
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP), verbindlich seit 01.01.2004 (SächsGVBl., S. 915) (LEP Sachsen 2003),
- Regionalplan Westsachsen (verbindliche Fassung vom 20.12.2001 – Regionalplan Westsachsen 2001),
- Regionalplan Westsachsen 2008 (verbindlich seit 25.07.2008, damit Ablösung des Regionalplans Westsachsen 2001),
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Anteil Freistaat Sachsen), verbindlich seit 14.06.2002

Innerhalb des Verfahrensablaufs erfolgten mehrfach **Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Raumordnung und Landesplanung** auf der Ebene des Bundes und des Freistaats Sachsen. Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung mit dem Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2003 galten das ROG in der Fassung vom 18.08.1997 und das SächsLPlG in der Fassung vom 14.12.2001. Das Letztere bestimmte in § 6 Abs. 1 folgende Anforderung:

„Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S 2093, 2994), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für wesentliche Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186) geändert worden ist, im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen.

Damit war für das Verfahren zunächst eine Doppelprüfung der Umweltbelange (Projekt-UVP nach Maßgabe des Bundesberggesetzes, Strategische Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG) normiert.

Mit der **Änderung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 10.05.2007** wurde die Richtlinie 2001/42/EG ohne Auswirkungen auf das laufende Verfahren, das von vornherein die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung beinhaltete, in Landesrecht umgesetzt. Die für das Verfahren maßgebliche, durch die bis dahin im Verfahrensablauf zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gewonnenen Erfahrungen angestoßene Neuregelung betraf § 6 Abs. 1 SächsLPlG und bestand darin, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes nur noch für Neuvorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen im Braunkohlenplanverfahren zu fordern. Weiter wurde klargestellt, dass dies nicht für die Aufstellung und Fortschreibung von Braunkohlenplänen für Tagebaue, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebes am 03.10.1990 bereits begonnen war, gilt. Ein Verlangen zur Durchführung einer Projekt-UVP nach Maßgabe des Bundesberggesetzes für die wesentliche Änderung eines Vorhabens wurde im Verfahren weder von Planungsträger noch vom Bergbauunternehmen geltend gemacht. Alle übrigen gesetzlichen Vorschriften zu Braunkohlenplänen (§ 4 Abs. 4 und 5 SächsLPlG, § 6 Sächs LPlG) blieben durch die Neuregelung unberührt. Vorgenommene Änderungen (z. B. Aktualisierung Braunkohlenplangebiete nach § 4 Abs. 5 SächsLPlG Anlage I) blieben für das Verfahren ohne Relevanz. Das Verfahren wurde nach SächsLPlG in der Fassung vom 10.05.2007 fortgeführt.

Am 30.06.2009 trat das neu gefasste **Raumordnungsgesetz des Bundes** vollständig in Kraft. Dieses enthält in § 28 Abs. 1 eine Übergangsvorschrift wie folgt:

„Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 … , die vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

Von dieser Möglichkeit machte der Planungsträger keinen Gebrauch, weil damit keine materiell weder neue Anforderungen noch Entlastungen gegenüber der bisherigen Verfahrensweise verbunden gewesen wären.

Die **Anpassung des Landesrechts an die Neufassung des ROG** erfolgte mit der Neufassung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11.06.2010, das am 06.07.2010 in Kraft trat. Dieses beinhaltet eine Reihe potenziell verfahrensrelevanter Änderungen, die maßgeblich in der Neufassung der Regelungen zu Braunkohlenplänen in § 5, dem Wegfall einer gemeindekonkreten Bestimmung der „Braunkohlenplangebiete" (bislang § 4 Abs. 5 Anlage I) sowie in der Streichung der Erörterungsverhandlung als obligatorischer Schritt in Braunkohlenplanverfahren (bislang § 6 Abs. 2 SächsLPlG) bestanden. Von der Nutzung der Übergangsvorschrift

„Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die bis zum 6. Juli 2010 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften abgeschlossen. Ist mit einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, und den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden."

wurde abgesehen, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG auf der Grundlage der bis dahin geltenden Vorschriften bereits lief und zu den noch ausstehenden Verfahrensschritten bis zum Inkrafttreten des Plans weder materiell neue Anforderungen noch Vereinfachungen erkennbar waren.

Soweit in § 2 ROG 2008 nunmehr die Grundsätze der Raumordnung neu strukturiert und teilweise neu akzentuiert wurden, ergeben sich daraus keine relevanten inhaltlichen Abweichungen oder neue noch nicht berücksichtigte Vorgaben in Bezug auf die Einbindung und den Schutz von Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG. Soweit relevant, sind auch die Inhalte der Grundsätze nach § 2 ROG 2008 bereits in der durchgeführten Umweltprüfung, insbesondere in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, berücksichtigt und in die bestehende Plankonzeption eingeflossen.

Der **LEP Sachsen 2003** bestimmt mit Ziel 7.3, dass „die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, Profen sowie Nochten und Reichwalde … durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau durch die Träger der Regionalplanung zu sichern (sind)". Dies bildet aufgrund der „für die Energiewirtschaft des Freistaats Sachsen herausragende(n) Bedeutung" der genannten Beraunkohlenlagerstätten (Begründung zu Z 7.3) einen zwingenden Handlungsauftrag für den Regionalen Planungsverband Westsachsen. Die landesplanerischen Festlegungen werden durch Ziel 11.2 dahingehend ergänzt, dass „durch die Träger der Regionalplanung … die räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern (sind)". In der Begründung wird auf die „planerische Sicherung der Versorgung bis ca. 2040 (des) bestehenden Braunkohlenkraftwerks Lippendorf" ausdrücklich verwiesen.

Die 2010 mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG zu Eckpunkten begonnene **Gesamtfortschreibung des LEP Sachsen 2003** erlangte bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain keine Planreife dahingehend, über Vorgaben oder Handlungsaufträge neue Rahmensetzungen vorzunehmen.

Der **Regionalplan Westsachsen 2008** nimmt in G 7.1 eine Rahmensetzung dahingehend vor, dass die Rohstoffgewinnung im konkreten Fall in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau erfolgen soll. In Abschnitt 11.1 zur energetischen Nutzung von Braunkohle wird darauf verwiesen, dass Festlegungen zur Gewinnung von Braunkohle Gegenstand der Braunkohlenpläne sind. Mit dem Prinzip der „Originärausweisungen" (vgl. Regionalplan Westsachsen 2008, Einleitung und Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Ziel 02) erfolgt zugleich eine Klarstellung, welche Festlegungen in welchem Planverfahren vorzunehmen sind. Zum seit dem Jahr 2000 in Betrieb befindlichen Neubaukraftwerk Lippendorf bedarf es keiner spezifischen regionalplanerischen Festlegungen.

0.2.2 LANGFRISTIGE ENERGIEPOLITISCHE VORSTELLUNGEN DER STAATSREGIERUNG

Das **Energieprogramm Sachsen** trat 2004 nach umfassender Überarbeitung gegenüber der Fassung von 1993 und begleitenden externen Begutachtungen zu allen maßgeblichen Aspekten in Kraft. In Abschnitt 3.2.1 wird der Stellenwert der einheimischen Braunkohle mit ausdrücklichem Verweis auf den Handlungsbedarf bei der Landes- und Regionalplanung zum Ausdruck gebracht. Damit liegen klare Rahmensetzungen zu den langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsLPlG vor, die dem Braunkohlenplan bei seiner Aufstellung zugrunde zu legen sind.

0.2.3 BRAUNKOHLENPLANUNG ALS BESTANDTEIL DER REGIONALPLANUNG

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) ist für jeden Tagebau im Braunkohlenplangebiet ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen, bei einem stillgelegten oder stillzulegenden Tagebau als Sanierungsrahmenplan. Braunkohlenpläne sind auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung aufzustellen. Neben den Zielen und Grundsätzen des Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplans sind die Ziele des Regionalplans Westsachsen 2008 zu berücksichtigen und dessen Grundsätze zu beachten. Die Ziele und Grundsätze des LEP Sachsen sind auszuformen. Gemäß § 4 Abs. 5 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) sind die Betriebspläne der Bergbauunternehmen bzw. die Sanierungsvorhaben mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen.

0.2.4 INHALT DES BRAUNKOHLENPLANS

Braunkohlenpläne legen raumordnerische Rahmenbedingungen für die Gestaltung einer landschaftstypischen, vielfach nutzbaren und sicheren Bergbaufolgelandschaft fest. Im Braunkohlenplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt. In § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05. 2007) ist der **Inhalt eines Braunkohlenplans,** soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, wie folgt definiert:

Braunkohlenpläne enthalten, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Festlegungen zu

1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sowie zu der Revitalisierung des Sanierungsgebiets von Siedlungen,
4. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art erfolgen

0.3 AUSGEWÄHLTE, GRUNDLEGENDE BEGRIFFE

Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) (Fassung vom 30.12.2008 wie an allen nachfolgenden Stellen im Absatz) (im Text mit Ziel und Ziffer gekennzeichnet sowie in der Karte 2 als Ziel dargestellt) sind nach Maßgabe von §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als **„Ist-Ziel“** formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) i. V. m. § 6 ROG (Fassung vom 30.12.2008) überwunden werden.

Wenn ein Ziel als **„Soll-Ziel“** formuliert ist, bedeutet dies gleichfalls, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst ein so genanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalls ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans als nicht gerechtfertigt erscheint.

Wenn ein Ziel mit der Maßgabe formuliert ist, dass auf etwas hinzuwirken ist, bedeutet dies, dass für Adressaten bei der Verwirklichung der Zielaussagen ein breites Spektrum an möglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Betracht kommt. Zulässig sind danach alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche die Zielaussage befördern oder der Zielaussage nicht widerspre-

chen. Auf ein **„Hinwirkungsziel“** wird regelmäßig die Ablehnung einer anstehenden raumbedeutsamen Planung und Maßnahme nicht gestützt werden können, es sei denn, es ist offensichtlich, dass hierdurch der Hinwirkungsauftrag konterkariert wird.

Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG (im Text mit Grundsatz und Ziffer gekennzeichnet sowie in der Karte 2 als Grundsatz dargestellt) sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Vorranggebiete sind nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete sind nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPlG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinn nur in Verbindung mit der Ausweisung von **Vorranggebieten** zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Der Braunkohlenplan kann bezüglich der Darstellung in Text und Karten auch **Bestand, nachrichtliche Übernahmen** und **Vorschläge** enthalten. Sie müssen aber als solche erkennbar sein.

Als Bestand werden u. a. gegenwärtige Flächennutzungen auf der Grundlage aktueller Orthofotos in die Begründungskarten 1, 2 und 4 übernommen. Nachrichtliche Übernahmen zusätzlich zum Regionalplan Westsachsen 2008 können für verbindliche Festlegungen und hinreichend konkrete Planungen anderer Planungsträger erfolgen. Vorschläge richten sich an die Träger der raumbedeutsamen Fachplanungen; diese sind gehalten, die Vorschläge bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Sie werden nicht für verbindlich erklärt und enthalten deshalb keine Bindungswirkung.

0.4 NEUAUFSTELLUNG DES BRAUNKOHLENPLANS

0.4.1 ABLAUF DES VERFAHRENS

Zuständiges Organ für die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne ist nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Westsachsen in der für das Verfahren maßgeblichen Fassung vom 24.05.1993, zuletzt geändert am 24.06.2010, der **Braunkohlenausschuss.** Er stellt eine Erweiterung des Planungsausschusses dar. Die Bearbeitung der Planunterlagen erfolgt durch die Regionale Planungsstelle des Regionalen Planungsverbands Westsachsen. Dem neu aufzustellenden Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain lagen bisher folgende **Verfahrensschritte und verfahrensbegleitende Aktivitäten** zugrunde:

- Nachdem am 08.12.2003 das schriftliche Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Nichtigkeit des Braunkohlenplans vorlag, erfolgte durch die Verbandsversammlung in ihrer 16. Sitzung am 12.12.2003 einstimmig die **Beschlussfassung zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans** (Beschluss Nr. III/VV 16/01/2003).
- Im Februar 2004 erfolgte die Einleitung eines zweistufigen **Teilnahmewettbewerbs zur Vergabe der erforderlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen** (Projekt-UVP nach Maßgabe BBergG, Plan-UP nach EAG Bau, FFH-Verträglichkeitsprüfung).

- In der Braunkohlenausschusssitzung am 25.03.2004 mit Anhörung der Hauptbetroffenen und -beteiligten erfolgte die **Beschlussfassung von Leitlinien zur Neuaufstellung des Plans** (Beschluss Nr. III/BKA 13/01/2004) sowie die Auswahl der fünf besten Teilnehmer der 1. Wettbewerbsstufe zur Abgabe von Detailangeboten.
- In der Braunkohlenausschusssitzung am 14.05.2004 erfolgte die **Vergabe der verfahrensbegleitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen** an die Bietergemeinschaft GICON/CDM Jessberger Dresden/Leipzig (Beschluss Nr. III/BKA 14/01/2004). Der Rohentwurf des Braunkohlenplans wurde vorgestellt und diskutiert. Mit Beschluss Nr. III/BKA 14/02/2004 erfolgte die **Freigabeempfehlung zur Einleitung der Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG** an die Verbandsversammlung).
- Am 11.06.2004 erfolgte durch Beschluss der Verbandsversammlung die **Freigabe des Rohentwurfs für die Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG** (Beschluss Nr. III/VV 18/02/2004). Zuvor wurde der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2003 um eine **Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach** erweitert (Beschluss Nr. III/VV 18/01/2004).
- Der **Scopingtermin zur Festlegung des schutzgutbezogenen Untersuchungsrahmens** der erforderlichen Untersuchungen im Zuge von Projekt-UVP, Plan-UP und FFH-Verträglichkeitsprüfung mit nachfolgender umfassender Protokollierung fand am 06.07.2004 in Neukieritzsch statt.
- Am 10.09.2004 endete die **Äußerungsfrist der Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 Sächs LPlG** (148 Beteiligte, 74 abgegebene Stellungnahmen, davon 53 mit Hinweisen; 28 Äußerungen ohne Bedenken und Anregungen).
- Im Braunkohlenausschuss am 16.12.2004 erfolgte im Ergebnis der Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG die **Abwägung (Teil I)** mit abschließender Behandlung der unkritischen Hinweise und Bündelung der verbleibenden Bedenken und Anregungen zu Problemkomplexen.
- Im Rahmen der Braunkohlenausschusssitzung am 17.02.2005 erfolgte die **Abwägung (Teil II)** zur Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG mit der Erarbeitung von Abwägungsempfehlungen für die Verbandsversammlung (Beschluss Nr. IV/BKA 02/01/2005). Zugleich erfolgte eine Expertenanhörung zur Subventionsdebatte zur Braunkohlenindustrie.
- Die Verbandsversammlung am 11.03.2005 fasste den anschließenden **Beschluss zum Ergebnis der Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG** (Beschluss-Nr. IV/VV 02/02/2005).
- In der Braunkohlenausschusssitzung am 09.06.2005 wurden das **Energieprogramm Sachsen 2004** durch das SMWA sowie die Arbeitsstände zum Beteiligungsentwurf und zum Umweltdokument vorgestellt.
- Durch den Auftragnehmer (GICON/CDM Jessberger) wurde am 08.09.2005 die **Entwurfsfassung zum Umweltdokument für den Braunkohlenplan** vorgelegt und unter Einbeziehung der hauptbeteiligten Behörden/Dienststellen im Verfahren diskutiert
- Am 15.09.2005 führte der Braunkohlenausschuss eine **Befahrung von Tagebau Vereinigtes Schleenhain, der Ortslage Heuersdorf sowie des Umsiedlungsstandorts „Am Wäldchen“** in Regis-Breitingen durch.
- Am 06.10.2005 erfolge im Rahmen der Verbandsversammlung eine einvernehmliche Verständigung auf das Handlungsprinzip zur **Aussetzung der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG** bis zum Vorliegen der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zum Heuersdorfgesetz.
- In der Braunkohlenausschusssitzung am 09.02.2006 erfolgte die **Vorstellung des Beteiligungsentwurfs** (Zielkarten, Leitbild, Ziele und Grundsätze). FUGRO Consult GmbH Berlin wurde mit der Fachprüfung Artenschutz im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens beauftragt. Zugleich wurde im Zuge der laufenden **Untersuchungen zur Projekt-UVP und zur Plan-UP** deutlich, dass ihre gleichzeitige Durchführung in einem Braunkohlenplanverfahren für einen laufenden Tagebau aus rechtssystematischen Gründen nicht praktikabel ist. Die Erkenntnis mündete in die begonnene Novellierung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes und führte zur Neufassung von § 6 Abs. 1 SächsLPlG gemäß rechtsbereinigter Fassung vom 10.05.2007.

- In der Braunkohlenausschusssitzung am 08.02.2007 wurden die erneut überarbeiteten bzw. aktualisierten **Karten des Beteiligungsentwurfs** vorgestellt. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen wurde die Vergabe der erforderlichen Erheblichkeitsuntersuchungen der Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplanes für die NATURA-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) im Untersuchungsgebiet vorbereitet.
- In der Sitzung des Braunkohlenausschusses am 14.06.2007 wurde durch die Bietergemeinschaft der **Arbeitsstand am Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung** (SUP) präsentiert. Weiter wurde über das Inkrafttreten der novellierten Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) bzw. zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats Sachsen (SächsLPlG) als maßgebliche Rechtsgrundlagen für den Verfahrensfortgang informiert.
- In der Verbandsversammlung am 06.07.2007 sowie im Braunkohlenausschuss und in der Verbandsversammlung am 12.10.2007 erfolgten **Informationen zu den Arbeitsständen am Beteiligungsentwurf und am Umweltbericht,** verbunden mit einer Vorschau zum Fortgang des Verfahrens.
- Im Braunkohlenausschuss und in der Verbandsversammlung am 23.05.2008 erfolgten die **Abschlusspräsentationen und Leistungsabnahmen zur NATURA-2000-Prüfung** (Auftragnehmer: Büro Bioplan Leipzig) sowie zum **Fachgutachten Artenschutz** (Auftragnehmer: Büro FUGRO Berlin).
- Nach entsprechender Beschlussempfehlung des Braunkohlenausschusses am gleichen Tag (Beschluss Nr. IV BKA 14/01/2008) erfolgte durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.07.2008 die einstimmige **Freigabe des Beteiligungsentwurfs einschließlich Umweltbericht** und Fachgutachten Artenschutz für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Beschluss Nr. IV/VV 15/03/2008).
- Das **Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG** begann am 01.10.2008 (Auslegungs- und Anhörungsbeginn). Die öffentliche Auslegung endete am 03.11.2008, das Ende der Äußerungsfrist war auf den 17.11.2008 festgelegt. Zusätzlich erfolgte eine Einstellung der Planunterlagen in das Internet, wobei mit Hinweis auf § 8 Abs. 1 SächsLPlG ausdrücklich ausschließlich die gedruckte Planfassung maßgeblich war.
- **Stellungnahmen** wurden im Zuge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG von insgesamt 145 Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange angefordert. Zum Planentwurf wurden von diesen 84 Stellungnahmen abgegeben (57,9 %); hinzu kamen zwei Stellungnahmen privater Einwender. Die Stellungnahme enthielten insgesamt 432 Anregungen und Bedenken, davon 286 zum Plan selbst, 63 zum Umweltbericht, 47 zu den NATURA 2000-Prüfungen und 36 zum Fachgutachten Artenschutz.
- Der Braunkohlenausschuss führte dazu am 25.03.2009 die **Erörterungsverhandlung** nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Fassung von 10.05.2007) in Neukieritzsch durch. Die nicht zum Ausgleich der Meinungen gebrachten Positionen wurden vom Braunkohlenausschuss in der Sitzung vom 04.06.2009, verbunden mit einer Befahrung des Plangebiets, behandelt. Im Ergebnis bestätigte der Braunkohlenausschuss das Erörterungsprotokoll und beschloss nach eingehender Befassung einstimmig seine Abwägungsempfehlungen für die Verbandsversammlung (Beschluss Nr. V/BKA/01/01/2009).
- Zugleich empfahl der Ausschuss in seiner Sitzung vom 04.06.2009 einstimmig die **Wiederholung bzw. Nachholung von Teilen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG** zur Gewährleistung umfassender Beteiligungsmöglichkeiten auf der Basis der bereits 2008 offen gelegten Planunterlagen (Beschluss Nr. V/BKA 01/02/2009). Die Verbandsversammlung bestätigte dies in ihrer Sitzung vom 02.07.2009 einstimmig (Beschluss Nr. V/VV/03/02/2009).
- Die **Wiederholung bzw. Nachholung von Teilen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG** begann am 25.08.2009 (Auslegungs- und Anhörungsbeginn). Die öffentliche Auslegung endete am 25.09.2009, das Ende der Äußerungsfrist war auf den 09.10. 2009 festgelegt. Zusätzlich erfolgte wiederum eine Einstellung der Planunterlagen in das Internet, wobei mit Hinweis auf § 8 Abs. 1 SächsLPlG ausdrücklich ausschließlich die gedruckte Planfassung maßgeblich war.

- **Stellungnahmen** wurden im Zuge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG von insgesamt 45 Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange angefordert. Zum Planentwurf wurden von diesen 8 Stellungnahmen abgegeben (17,8 %); hinzu kamen 84 Stellungnahmen privater Einwender weitaus überwiegend aus der Ortslage Pödelwitz. Die Stellungnahme enthielten insgesamt 187 Anregungen und Bedenken, davon 105 zum Plan selbst, 80 zum Umweltbericht, eine zu den NATURA-2000-Prüfungen und eine zum Fachgutachten Artenschutz.
- Der Braunkohlenausschuss führte dazu am 25.11.2009 die **2. Erörterungsverhandlung** nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) in Neukieritzsch durch. Die nicht zum Ausgleich der Meinungen gebrachten Positionen wurden vom Braunkohlenausschuss in der Sitzung vom 04.02.2010 behandelt. Im Ergebnis bestätigte der Braunkohlenausschuss am gleichen Tag das Erörterungsprotokoll und beschloss nach eingehender Befassung einstimmig seine Abwägungsempfehlungen für die Verbandsversammlung (Beschluss Nr. V/BKA/03/01/2010), die diese in ihrer Sitzung vom 23.04.2010 einstimmig bestätigte (Beschluss Nr. V/VV/07/02/2010).
- Zugleich stellte der Ausschuss in seiner Sitzung vom 04.02.2010 fest, dass im Ergebnis seiner Abwägungsvorschläge **Planänderungen mit dem Erfordernis einer erneuten Offenlegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG** (Fassung vom 10.05.2007) erforderlich werden, und beauftragte die Verbandsverwaltung mit den technischen Vorbereitungen dazu. Nach der am gleichen Tag vorangegangenen einstimmigen Beschlussempfehlung des Braunkohlenausschusses zur Offenlegung (Beschluss Nr. V/BKA/04/01/2010) gab die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 23.04.2010 die Planunterlagen zu den geänderten festlegungsrelevanten Passagen und der dazu durchgeführten Umweltprüfung einstimmig frei (Beschluss Nr. V/VV/07/03/2010).
- Das **Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG** begann am 07.06.2010 (Auslegungs- und Anhörungsbeginn). Die öffentliche Auslegung endete am 09.07.2010, das Ende der Äußerungsfrist war auf den 23.07.2010 festgelegt. Zusätzlich erfolgte wiederum eine Einstellung der Planunterlagen in das Internet, wobei mit Hinweis auf § 8 Abs. 1 SächsLPlG ausdrücklich ausschließlich die gedruckte Planfassung maßgeblich war.
- **Stellungnahmen** wurden im Zuge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG von insgesamt 185 Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange angefordert. Zum Planentwurf wurden von diesen 63 Stellungnahmen abgegeben (34,1 %); hinzu kamen 37 Stellungnahmen privater Einwender wiederum weitaus überwiegend aus der Ortslage Pödelwitz. Die Stellungnahme enthielten insgesamt 143 Anregungen und Bedenken fast ausschließlich zum Braunkohlenplan selbst.
- Der Braunkohlenausschuss führte dazu am 07.10.2010 die **3. Erörterungsverhandlung** nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) in Neukieritzsch durch. Die nicht zum Ausgleich der Meinungen gebrachten Positionen wurden vom Braunkohlenausschuss in der Sitzung vom 28.10.2010 behandelt. Im Ergebnis bestätigte der Braunkohlenausschuss das Erörterungsprotokoll und beschloss nach eingehender Befassung einstimmig seine Abwägungsempfehlungen für die Verbandsversammlung (Beschluss Nr. V/BKA/05/01/2010), die diese in ihrer Sitzung am gleichen Tag einstimmig bestätigte (Beschluss Nr. V/VV/09/01/2010).
- Zu Einwendungen des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, des NABU Sachsen und der Stadt Groitzsch beauftragte die Verbandsversammlung die Regionale Planungsstelle mit der **Führung von Gesprächen**, um Möglichkeiten für einen Ausgleich der Meinungen zu deren Einwendungen auszuloten. Diese Gespräche fanden am 04.11.2010 (NABU), am 18.11.2010 (LRA) und am 19.11.2010 (Groitzsch) statt. Die Ergebnisse wurden protokollarisch dokumentiert und gegenüber den Verbandsgremien offen gelegt.
- Nach der entsprechenden einstimmigen Beschlussempfehlung des Braunkohlenausschuss in der Sitzung vom 17.12.2010 (Beschluss Nr. V/BKA/06/01/2010) traf die Verbandsversammlung am gleichen Tag einstimmig die **Letztentscheidung zur Abwägung** (Beschluss Nr. V/VV/10/02/2010). Daran schlossen sich die getrennten, einstimmig gefassten **Satzungsbeschlüsse** zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Beschluss Nr. V/VV/10/03/2010) und zur integrierten Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplans Tagebau Haselbach (Beschluss Nr. V/VV/10/04/2010) an. Schließlich wurde die Einreichung des Planwerks zur Genehmigung einstimmig beschlossen (Beschluss Nr. V/VV/10/05/2010).

- Auf dieser Grundlage sowie unter Einbeziehung der 17 Maßgaben zum Satzungsbeschluss arbeitete die Verbandsverwaltung die Satzungsfassung zum Braunkohlenplan aus. Der **Genehmigungsantrag** bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wurde mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 11.01.2011 (Übergabe am 14.01.2011) gestellt.
- Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Sächsischen Staatsministerium des Innern erteilte am 15.06.2011 die **Genehmigung des Plans** gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG ohne Nebenbestimmungen. Damit war kein förmlicher Beschluss der Verbandsversammlung zum Beitritt zum Genehmigungsbescheid erforderlich. Die Verbandsversammlung nahm den Bescheid in ihrer Sitzung vom 15.07.2011 zur Kenntnis.
- Das **Wirksamwerden des Plans** nach § 11 Abs. 1 ROG erfolgte mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt als Veröffentlichungsorgan des Verbands vom 25.08.2011 sowie mit der gleichzeitigen Einstellung des Plans in das Internet nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG. Zusätzlich erfolgten Bekanntmachungen im Amtsblatt des berührten Landkreises Leipzig sowie in den Bekanntmachungsorganen der berührten Gebietskörperschaften und Behörden der Nachbarländer Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- Die **Niederlegung vollständiger Planausfertigungen** zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann nach § 11 Abs. 2 ROG erfolgt beim Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen (Regionale Planungsstelle Leipzig) und beim Landratsamt des Landkreises Leipzig in Borna (Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung). Eine Abgabe der Druckfassung erfolgt im Rahmen des Pflichtverteilers unentgeltlich sowie an weitere Interessen gegen Schutzgebühr.

0.4.2 UMWELT- UND NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSPRÜFUNGEN

Bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und damit auch bei der Aufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und der Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach als Teilregionalpläne ist gemäß § 7 Abs. 5 ROG, § 2 Abs.1-3 SächsLPlG sowie § 4a des SächsUPG eine **Umweltprüfung** im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im folgenden SUP-RL genannt) durchzuführen. Generelles Ziel der SUP-RL ist es, zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und sicherzustellen, dass Planungsalternativen angemessen geprüft und Umwelterwägungen frühzeitig und unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffenen Behörden berücksichtigt werden, um u. a. einen konsistenteren und effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. **Die Umweltprüfung ist ein Prozess.** Beginnend beim Aufstellungsbeschluss der Braunkohlenpläne wurden die relevanten Umweltbelange permanent in die Erarbeitung einbezogen und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Umweltprüfung wurde vollständig in das Verfahren zur Aufstellung und Teilfortschreibung der o. g. Braunkohlenpläne auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 SächsLPlG integriert. Der nun vorliegende Umweltbericht stellt die Dokumentation dieses gesamten Prüfprozesses dar. Die Umweltprüfung umfasst nach § 7 Abs. 7 ROG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (nachfolgend **NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung** genannt).

Nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) erfordern Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten **FFH- und SPA-Gebiete** erheblich beeinträchtigen könnten, eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Um die Auswirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain auf die Umwelt und die NATURA-2000-Gebiete beschreiben und bewerten zu können, mussten die entsprechenden festlegungsbezogenen Prüfgegenstände methodisch hergeleitet und definiert werden.

Gegenstand der Strategischen **Umweltprüfung** und der NATURA-2000-**Erheblichkeitsprüfungen** waren einheitlich der **Beteiligungsentwurf** des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach mit seinen **textlichen** und **zeichnerischen Festlegungen (Stand 08.08.2008).**

Die Anpassung nachrichtlicher Übernahmen aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 betrifft **ausschließlich zeichnerische Festlegungen** in den Karten 3 und 5. Aus diesem Grund sind anhand der im Umweltbericht und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen angewendeten Methodik lediglich mögliche **kumulative Wirkungen** mit Festlegungen des Braunkohlenplans **zu untersuchen.** Es konnten jedoch diesbezüglich **keine erheblich nachteiligen kumulativen Wirkungen** der nachrichtlich übernommenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 **festgestellt** werden.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung mit den integrierten NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen sind vollständig in der Anlage 4 dokumentiert.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain wurde als eine spezifische Grundlage für die Strategische Umweltprüfung eine **Fachprüfung Artenschutz** durchgeführt. Die Fachprüfung Artenschutz umfasst die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten und für die gesondert zu betrachtenden Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie Vogelarten des Artikels 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie, die Prognose und die Bewertung der Auswirkungen bei der Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans. Geprüft wird, ob die von Auswirkungen bei der durch ein entsprechendes Vorhaben erfolgenden Realisierung der Festlegungen des Braunkohlenplans betroffenen geschützten Arten ohne spezifische oder im Ausnahmefall (nur für Arten des Anhangs IV FFH-RL) mit spezifischen Maßnahmen in ihrem Erhaltungszustand verbleiben bzw. ob der Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten gesichert werden kann. Die Ergebnisse der Fachprüfung Artenschutz sind in der Anlage 5 dokumentiert.

0.4.3 VERFAHRENSBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN – ORTSLAGE PÖDELWITZ

Ausgehend vom erstmals im Zuge der Wiederholung bzw. Nachholung von Teilen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG im Jahr 2009 über Bürgerstellungnahmen offenbarten Meinungsbildungsprozess in Pödelwitz zwischen einem Erhalt der Ortslage mit Flankierung durch zielgerichtete Immissionsschutzmaßnahmen und der Forderung nach einem Umsiedlungsangebot hatte der Leiter der Regionalen Planungsstelle empfohlen, verbindliche Regelungen in einem Kommunalvertrag, abzuschließen zwischen MIBRAG mbH als Bergbautreibender und Stadt Groitzsch, zu fixieren. Zugleich hatte er in der 2. Erörterungsverhandlung vom 25.11.2009 seine persönliche Vermittlung im Zuge **verfahrensbegleitender Verhandlungen zur Perspektive des Dorfes** angeboten, was von allen beteiligten Seiten angenommen wurde. In der Folge kam es zu einem intensiven Austausch zu allen problemrelevanten Aspekten mit folgenden Eckpunkten:

- **1. Bürgerversammlung Pödelwitz am 08.01.2010** im Kulturhaus Großstolpen (Standortbestimmung und Vorschlag zur Durchführung einer Einwohnerbefragung,
- **2. Bürgerversammlung Pödelwitz am 19.03.2010** im Kulturhaus Großstolpen (Vorstellung der Herangehensweise zur Einwohnerbefragung),
- **3. Bürgerversammlung Pödelwitz am 04.06.2010** im Kulturhaus Großstolpen (Präsentation der Ergebnisse der Einwohnerbefragung, Verhandlungsstruktur zum Kommunalvertrag),
- **Gespräche zu Eckpunkten für kommunalvertragliche Regelungen** differenziert für die Szenarien „Bleiben“ und „Gehen“ mit der Stadt Groitzsch sowie der Bürgerinitiative (13.08., 10.09. und 08.10.2010) bzw. MIBRAG mbH (23.08., 28.09. und 20.10.2010),
- **4. Bürgerversammlung Pödelwitz am 22.10.2010** im Kulturhaus Großstolpen (Vorstellung von Verhandlungseckpunkten für kommunalvertragliche Regelungen),
- **Auftakt Vertragsverhandlungen am 14./15.12.2010** im Rathaus Groitzsch (differenziert nach den Szenarien „Bleiben“ bzw. „Gehen“).

Der Meinungsbildungsprozess in der Bürgerschaft zur Perspektive der Ortslage Pödelwitz war zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 17.12.2010 noch nicht abgeschlossen, wobei die Planaussagen prinzipiell beide Szenarien zulassen. **Alle beteiligte Seiten bekannten sich dazu, den verfahrensbegleitenden Verhandlungsprozess ergebnisorientiert auch über den Satzungsbeschluss zum Plan hinaus fortzuführen.**

0.5 TANGIERENDE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

0.5.1 BERGRECHTLICHE BETRIEBSPLÄNE

Die in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind entsprechend §§ 4 und 5 ROG nach ihrer Verbindlicherklärung bei der bergbehördlichen Zulassung von Rahmen-, Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen zu beachten. § 5 Abs. 3 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) regelt, dass die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Bergbauunternehmen oder die Sanierungsvorhaben mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen sind. Dabei ist zu beachten, dass für Teile des Plangebiets, bedingt durch den Sanierungsfortschritt, die Bergaufsicht entsprechend § 69 Abs. 2 BBergG bereits beendet wurde und damit die Anpassungspflicht entfällt.

Nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) ist für die Errichtung und Führung des Betriebs ein **Hauptbetriebsplan** und nach § 53 BBergG für die Einstellung des Betriebs ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Gemäß Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1, Buchstabe h, Abschnitt bb) ist für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs, insbesondere zur Genehmigung eines Technischen Betriebsplans, am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bereits begonnen war, d. h. also für laufende Tagebaue kein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Langfristige Betriebsgrundlage für Abbau und Wiedernutzbarmachung ist der durch MIBRAG mbH mit Antrag vom 21.08.1995 eingereichte fakultative **„Rahmenbetriebsplan für den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain 1995 bis Auslauf“**. Dieser wurde durch das Bergamt Borna mit Bescheid vom 19.11.1998 auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 55 und 56 BBergG mit Hinweisen und Nebenbestimmungen zugelassen.

Abweichend davon wurde durch das Sächsische Oberbergamt zum **Vorhaben „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain“** der MIBRAG mbH ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 57a BBergG eingeleitet (Scopingtermin am 03.04. 2008in Neukieritzsch). Zuvor hatten sowohl der Regionale Planungsverband Westsachsen als auch MIBRAG mbH gegenüber der verfahrensführenden Behörde auf deren schriftliche Anfrage vom 05.09.2007 erklärt, keinen Gebrauch von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) letzter Satz zu machen, wonach auf Verlangen des Planungsträgers oder des Bergbautreibenden bei wesentlichen Änderungen eines Vorhabens, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die Umweltprüfung nach Maßgabe BBergG im Braunkohlenplanverfahren erfolgt (Meinungsbildung in der Verbandsversammlung am 12.10.2007, Schreiben des Verbandsvorsitzenden an die Bergbehörde vom 17.10.2007). Der Planfeststellungsbeschluss erging am 18.12.2009.

Zwischen der **Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV mbH)** und dem Freistaat Sachsen ist im September 1999 eine Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Untersuchungen, Sanierungskonzepte und Abwehrmaßnahmen des mit der bergbaulichen Stilllegung der Braunkohlentagebaue verbundenen Grundwasserwiederanstiegs abgeschlossen worden. Diese Untersuchungen erfolgen auf der Grundlage hydrogeologischer Berechnungen (Modell HGMS99) im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen „Folgen des Grundwasserwiederanstiegs“, von denen folgende das Plangebiet dieses Braunkohlenplans berühren:

- Betriebsplan Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebauterritorium Zwenkau/Werben (Zulassung vom 05.05.2009),
- Betriebsplan Folgen des Grundwasserwiederanstiegs im Bereich der ehemaligen Tagebaue Witznitz und Bockwitz (Zulassung vom 05.08.2009),
- Betriebsplan Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach (Zulassung vom 31.07.2008).

Für den Bereich der **MIBRAG mbH** erfolgt die betriebsbedingt noch jahrzehntelang notwendige Grundwasserabsenkung auf Grundlage der bergrechtlich zuzulassenden Hauptbetriebspläne bzw. wasserrechtlicher Erlaubnisse. Für den Prognosezustand künftiger Grundwasseroberflächen unter stationären Strömungsbedingungen bildet das HGMS99 ebenfalls eine geeignete Datengrundlage (s. auch Erläuterungen im Umweltbericht).

Zum **„Betreiben des Rohrverbundsystems Flutung Südraum Leipzig“** wurde ein gemeinschaftlicher Sonderbetriebsplan zwischen MIBRAG mbH und LMBV mbH aufgestellt. Das Plangebiet wird durch die zugelassenen Abschlussbetriebspläne Restloch Deutzen, Tagebau Haselbach, Tagebau Peres, Tagebau Groitzscher Dreieck, Kohleverbindungsbahn, Betriebsterritorium Deutzen der LMBV mbH berührt.

Durch MIBRAG mbH wurde mit Datum 16.12.2008 ein **Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG „Errichtung und Betrieb der Grubenwasserreinigungsanlage Schleenhain“** in der Gemarkung Kieritzsch der Gemeinde Neukieritzsch beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht (Zulassung am 12.03.2009).

Auf der Basis eines gemeinsamen Antrags von LMBV mbH und MIBRAG mbH hat das Sächsische Oberbergamt die Überleitung des Teilabschlussbetriebsplans Kippe Tagebau Groitzscher Dreieck in einen gemeinschaftlichen Abschlussbetriebsplan am 16.09.2008 zugelassen. Verbunden mit dieser Zulassung war die sachliche und räumliche Neuabgrenzung der unternehmerischen Zuständigkeiten. Danach wurde ein Teilbereich auf dem Territorium des Freistaats Sachsen von der LMBV mbH an die MIBRAG mbH übergeleitet. Dieser umfasst unter anderem den bisherigen LMBV-Anteil am künftigen Groitzscher See. Die Überleitung wurde von beiden Unternehmen am 29.10.2008 vollzogen.

0.5.2 WASSERRECHTLICHE PLANFESTSTELLUNG

Gemäß § 68 (vormals § 31) Wasserhaushaltgesetz (WHG) sind für Neuanlage, Ausbau oder wesentliche Veränderungen von Gewässern wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren erforderlich, die Umweltverträglichkeitsprüfungen einschließen. Zuständige Planfeststellungsbehörde für das Sanierungsgebiet ist die höhere Wasserbehörde bei der Landesdirektion Leipzig.

Für den Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain sind für die Schaffung des Großstolpener, des Pereser und des Groitzscher Sees sowie für die zur Wiederherstellung eines weitgehend nachsorgefreien, sich selbst regulierenden Wasserhaushalts zu renaturierenden natürlichen oder herzustellenden künstlichen Fließgewässern zu gegebener Zeit Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG durchzuführen. Die Verfahren werden aufgrund des an die Tagebauentwicklung gekoppelten, zeitlich sehr unterschiedlichen Flutungsverlaufs der Gewässer getrennt geführt werden.

Folgende Planfeststellungsverfahren der LMBV mbH nach WHG werden vom Geltungsbereich der Plangebietsgrenze Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain berührt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Planfeststellungsantrag für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Tagebauterritorium Zwenkau (Panfeststellungsbeschluss LD Leipzig zu Teil 1, Herstellung des Zwenkauer Sees und des Tagebausees Restloch 13 vom 15.12.2008),
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Planfeststellungsantrag für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Tagebauterritorium Witznitz (09/2008 – Planfeststellungsbeschluss durch LD Leipzig).

Im Südosten berührt der Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des in der Aktualisierung befindlichen Planfeststellungsantrags für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Tagebauterritorium Haselbach das Plangebiet. Der Antrag zur Planfeststellung der „Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Tagebauterritorium Haselbach“, verbunden mit einem Antrag zum vorzeitigen Beginn gemäß § 9a WHG i.V.m. § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG zur Herstellung einer Stützwasserüberleitung aus der Pleiße wurde am 08.04.2009 bei der Landesdirektion Leipzig eingereicht. Da das Einvernehmen zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Gewährleistung des Wasserkörpers im Restloch Haselbach III nach Menge und Beschaffenheit auf dieser Grundlage nicht herbeigeführt werden konnte, wurden im Jahresverlauf 2010 alternative Lösungen (Nutzung von sechs Filterbrunnen im Feld Deutzen mit Entnahme aus GWL 6 zur bedarfsweisen Einleitung gütemäßig geeigneten Wassers in den Haselbacher See über vorhandene Flutungsgräben, ergänzt durch Kaskaden und Schönungsteiche als Alternative zur Pleißewasserüberleitung) durch MIBRAG mbH und LMBV mbH betrachtet (Zulassung über Betriebsplanergänzung in Vorbereitung).

0.5.3 VERFAHREN DER LÄNDLICHEN NEUORDNUNG

Im Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und im Sanierungsgebiet des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach können angeordnete Verfahren der Ländlichen Neuordnung durch das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung durchgeführt werden. Eines der Hauptziele der Verfahren ist die Regelung der Eigentumsverhältnisse unter Beachtung der jetzigen Nutzung einzelner Flurstücke. In diesem Zusammenhang interessieren vorrangig Anzahl und Lage geplanter Baumaßnahmen sowie Aussagen zu deren Finanzierung, insbesondere im Rahmen des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung.

0.6 LÄNDERÜBERGREIFENDE AUSWIRKUNGEN

Mit dem **Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung im Raum Halle-Leipzig vom 27.08. 1993** sowie mit **Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung vom 12.09.1997** wird geregelt, dass alle Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Regionalplanung, die über das Gebiet eines der vertragsschließenden Länder unmittelbar oder mittelbar auf das Gebiet eines anderen vertragsschließenden Landes hinauswirken, in ständiger Zusammenarbeit wahrgenommen werden. Die Artikel 4 der Verträge enthalten die Verpflichtung der vertragsschließenden Länder, (Teil-) Regionalpläne im grenznahen Raum nur nach gegenseitiger Abstimmung für verbindlich zu erklären oder zu genehmigen, nachdem sich zuvor die Träger der Regionalplanung untereinander gemäß Artikel 5 abgestimmt haben.

Das Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain und das Sanierungsgebiet des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach befinden sich im räumlichen Geltungsbereich beider Staatsverträge. Davon ausgehend besteht die Notwendigkeit einer **Beteiligung der Raumordnungskommission Halle-Leipzig** (ROKO) in Übereinstimmung mit den Beteiligungsgrundsätzen der ROKO vom 12.06.1998, welche die Erfordernisse zur Befassung und zur Abgabe einer Stellungnahme des Gremiums zu den Braunkohlenplänen im Freistaat Sachsen regelt.

Die ROKO Halle-Leipzig wurde im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 mit Schreiben vom 26.09.2008 beteiligt. Im Antwortschreiben des amtierenden Vorsitzenden der Kommission vom 12.11.2008, das in Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erging, wurde festgestellt, dass keine Konfliktpunkte zum Verfahren bekannt sind, die eine gesonderte Erörterung oder Abstimmung des Planentwurfs in der ROKO erfordern. Davon ausgehend wurde auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme zum Planentwurf verzichtet. Eine Mitteilung des Planungsträgers an die ROKO zu einer späteren gesonderten Erörterung konnte entfallen, da dafür im Rahmen der Abwägung keinerlei Anhaltspunkte deutlich wurden. Die Herangehensweise lag in der Kontinuität der üblichen Praxis der ROKO dahingehend, nur bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Problemen tätig zu werden. Im Land Sachsen-Anhalt erfolgten eine umfassende Beteiligung aller durch das Vorhaben berührten Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie darüber hinaus öffentliche Auslegungen der Planunterlagen in den Verfahren zur Anhörung und Auslegung nach § 6 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007).

Mögliche Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet der Nachbarländer wurden im Zuge der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Landesstellen geprüft. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde analog zur Verfahrensweise im Freistaat Sachsen auf die berührten Gebiete im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen ausgedehnt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht (Anlage 4) als gesonderter Teil der Begründung zum vorliegenden Plan dokumentiert.

0.7 INKRAFTTRETEN UND RECHTSWIRKUNG DES BRAUNKOHLENPLANS

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007, identisch mit Fassung vom 11.06.2010) werden die Grundsätze und Ziele der Regional- und Braunkohlenpläne nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Westsachsen als Satzung von der **obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde** im Benehmen mit den berührten Staatsministerien **genehmigt.** Nach § 11 ROG ist der Raumordnungsplan oder seine Genehmigung oder der Beschluss über ihn öffentlich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam. § 11 Abs. 2 ROG bestimmt, dass der Raumordnungsplan mit seiner Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht unter Angabe der entsprechenden Stellen bereit zu halten ist. § 7 Abs. 4 SächsLPlG bestimmt ergänzend die Einstellung des Raumordnungsplans mit der Begründung in das Internet.

Gemäß § 5 Abs. 2 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) sind die Betriebspläne der Bergbauunternehmen bzw. des Sanierungsträgers mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen. Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Nr. 2, 3 und 4 ROG sind nach Maßgabe von §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

0.8 FINANZIERUNGSVORBEHALT

Bei Förderungen im Geltungsbereich des Regionalplans bzw. des Braunkohlenplans als Teilregionalplan sind dessen Ziele zu beachten und dessen Grundsätze zu berücksichtigen. Weitergehende Vorschriften der einschlägigen Förderrichtlinien bleiben davon unberührt. Aus diesem Braunkohlenplan lassen sich keine zeitlichen und finanziellen Bindungen oder Zwänge für die Staatsregierung des Freistaats Sachsen oder für kommunale Körperschaften hinsichtlich Realisierung, Finanzierung oder finanzieller Förderung ableiten.

0.9 LANDESVERMESSUNG

Raumbezugsfestpunkte und Höhenfestpunkte im Bereich des Vorhabens sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) ist vor Beginn konkreter Maßnahmen zu beteiligen. Bei Unumgänglichkeit von Beeinträchtigungen der Festpunkte ist deren Sicherung oder Versetzung schriftlich zu veranlassen; deren Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

0.10 RAUM- UND NACHBARSCHAFTSBEZIEHUNGEN ZU ANDEREN BERGBAUOBJEKTEN

In der Vergangenheit wurden die Tagebaue Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck als unabhängig voneinander laufende und räumlich getrennte Abbaustätten betrieben. Es bestanden jedoch enge **Nachbarschaftsbeziehungen** mit Schnittstellen insbesondere in der Überlagerung der Grundwasserabsenkungsbereiche. Darüber hinaus bestanden direkte technologische Verbindungen mit weiteren Tagebauen im Südraum Leipzig durch folgende **Abraumaußenverkippungen:**

- Tagebau Schleenhain – über den Aufschlusszeitraum hinaus auf den Außenkippen Deutzen, Borna, Regis IV und Blumroda sowie im Tagebau Haselbach,

- Tagebau Peres – im Zeitraum von 1966 bis 1975 Verbringung von Aufschlussmassen über eine Fernbandanlage zum Tagebau Zwenkau (60 Mio. m³) und Espenhain (90 Mio. m³), dort Nutzung zur Kippengestaltung,
- Tagebau Groitzscher Dreieck – auf den Außenkippen Haselbach und Phoenix-Nord

Im Rahmen der betrieblichen **Zusammenlegung zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain** sowie der davon ausgehend festgelegten, zeitlich gestaffelten Abbaureihenfolge Schleenhain-Peres-Groitzscher Dreieck mit Umsetzung ab 1995 wurden komplexe technologische Verknüpfungen notwendig. Bis 1999 erfolgte der Aufbau eines gemeinsamen Vollbandbetriebs für den gesamten Tagebau mit den zentralen Elementen Massenverteiler, Kohlefernband, Kohlemisch- und Stapelplatz und Leitstand. Weiterhin wurden Tagebaugroßgeräte und technische Ausrüstungen zwischen den Tagebauen (einschließlich Tagebaue Witznitz und Profen) umgesetzt.

Im laufenden Sanierungsprozess der Bergbaufolgelandschaft im Südraum Leipzig ist der Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain im Zusammenspiel mit dem aktiven Tagebau Profen über ein Rohrleitungssystem für die Heranführung von Sümpfungswasser zur **Restlochflutung** mit den Tagebauen Haselbach (Haselbacher See), Witznitz (Hainer See mit dem Teilbereich Haubitz und Kahnsdorfer See), Espenhain (Markkleeberger und Störmthaler See) sowie Zwenkau/Cospuden (Zwenkauer und Cospudener See) verbunden. Die Nutzung von Sümpfungswasser aus dem Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain für Flutungszwecke wurde nach Inbetriebnahme der Grubenwasserreinigungsanlage am Standort Neukieritzsch 2010 eingestellt.

1 EINORDNUNG DES VORHABENS, GEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE, ENTWICKLUNG VON ABBAU UND WIEDERNUTZBARMACHUNG

1.1 LAGESEITIGE EINORDNUNG DES VORHABENS

Der Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit seinen Abbaufeldern Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck liegt

- **geologisch** im Weißelsterbecken (Geologisches Normalprofil zum Lagerstättenkomplex – Anhang zu Kapitel 1),
- **naturräumlich** im Kernbereich der Leipziger Tieflandsbucht (Landschaftstyp Bergbaufolgelandschaften, Südraum Leipzig),
- **hydrografisch** in den Flusseinzugsgebieten der Weißer Elster mit Nebenfluss Schnauder bzw. der Pleiße sowie
- **administrativ** im Landkreis Leipzig mit Berührungspunkten zum Landkreis Altenburger Land (Freistaat Thüringen – Anteile Altkippe Schleenhain und Restloch Groitzscher Dreieck) sowie zum Burgenlandkreis (Land Sachsen-Anhalt - Halde Phoenix-Nord).

1.2 GEOLOGISCHE UND BODENVERHÄLTNISSE

Im Tagebauraum Vereinigtes Schleenhain wurden dem zwischen Mitteleozän und Mitteloligozän vier Flöze ausgebildet:

- das Sächsisch-Thüringische Unterflöz (Flöz 1)
- das Bornaer Hauptflöz (Flöz 23U)
- das Thüringer Hauptflöz (Flöz 23O)
- das Böhlener Oberflöz (Flöz 4)

Die Flöze weisen folgende **Mächtigkeiten und Lagerungsverhältnisse** auf:

- **Flöz 1** – durchschnittliche Mächtigkeit 2-5 m, in salzauslaugungsbedingten Kesselbereichen bis 30 m; Flözaufspaltung durch toniges Zwischenmittel in Ober- (1O) und Unterbank (1U)
- **Flöz 23U** – homogen ausgebildeter Flözkörper mit 12 (Westen) bis 25 m (Osten) Mächtigkeit; im Westen Aufspaltung durch Ältere Flusssande (Nehmitzer Gabel) in die Flözbänke 23U1 und 23U2
- **Flöz 23O** – im Westen 2-10 m, im Osten ca. 3 m mächtig; über größere Bereiche durch Hauptflußsandzone erodiert
- **Flöz 4** – im Bereich Peres-Schleenhain 2-6 m mächtig, im Groitzscher Dreieck nur unbauwürdige Flözbänke

Für die Kohlequalitäten wurden in den einzelnen Baufeldern folgende Mittelwerte der wichtigsten Qualitätsparameter, bezogen auf grubenfeuchte Kohle, ermittelt:

Abbaufeld	Heizwert (MJ/kg)	Wasser (%)	Asche (%)	Gesamtschwefel (%)
Schleenhain	10,6	51,5	5,9	1,6
Peres	10,1	52,5	7,2	1,8
Groitzscher Dreieck	10,7	51,6	6,5	1,6
Mittelwert	10,5	52,0	6,5	1,7

(Tabellenangaben nach MIBRAG mbH)

Die Abbaufelder des Tagebaubereichs gehören zum epirogen-subrosiven Lagerstättentyp. Er ist gekennzeichnet durch erhebliche Schwankungen der **Deckgebirgsmächtigkeiten und Abraumzusammensetzung,** die in folgenden Größenordnungen variieren:

- Deckgebirgsmächtigkeit 30-60 m, nur lokal < 30 m
- bindige Anteile 30-45 %, lokal bis 60 %

Die **Zwischenmittel** werden durch Hangend- bzw. Liegendtone sowie durch Ältere oder Mittlere Flusssande gebildet. Im Deckgebirge stehen marine Sedimente (Graue und Braune Sande, Relikte von Muschelschluff und -sanden, Pödelwitzer Sande) an. Darüber lagern frühpleistozäne Schotter, Elster- bzw. Saale-Geschiebemergel mit Bändertonen, Schmelzwassersanden und Rückzugssedimenten. Holozäne Auenkiese und -lehme bilden den Sedimentationsabschluss.

Das **Tagebauliegende** wird durch mitteleozäne Tone und Flußsande unter dem Sächsisch-Thüringischen Unterflöz bestimmt. Der prätertiäre Untergrund wird durch den Leipziger Grauwackenkomplex, oberkarbonische bis unterrotliegende Konglomerate und Zechsteinablagerungen (auslaugungsbedingt größtenteils Einsturzgebirge) gebildet. Der Plattendolomit im Zechstein bildet einen wichtigen Kluftwasserspeicher. Stellenweise ist er vom Unteren Buntsandstein überlagert.

Als **Begleitrohstoffe** im Tagebereich sind zu nennen:

- **Tonablagerungen** im Liegenden (teilweise in Bau- und Grobkeramik bzw. als Dichtungsmaterial für Deponien verwendbar); am bedeutendsten sind Liegendtone Flöz 4 („Haselbacher Tone”) mit bis zu 16 m Ablagerungsmächtigkeit,
- **quartäre Kiese und Kiessande,** die in allen Feldern verbreitet sind, hinzu kommen als Gießereiformsande geeignete tertiäre Sande (Pödelwitzer Sande, Ältere Flusssande); die Kiese und Kiessande eignen sich in Abhängigkeit vom Gehalt an abschlämmbaren Bestandteilen und organischen Beimengungen als Bettungs- oder Betonkies

Als **kulturfähige Substrate** stehen mit Ausnahme lokaler Bereiche im Südteil des Baufeldes Schleenhain, am westlichen Feldesrand Peres sowie im mittleren und südlichen Teil des Feldes Groitzscher Dreieck elster- und saaleglaziale Geschiebemergel und -lehme mit mittlerem Kulturwert an. Auenlehme (Schnauderaue) und Lößlehm (Mächtigkeit ca. 0,5-1,5 m) sind in weitaus geringerem Umfang vorhanden. Die Mächtigkeiten von saalekaltzeitlichem Geschiebemergel und aufgelagertem Lößlehm belaufen sich in den Feldern Schleenhain und Peres auf 2-5 m, in Groitzscher Dreieck auf bis zu 8 m. Kulturfähige Substrate stehen im Abbaubereich in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Ackerzahlen der in Anspruch zu nehmenden Böden liegen im Abbaufeld Schleenhain bei 32-68, im Abbaufeld Peres bei 52-76 und im Abbaufeld Groitzscher Dreieck bei 40-70.

1.3 Kurzabriss zur Entwicklung von Abbau und Wiedernutzbarmachung

Der Tagebau Vereinigtes Schleenhain wird bereits seit Jahrzehnten als „begonnenes Vorhaben“ mit Eigentümerwechsel und Aufspaltung bergrechtlicher Zuständigkeiten (1994) betrieben. Innerhalb des heutigen Plangebiets wurden **bis 1994 drei selbstständige Förderstätten** mit einer Kohlegesamtförderung von ca. 25 Mio. t/a (Stand 1989) betrieben:

Kriterium	Schleenhain	Peres	Groitzscher Dreieck
Beginn Entwässerung	1949	1964	1974
Aufschlussbeginn	1949	1966	1975
Förderbeginn	1953	1970	1977
Stundungszeitraum	1995-1999	1990-2013	1991 bis ca. 2030
Teufe	120 m	70 m	80 m
Kohleförderung	325 Mio. t (bis 1994)	138 Mio. t (bis 1990)	44 Mio. t (bis 1991)
Abraumbewegung	1 072 Mio. m³ (bis 1994)	647 Mio. m³ (bis 1990)	244 Mio. m³(bis 1991)
höchstes Förderniveau	12 Mio. t/a (1986/87)	9 Mio. t/a (1979)	5 Mio. t/a (1989)

Im Ergebnis einer weltweiten Ausschreibung der Treuhandgesellschaft erfolgte mit Wirkung ab dem 01.01.1994 eine **privatisierungsbedingte Aufspaltung** der bis dahin durch die Mitteldeutschen Braunkohlenwerke AG betriebenen aktiven bzw. stillgelegten Förderstätten und Veredlungsanlagen. US-amerikanische und britische Investoren erwarben die entsprechenden Anteile und führten den aktiven Bergbau als **Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG mbH)** fort. Zum 10.06.2009 übernahm ein tschechisches Konsortium, bestehend aus Severočeské doly a.s. – einem Braunkohlenunternehmen der ČEZ Gruppe – und EPH (Energetický a průmyslový holding, a.s.) – als Gesellschafter die Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH.

Nach den derzeitigen **Abbauplanungen** (Entwicklung Abbau- und Verkippung – Karte 4) kommt es durchschnittlich zu einer Flächeninanspruchnahme von 60-70 ha/a mit einer Förderung 10-11 Mio. t/a Braunkohle und einer daraus resultierenden erforderlichen Abraumbewegung von 30-35 Mio. m³/a. Im Zuge der notwendigen Grundwasserabsenkung (Ziel 12) muss eine Wasserhebung von ca. 30 Mio. m³/a erfolgen. Im Plangebiet wurden zwischen 1953 und 2007 bereits 607 Mio. t Braunkohle gefördert, davon 87 Mio. t nach erfolgter umrüstungs- und ertüchtigungsbedingter Stundung seit 1999.

Die **Braunkohlengewinnung** erfolgt ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufläche) in 3 Abbaufeldern. In der Reihenfolge Schleenhain-Peres-Groitzscher Dreieck werden bis 2040 die Abbaufelder ausgekohlt (Karten 3 und 4). Das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Abbaufeld Schleenhain enthält entsprechend den aktuellen Abbauplanungen der Bergbautreibenden auch das Teilfeld Deutzen (10 Mio. t). Damit beträgt der derzeit noch zur Verfügung stehende Lagerstättenvorrat insgesamt ca. 345 Mio. t Braunkohle. Diese teilen sich mit Stand 01.01.2010 wie folgt auf die einzelnen Abbaufelder auf:

Abbaufeld	Vorrat Braunkohle in Mio. t	Fläche in km²	Abbauzeitraum
Schleenhain	128	5,8	1999 bis 2018
Peres	120	7,2	2012 bis 2032
Groitzscher Dreieck	68*	4,3*	2028 bis 2040
Gesamt	316	17,3	1999 bis 2040

*inklusive Vorbehaltsgebiet Obertitz mit einem Vorrat von ca. 15 Mio. t Braunkohle und einer Abbaufläche von 0,3 km²

Im Zuge der **Wiedernutzbarmachung** erfolgt eine weitestgehende Verkippung der Abbauhohlform im Feld Schleenhain (Kippenabschluss ca. 2028) sowie des Südteils des Feldes Peres (Kippenabschluss ca. 2038), während für das Feld Groitzscher Dreieck keine Innenverkippung vorgesehen ist. In der Folge verbleiben zwei große Endrestlöcher, die nach 2040 geflutet und damit zum Pereser bzw. Groitzscher See werden.

Die **Flächenbilanzen zu Abbau und Wiedernutzbarmachung** im Plangebiet werden in den Anlagen 1 und 2 gezeigt.

2 FESTLEGUNGEN DES BRAUNKOHLENPLANS

2.1 LEITBILD ZUM ABBAU UND ZUR WIEDERNUTZBARMACHUNG

Leitbild

Für den Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain sind in Umsetzung der Energiepolitik des Freistaats Sachsen und des Landesentwicklungsplans Sachsen die Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung des einheimischen Rohstoffs Braunkohle als landesweit bedeutsame Lagerstätte zu schaffen. Die Braunkohlenförderung über einen bis ca. 2040 reichenden Abbauhorizont dient der weiteren Gewährleistung einer versorgungssicheren, kostengünstigen, subventionsfreien Energieversorgung in Sachsen als Beitrag zur einheimischen Wertschöpfung und Beschäftigungssicherung. Diese Gesichtspunkte werden mit der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Lippendorf als eine der derzeit weltweit modernsten und leistungsfähigsten Anlagen ihrer Art umgesetzt. Im Sinne der Verpflichtung zu einem zeitgemäßen, möglichst umweltschonenden und sozialverträglichen Bergbau sind zulasten des Bergbautreibenden

- abbaubedingte Auswirkungen maßgeblich durch Abgrabung, Grundwasserabsenkung sowie Lärm- und Staubemissionen für Siedlungen sowie für Natur und Landschaft auf das unabdingbare Maß zu begrenzen,
- sozialverträgliche Angebote auf der Grundlage des Heuersdorf-Vertrags zur gemeinsamen oder individuellen Umsiedlung umzusetzen und geeignete Umsiedlungsstandorte fortzuentwickeln,
- geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit frühzeitigen Kompensationen für abbaubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nur im Zuge der Wiedernutzbarmachung, sondern auch auf unverritzten Flächen vorzunehmen und
- tagebaubedingt zu unterbrechende oder zu beeinträchtigende Elemente der technischen Infrastruktur zeit- und qualitätsgerecht unter Beachtung über das Plangebiet hinaus reichender Netzwirkungen zu ersetzen.

Mit dem Plan schafft die Regionalplanung außerdem die raumordnerischen Voraussetzungen für eine von bergbaubedingten Gefährdungspotenzialen freie, abwechslungsreiche, vielfältig nutzbare, gestalterisch akzeptanzfähige und weitgehend nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaft. Schwerpunkte bilden dabei

- für die Landwirtschaft die Rückgabe von Kippenflächen mit marktfähigem Ertragspotenzial zum Ausgleich abbaubedingter Flächeninanspruchnahmen und zur Sicherung des Bestands des Wirtschaftszweigs und seiner Unternehmen,
- für die Waldmehrung auf naturnahe Mischwaldbestände mit einheimischen Baumarten ausgerichtete Aufforstungsmaßnahmen vorwiegend auf Alt- und Neukippenflächen als Beitrag zu einer deutlichen Erhöhung des Waldanteils in der Region,
- für Natur und Landschaft die Entwicklung spezifischer Lebensräume für Flora und Fauna maßgeblich auf größeren, zusammenhängenden Prozessschutzflächen im Neukippenbereich Schleenhain und im Altkippenbereich Peres als eigenständiges Kerngebiet der bergbauspezifischen Biotopvernetzung sowie
- für die Sanierung des Gebietswasserhaushalts die Wiederherstellung geordneter Vorflutverhältnisse, die Neuentstehung großer Tagebaurestseen ohne struktur- oder wassergütebedingte Nutzungsbeschränkungen und die Vermeidung negativer Folgen des Grundwasserwiederanstiegs.
- Mit der Verknüpfung von aktivem und Sanierungsbergbau werden zugleich Grundvoraussetzungen dafür geschaffen, die Abbauhohlformen stillgelegter Tagebaue außerhalb des Plangebiets durch Wasserbereitstellung in überschaubaren Zeiträumen mit guter Wasserqualität zu fluten und damit maßgeblich zur Entwicklung des „Südraums Leipzig“ zu einem Erholungsgebiet mit überregionaler Ausstrahlung und mit vielfältigen Nutzungspotenzialen, neuer landschaftlicher Attraktivität und guter Lebensqualität beizutragen.

Kommentierung zum Leitbild

Im Braunkohlenplan sind nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) analog zu § 5 Abs. 1 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) **Festlegungen zu den Abbaugrenzen** sowie zu den **Grundzügen der Wiedernutzbarmachung** und zur **anzustrebenden Landschaftsentwicklung** vorzunehmen. Der Abbauentwicklung sind die langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung, fixiert im Energieprogramm Sachsen 2004, sowie die Vorgaben der Landesplanung gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 (Ziele 7.3 und 11.2, Grundsatz 11.1) zugrunde zu legen. Nach § 5 Abs. 2 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) sind die vorliegenden bergrechtlichen Betriebspläne, insbesondere der Rahmenbetriebsplan zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain, mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen.

Das aufgestellte allgemeine Leitbild formuliert funktional **übergreifende Rahmenbedingungen** für Abbau, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung und dient der Einordnung des Planungsgegenstands in einen regionalen Kontext. Die Aussagen im Leitbild werden in den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans regionalplanerisch konkretisiert. Zugleich werden damit außerhalb der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen von MIBRAG mbH (aktiver Bergbautreibender) und LMBV mbH (Träger des Sanierungsbergbaus) liegende Handlungserfordernisse erfasst. Es fungiert damit zugleich als festlegungsübergreifendes Bindeglied zum Regionalplan Westsachsen 2008 und setzt Anknüpfungspunkte insbesondere zur Landschafts- und Infrastrukturentwicklung, zur Sanierung des Gebietswasserhaushalts sowie zur regionalen Entwicklung im Sinne von § 13 Abs. 1 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010).

Im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen zwischen dem Bergbautreibenden und den berührten Siedlungen, insbesondere der Ortslage Pödelwitz, wird empfohlen, Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz einschließlich deren Überwachung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur, zu Wertverlusten beim Grundbesitz sowie über einen Ausgleich zur Minderung der Wohnqualität verbindlich in einem Kommunalvertrag zwischen MIBRAG mbH und Stadt Groitzsch unter Einbindung der betroffenen Bürgerschaft zu regeln. Dabei ist es sinnvoll, alle denkbaren Entwicklungsoptionen bis hin zu einer freiwilligen Umsiedlung in die Überlegungen einzubeziehen. Dem wird mit den Ausweisungen im Plan, insbesondere mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Braunkohlenabbau (Abbaufläche) für den Bereich Pödelwitz gemäß Ziel 03 und Karte 3 Rechnung getragen. Prüfungsbedarf besteht darüber hinaus für die Ortslagen Obertitz, Langenhain und Cöllnitz (Stadt Groitzsch) sowie Kieritzsch und Lippendorf (Gemeinde Neukieritzsch).

Im Ergebnis der Verhandlungen zwischen MIBRAG mbH als Bergbautreibender, Stadt Groitzsch, vertreten durch den Bürgermeister und Vertretern der Bürgerinitiative Pödelwitz unter Beteiligung der Regionalen Planungsstelle (Moderation) und Landratsamt Landkreis Leipzig (Beratung) zu den Szenarien „Bleiben“ am 14.12.2010 und „Gehen“ am 15.12.1010 bekannten sich alle beteiligten Seiten dazu, den verfahrensbegleitenden Prozess ergebnisorientiert auch über den Satzungsbeschluss zum Plan fortzuführen.

Das Leitbild trägt ausdrücklich keinen regionalplanerischen Festlegungscharakter, bildet damit eine **Orientierung für die an der Planverwirklichung beteiligten öffentlich-rechtlichen bzw. privatwirtschaftlichen Akteure** und entfaltet im Unterschied zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Regelung in § 4 Abs. 4 ROG keine rechtliche Bindungswirkung.

2.2 PLANGEBIET, ABBAUBEREICH, SICHERHEITSLINIE, BEGLEITROHSTOFFE

Karte

Die Grenze des Plangebiets Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain und die daran angepasste Grenze des Sanierungsgebiets Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach sind in Karte 3 und Karte 5 ausgewiesen.

Ziel 01 – Plan- bzw. Sanierungsgebiet

Das Plangebiet ist bestimmt durch

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Braunkohlenabbau (Abbaufläche, betriebsnotwendige Fläche, Zwischenlager REA-Gips),
- die teilweise wiedernutzbar gemachten Kippen- und Restlochbereiche in den Abbaufeldern Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck,
- die durch Auswirkungen von Abbau und Wiedernutzbarmachung, maßgeblich durch Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg sowie Lärm- und Staubimmissionen potenziell berührte Umgebung der Abbaufelder,
- die aus dem Sanierungsgebiet des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach herausgelösten und dem Plangebiet Vereinigtes Schleenhain zugeordneten Flächen,
- durch Abbauauswirkungen beeinträchtigte Elemente der technischen Infrastruktur (insbesondere Straßen, Trassen, Leitungen) einschließlich der Räume für Ersatzmaßnahmen.

Hinweis

Die Sanierungsgebietsgrenze im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach wird im Zuge der Teilfortschreibung dieses Plans im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit Herauslösung bzw. Neuzuordnung einer Teilfläche gemäß Ziel 01 an den neuen Gebietsumgriff angepasst.

Begründung

Nach § 4 Abs. 5 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) wird die Abgrenzung der Braunkohlenplangebiete und in analoger Anwendung der Braunkohlenpläne durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden, die Umsiedlung sowie Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter beeinflusst wird, bestimmt. Der **Umgriff des Plangebiets** wurde im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain unter Zugrundelegung nachfolgender **Kriterien** festgelegt:

- Gebiete für den Abbau und Außenhalden,
- Reichweite der tagebaubedingten Grundwasserbeeinflussung,
- Lage benachbarter Plan- bzw. Sanierungsgebiete von Braunkohlenplänen,
- Flächen für erforderliche Ersatzmaßnahmen,
- Geländezäsuren maßgeblich in Form von Straßen und Fließgewässern,
- Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Thüringen

Dabei erfolgte die Abgrenzung so, dass sich alle erforderlichen regionalplanerischen Festlegungen in textlicher bzw. zeichnerischer Form eindeutig und vollständig auf das ausgewiesene Plangebiet beziehen.

Eine **Erweiterung des Plangebiets** zulasten des im verbindlichen Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Planfassung vom 14.06.2002) ausgewiesenen Sanierungsgebiets ist zur regionalplanerischen Sicherstellung sowohl

- der im Interesse einer weitestgehenden Ausschöpfung der Lagerstätte nunmehr vorgesehenen Süderweiterung des Abbaufelds Schleenhain (dazu wurde durch das Sächsische Oberbergamt eine Planfeststellung mit UVP durchgeführt) als auch
- einer Ersatztrasse für die abbaubedingt zu verlegende Staatsstraße S 50 zwischen Deutzen und Ramsdorf mit Führung über das Kippengelände des früheren Tagebaus Regis IV (Trassierung gemäß Plangenehmigung der Landesdirektion Leipzig vom 25.09.2008; zwischenzeitlich realisiert)

erforderlich. Bedingt durch die Herauslösung der berührten Flächen aus dem Sanierungsgebiet des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach und die Neuzuordnung zum Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain bildet das Neuaufstellungsverfahren zum vorliegenden Braunkohlenplan zugleich eine **Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach** (siehe nachfolgende Abbildungen).

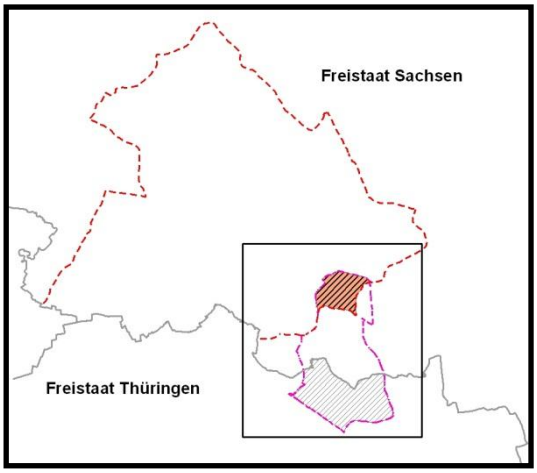

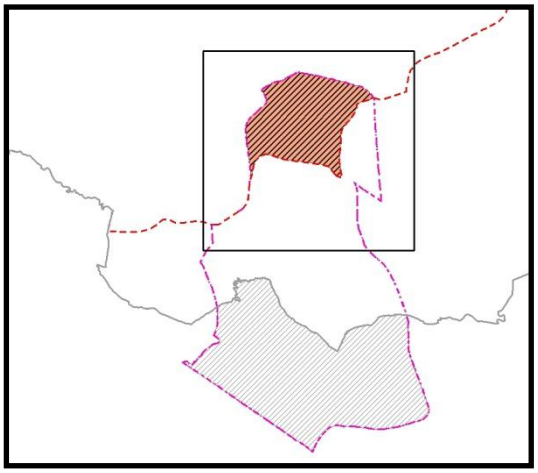

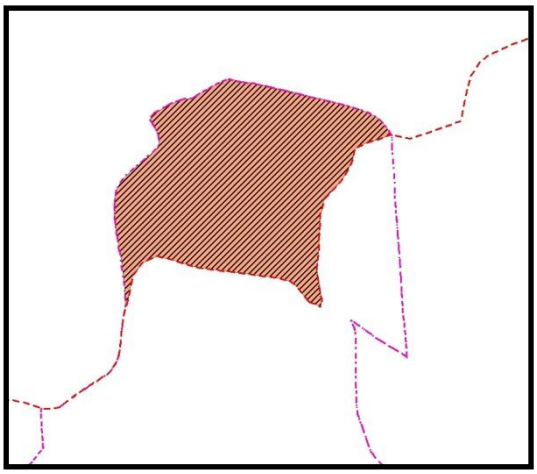

Grenze Plangebiet Braunkohlenplan (BKP) Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Grenze Sanierungsgebiet Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan (SRP)Tagebau Haselbach

Landesgrenze Freistaat Sachsen

Anteil Freistaat Thüringen am Sanierungsgebiet des SRP Tagebau Haselbach

Teil des Sanierungsgebiets des SRP Tagebau Haselbach, welches im Zuge der Teilfortschreibung herausgelöst und dem BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet wird

Abweichend wurde mit den Umsiedlungsstandorten verfahren. Die drei Standorte für die gemeinsame Umsiedlung der Bürger der Ortslage Heuersdorf

- „Am Wäldchen“ in der Stadt Regis-Breitingen,
- „Kirschallee“ im Ortsteil Hagenest der Stadt Regis-Breitingen und
- „Neu-Heuersdorf“ in der Stadt Frohburg

liegen außerhalb des Plangebiets des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Da mit Stand 11/2008 bei gegebener Konfliktfreiheit zum Regionalplan Westsachsen 2008 für die Standorte „Am Wäldchen“ und „Kirschallee“ Baurecht sowie für den Standort „Neu-Heuersdorf“ eine hinreichende Planreife nach § 33 BauGB bestand, die Realisierung von öffentlich-rechtlicher Erschließung und Ersatzbauten weit fortgeschritten war und die verfügbaren Flächen für eine Bedarfsdeckung mehr als ausreichend dimensioniert sind, besteht für Heuersdorf objektiv kein regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Ausweisung von Umsiedlungsstandorten mehr. Die Umsiedlung wurde 2009 abgeschlossen.

Karte

Die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. im Sanierungsgebiet sind in Karte 3 und Karte 5 ausgewiesen.

Ziel 02 – Grenzenlinie der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

Zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen im Braunkohlenplan gegenüber dem Regionalplan Westsachsen 2008 (Karte 14 – „Raumnutzung“) werden Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet festgelegt.

Hinweis

Die Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach wird im Zuge der Teilfortschreibung dieses Plans im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit Herauslösung bzw. Neuzuordnung einer Teilfläche gemäß Ziel 01 an den neuen Gebietsumgriff angepasst.

Begründung

Die Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen und der Braunkohlenpläne erfolgen in der Regel in verschiedenen Zeitebenen. Dies hat unterschiedliche Planaktualitäten zur Folge, was in der Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne in der Karte 14 – „Raumnutzung“ im Zuge des Regionalplans Westsachsen 2008 gegenüber den regionalplanerischen Festlegungen in zeichnerischer Form im vorliegenden Braunkohlenplan einen Harmonisierungsbedarf nach sich zieht. Zur Gewährleistung einer konkreten Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen zum Regionalplan bzw. den Braunkohlenplänen ist aufgrund der im Detail unterschiedlichen Verfahrensanforderungen nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG eine eindeutige Abgrenzung beider Verfahrensebenen erforderlich.

Zur Gewährleistung einer eindeutigen **Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen** im Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Zielkarten Braunkohlenabbau [Karte 3] und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand [Karte 5]) gegenüber dem Regionalplan Westsachsen 2008 (Karte 14 – „Raumnutzung“) wird eine Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans festgelegt. Innerhalb dieser Grenze erfolgen die regionalplanerischen Festlegungen nachfolgender Ziele (Z) bzw. Vorranggebiete (VRG) sowie Grundsätze (G) bzw. Vorbehaltsgebiete (VBG) oder -trassen (VBT) im Ergebnis des Braunkohlenplanverfahrens in zeichnerischer Form:

- VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche, betriebsnotwendige Fläche, Zwischenlager REA-Gips),
- VRG Natur und Landschaft (Sukzession),
- VRG Natur und Landschaft (Gewässer),
- VRG Natur und Landschaft,
- VRG Waldmehrung,
- VRG Waldschutz,
- VRG Landwirtschaft,
- Z Sicherheitslinie
- VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche, betriebsnotwendige Fläche),
- VBG Natur und Landschaft (Gewässer),
- VBG Natur und Landschaft,
- VBG Waldmehrung,
- VBG Landwirtschaft,
- VBG Erholung (Gewässer),

- VBG Erholung
- VBT Fließgewässer
- G Wasserzugang

Diese sind in nachrichtlicher und maßstabsbedingt generalisierter Darstellung in die Karte 14 – „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen 2008 übernommen. Für die Anwendung dieser „Originärausweisungen“ ist die Darstellung im Braunkohlenplan maßgebend.

Alle nicht genannten Ausweisungen innerhalb der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgen im Regionalplan Westsachsen 2008 und werden nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen. Im vorliegenden Plan betrifft dies ausschließlich das

- VEG Windenergienutzung.

Im Bereich zwischen der Plangebietsgrenze und der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgen alle Ausweisungen im Regionalplan Westsachsen 2008 und sind nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen.

Mit der dargestellten Verfahrensweise wird gesichert, dass die Originärausweisungen aus dem Braunkohlenplan als Module entsprechend dem letzten vorliegenden Verfahrensstand in den Regionalplan Westsachsen 2008 (Karte 14 – „Raumnutzung“) sowie die Originärausweisungen aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 in den Braunkohlenplan übernommen und bei Bedarf angepasst werden können, ohne selbst Gegenstand des jeweiligen Aufstellungs- oder Fortschreibungsverfahrens zu sein.

Karte

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau sind in Karte 3 ausgewiesen.

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufläche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Begründung

Ausgehend vom **Energieprogramm des Freistaats Sachsen** aus dem Jahr 2004, ist das grundlegende Ziel der sächsischen Energiepolitik die Stärkung des Wirtschafts- und Lebensstandorts Sachsen. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Energie für Wirtschaft und Bevölkerung ist dafür eine der Grundlagen für die weitere Entwicklung der Gesellschaft im Freistaat Sachsen. Im Energiemix mit anderen gleichberechtigten Energieträgern und -technologien soll durch die effiziente energetische Nutzung der heimischen Braunkohle eine hohe Importabhängigkeit der Energieversorgung und damit verbundene Risiken verringert werden. Die Braunkohlenwirtschaft ist dabei der prägende Bestandteil der sächsischen Energiewirtschaft, deren Nutzung eine langfristige Perspektive hat. Dabei sind die technischen Möglichkeiten zur Wirkungsgradsteigerung bei der konventionellen Verstromung von Braunkohle und einer effizienten Co_2-Abtrennung zu nutzen und weiterzuentwickeln. Die energetische Nutzung der sächsischen Braunkohle bildet gemäß dem Energieprogramm 2004 auch zukünftig einen unabdingbaren und notwendigen Bestandteil der Energieversorgung. Dieses fixiert darüber hinaus die **langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung**, die nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007), identisch mit § 5 Abs. 1 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) dem Braunkohlenplan zugrunde zu legen sind.

Aus diesem Grund sind im Rahmen der Landes- und Regionalplanung die raumordnerischen Voraussetzungen für eine weitere und perspektivische Nutzung der einheimischen Braunkohle unter Berücksichtigung möglicher Kapazitätserweiterungen zu schaffen. Der **LEP 2003** bestimmt mit Ziel 7.3, dass „die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, Profen sowie Nochten und Reichwalde … durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau durch die Träger der Regionalplanung zu sichern (sind)“. Dies bildet aufgrund der „für die Energiewirtschaft des Freistaats Sachsen herausragende(n) Bedeutung“ der genannten Beraunkohlenlagerstätten (Begründung zu Z 7.3) einen zwingenden Handlungsauftrag für den Regionalen Planungsverband Westsachsen. Die landesplanerischen Festlegungen werden durch Ziel 11.2 dahingehend ergänzt, dass „durch die Träger der Regionalplanung … die räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern (sind)“. In der Begründung wird auf die „planerische Sicherung der Versorgung bis ca. 2040 (des) bestehenden Braunkohlenkraftwerks Lippendorf“ ausdrücklich verwiesen.

Gemäß Grundsatz 7.1 des **Regionalplans Westsachsen 2008** soll die Rohstoffgewinnung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau erfolgen. Aufgrund der plansystematischen Abgrenzung zwischen dem Regionalplan Westsachsen 2008 und den gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007, Regelung in § 5 Abs. 1 in der Fassung vom 11.06.2010 identisch) als Teilregionalpläne aufzustellenden Braunkohlenplänen erfolgt die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau in den Braunkohlenplänen innerhalb der Grenzen der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne".

Ausgehend von der Situation vor dem Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion am 01.07.1990 sowie der Wiederherstellung der Deutschen Einheit am 03.10.1990 bis zur Erstellung des Beteiligungsentwurfs im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgten in der Auseinandersetzung mit den energiepolitischen Interessen des Freistaats Sachsen, den wirtschaftlichen Interessen des Bergbautreibenden (MIBRAG mbH) und den berührten Schutzgütern im Plangebiet intensive und mehrstufige **Alternativenprüfungen**. Dabei waren übergeordnete und rahmengebende Gesetze (ROG, SächsLPlG, Heuersdorfgesetz) und Raumordnungs- (Landesentwicklungsplan) bzw. Fachplanungen (Energieprogramm Sachsen) zugrunde zu legen. Im Zuge der Alternativenprüfung wurden mehrere Gutachten zur Betrachtung von sozialen, ökologischen, bergtechnischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Varianten der Abbauführung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain erstellt. Schon frühzeitig wurde in den Gutachten ermittelt, dass der Abbau von Braunkohle im Tagebau Vereinigtes Schleenhain und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung am nachhaltigsten erfolgen können, indem man die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres und Groitzscher Dreieck in Anspruch nimmt. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten der einzelnen Gutachten erfolgt explizit im Umweltbericht bei der Prüfung von Alternativen zum Braunkohlenplan.

In Karte 3 des BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden die **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau** festgelegt. Um den verschiedenen technologischen und zeitlichen Rahmenbedingungen und Erfordernissen des Braunkohlenabbaus Rechnung zu tragen, wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau durch die Zuordnung von **spezifischen Attributen** differenziert.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (Abbaufläche)

In den **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufläche**) erfolgt die zukünftige **Abbautätigkeit** durch die Inanspruchnahme der Oberfläche zur Gewinnung der Braunkohle. Nach erfolgter Gewinnung der Braunkohle werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche).

Die entsprechenden Gebiete sind in Karte 3 festgelegt. Die zeichnerische Festlegung beschreibt dabei die Flächengröße der Abbaugebiete im Jahr 2007. Da es sich beim Tagebau Vereinigtes Schleenhain jedoch um ein bereits begonnenes und auf der Grundlage eines rechtskräftigen Rahmenbetriebsplans durchgeführtes Abbauvorhaben handelt, reduzieren sich Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) kontinuierlich.

Die **Ausweisung eines Teils des Abbaufelds Groitzscher Dreieck (Ortslage Obertitz) als Vorbehaltsgebiet** erfolgt mit Verweis auf mögliche Unschärfen innerhalb des rund 25 Jahre umfassenden Prognosehorizont bis zu einer eventuellen Umsiedlung und bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortslage als Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (Abbaufläche). Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des BKP soll bewusst keine regionalplanerische Letztentscheidung getroffen, sondern der Erhalt der Abwägungsfähigkeit in dieser Sachfrage weiter sichergestellt werden. Die für die Abbauführung und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung noch abzuwägende Notwendigkeit einer möglichen Inanspruchnahme der Ortslage sowie notwendige Letztentscheidung ist bei Bedarf im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen des Braunkohlenplans bzw. bergrechtlicher Betriebsplanungen zu regeln. Die Abwägung über die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiets Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Bereich der Ortslage Obertitz erfolgt erst gegen Laufzeitende des Abbauvorhabens.

Mit der Ausweisung des Bereichs der **Ortslage Pödelwitz** (vgl. Kommentierung zum Leitbild) **als Vorbehaltsgebiet** wird einerseits der Offenhaltung aller denkbarer Perspektiven zur Zukunft des Dorfes Rechnung getragen. Die Ausweisung erfolgt ausdrücklich nicht im Sinne der Rechtfertigung oder Beförderung einer Umsiedlung, die im Ergebnis einer Bürgerbefragung in 03-04/2010 von mindestens 50 % der Bewohner gewünscht wird. Vielmehr ist damit beabsichtigt, im Falle einer Umsiedlungsentscheidung der Bürgerschaft einen Abbau des Bodenschatzes regionalplanerisch zu ermöglichen. Damit wird zugleich dem Anliegen gemäß § 1 Abs. 1 BBergG Rechnung getragen, wonach das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern ist. Ohne Einräumung einer Möglichkeit zur Gewinnung des Rohstoffs im Umsiedlungsfall würde im Bereich Pödelwitz ein

auch für nachfolgende Generationen verlorenes Restfeld verbleiben. Im Unterschied zur Ortslage Obertitz besteht im vorliegenden Fall aufgrund der Tagebauentwicklung mit einer engen Nachbarschaftslage zu Pödelwitz ab ca. 2013 keine Möglichkeit, Entscheidungen im Ergebnis späterer Planfortschreibungen zu treffen.

Teile der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) liegen in während des Zweiten Weltkriegs bombardierten Gebieten. Der Schwerpunkt der Gefährdung durch Altmunition und Blindgänger befindet sich im Abbaufeld Peres. Im Zuge der bergrechtlichen Betriebsplanung sind entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge durch den Bergbautreibenden zu prüfen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche)

Die als **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche**) festgelegten Teile des Plangebiets **werden parallel zum bzw. nach erfolgtem Abbau weiter bergbaulich genutzt.** Diese Nutzung kann z. B. als bergbauliche Wasserhaltung, Grubenwasserreinigungsanlage, Band- oder Leitungstrasse, Tagesanlage, Montage- und Lagerplatz oder Abflachungsbereich im Zuge der Herstellung bodenmechanisch standsicherer Böschungen erfolgen. Größtenteils werden diese Gebiete als Voraussetzung der Oberflächengestaltung im Zuge der Wiedernutzbarmachung verkippt (Ziel 06) oder verbleiben als Tagebaurestloch, welches nachfolgend geflutet wird (Ziel 16).

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) erfolgt erstmalig in einem Braunkohlenplan in der Planungsregion Westsachsen. Damit soll festgelegt werden, dass auch nach dem eigentlichen Abbau von Braunkohle diese Gebiete weiterhin bergbaulich genutzt werden können, ohne dass sofort die für diese Gebiete in Karte 5 festgelegten Nutzungen im Zuge der Endgestaltung der Bergbaufolgelandschaft regionalplanerisch gelten.

Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips)

Zur Reinigung der bei der Verbrennung von Braunkohle im Kraftwerk Lippendorf anfallenden Rauchgase wird eine Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) betrieben. Im Zuge der ablaufenden technischen Prozesse entstehen Reststoffe, zu denen auch der im Braunkohlenplan angeführte REA-Gips, der chemisch mit dem Rohstoff in natürlichen Lagerstätten identisch ist, zählt.

Die Festlegung dieses **Vorranggebiets (Zwischenlager REA-Gips)** ist aus mehreren regionalplanerischen Gründen notwendig. Zum einen wird mit der **zeichnerischen Festlegung** des Vorranggebiets in Karte 3 das **Zwischenlager** eindeutig im Plangebiet ausgewiesen und eingegrenzt. Zum anderen erfolgen die Zuführung des REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf, die Zwischenlagerung und der Abtransport im Zuge der Vermarktung zeitlich und technologisch weitestgehend unabhängig vom eigentlichen Braunkohlenabbau. Daraus ableitend müssen im Zuge der Strategischen Umweltprüfung und der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen spezifische, gegenüber den anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau, abweichende Wirkungen untersucht werden. Darüber hinaus können durch die ortskonkrete zeichnerische Festlegung des Vorranggebiets flächenscharf und anforderungsgerecht die Raumnutzungen im Zuge der Wiedernutzbarmachung festgelegt werden.

Im Zuge der ablaufenden technischen Prozesse bei der Verbrennung von Braunkohle im Kraftwerk Lippendorf entstehen Reststoffe, zu denen auch der so genannte REA-Gips (Rauchgasentschwefelungsanlage) zu zählen ist. Dieser ist chemisch mit dem Rohstoff in natürlichen Lagerstätten identisch, weshalb er als Produkt für eine industrielle Nutzung vermarktet werden soll. Damit unterliegt der Absatz des REA-Gipses jedoch marktüblichen Schwankungen. Dies hat zur Folge, dass nicht in jedem Fall der ständig im Kraftwerk Lippendorf anfallende REA-Gips vollständig und zum Zeitpunkt seines Anfallens im Kraftwerksprozess betriebswirtschaftlich vertretbar an den Markt abgegeben werden kann. Eine Zwischenlagerung im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) ist damit notwendig. Die zwischengelagerten Mengen an REA-Gips beliefen sich zum Jahresende 2007 auf ca. 2,7 Mio. t. Nach Angaben der Kraftwerksbetreiberin wird die Ablagerungsmenge aus einem Überschuss an anfallendem REA-Gips bei konservativer Betrachtungsweise trotz laufendem Absatz zunächst bis zum Jahr 2021 auf ca. 5,9 Mio. t weiter anwachsen. Mit Abschluss der Wiedernutzbarmachung soll das Zwischenlager vollständig abgebaut sein.

Für die nachfolgende **Wiedernutzbarmachung** wurde das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) aufgrund seiner besonderen Rahmenbedingungen (anstehende Bodensubstrate, Grundwasserflurabstände im stationären Zustand) als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung festgelegt. Damit wird dem Anliegen der Waldmehrung grundsätzlich entsprochen, die notwendige standortbedingte Abwägungsfähigkeit jedoch gleichzeitig erhalten.

Strategische Umweltprüfung

Das Ziel 03 stellte im Rahmen der **Strategischen Umweltprüfung**, der **NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung** und des **Fachgutachtens Artenschutz** den **Schwerpunkt** dar, da letztendlich alle anderen Ziele dieses BKP damit im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Umweltverträglichkeit konnte in allen Prüfungen nachgewiesen werden. Die einzelnen Prüfungsschritte und die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung können dem Umweltbericht entnommen werden.

Zwischennutzung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung dieses BKP wurde das Anliegen des Landkreises Leipzig zur Etablierung einer akzeptanzfähigen **Trainingsstrecke für den Motorsport/Motocross** im Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain geprüft. In Abstimmung mit dem Bergbautreibenden kommt dafür aus Sicht der Betriebsführung der Bereich des westlich an die ehemalige Kohlebahnausfahrt des Abbaufelds Schleenhain anschließenden Kippenböschungssystems mit Befristung bis zu einer Überkippung im Zuge der Wiedernutzbarmachung infrage.

Alle weiteren Schritte für die Genehmigung und den Betrieb einer Trainingsstrecke für den Motorsport sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Braunkohlenplanverfahrens, sondern nachfolgender Genehmigungsverfahren.

Karte

Die Sicherheitslinien sind in Karte 3 ausgewiesen.

Begriff

Mit der Sicherheitslinie werden diejenigen Flächen begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen des Abbaus und der Wiedernutzbarmachung auf die Geländeoberfläche und die darauf befindlichen Nutzungen oder geplanten Folgenutzungen im Sinne einer Bauwarnung nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Nach erfolgter Wiedernutzbarmachung wird die Sicherheitslinie gegenstandslos und durch eine präzisierte Bauvorbehaltslinie abgelöst.

Ziel 04 – Sicherheits- und Bauvorbehaltslinien

Abbau und Wiedernutzbarmachung sowie bautechnische Eingriffe in Kippenmassive und sanierte Böschungssysteme innerhalb der Sicherheitslinien sind unter Zugrundelegung bodenmechanischer Standsicherheitsuntersuchungen und Baugrundgutachten so zu planen und durchzuführen, dass durch Abgrabungen oder Massenverkippungen bedingte unmittelbare Gefährdungen oder Auswirkungen auf die Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinien, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen sind.

In Ausnahmefällen ist die Durchführung von Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung außerhalb der Sicherheitslinien zulässig, wenn die Notwendigkeit durch bodenmechanische Standsicherheitsberechnungen belegt wurde oder andere Sanierungstechnologien nicht mit vertretbarem Aufwand anwendbar sind.

Nach erfolgter Wiedernutzbarmachung sind die Sicherheitslinien auf der Grundlage bodenmechanischer Abschlussgutachten in den für eine mögliche Bebauung maßgeblichen Teilen des Plangebiets in Bauvorbehaltslinien zu überführen.

Begründung

Entsprechend § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007) ist im Braunkohlenplan als Teilregionalplan eine **Sicherheitslinie** auszuweisen. Der Bereich zwischen den Abbau- bzw. Verkippungskanten und der Sicherheitslinie wird als Sicherheitszone definiert. Die Bedeutung der Sicherheitszone besteht einerseits in der Gefahrenabwehr, andererseits hat sie als Pufferzone die Aufgabe, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb angrenzenden Nutzungen verträglich zu gestalten.

Veränderungen der Geländeoberfläche durch Grundwasserabsenkungen oder durch Grundwasserwiederanstieg als mittelbare Bergbaufolge des aktiven Bergbaus der MIBRAG mbH als auch des Sanierungsbergbaus der LMBV mbH sind auch außerhalb der Sicherheitszone möglich.

Die **Festlegung** der Sicherheitslinie erfolgt vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten und in der Regel auf der Grundlage von bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen. In Karte 3 wird die Sicherheitslinie in ihrem maximalen Umgriff über die gesamte Laufzeit des Abbauvorhabens dargestellt. Damit wird die Sicherheitslinie bereits in Bereichen ausgewiesen, welche erst in 1 bis 3 Jahrzehnten in Anspruch genommen werden. Für diese Abbaubereiche (Abbaufelder Peres und Groitzscher Dreieck) liegen noch keine bodenmechanischen Standsicherheitsnachweise vor, auf deren Grundlage die exakte Festlegung der Sicherheitslinie erfolgen kann. Aus diesem Grund wurde durch die Regionale Planungsstelle bei der Festlegung der Sicherheitslinie von einem Regelabstand von 150 m zu den Oberkanten der künftigen Abbauhohlformen ausgegangen. Verschiebungen der Sicherheitslinien nach außen bedürfen einer Untersetzung des Erfordernisses durch bodenmechanische Standsicherheitsuntersuchungen bzw. Baugrundgutachten und sind ggf. durch den Bergbautreibenden beizubringen. In welchem Maß und an welcher Örtlichkeit die Sicherheitszone für bestimmte Maßnahmen zu präzisieren ist, muss im Detail in den nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren (Hauptbetriebsplan) festgelegt werden.

Im **Bereich der derzeitigen B 176** an der Nordböschung des Abbaufelds Schleenhain ist die Ausweisung einer Sicherheitslinie nicht praktikabel, da sie vom Prinzip der Darstellung der Sicherheitslinie im maximalen Umgriff abweichen und die Darstellung eines Zwischenszenariums bedeuten würde. Entsprechend Karte 3 liegt die Trasse der B 176 innerhalb der Sicherheitszone. Eine Gefährdung der Standsicherheit der Trasse der B 176 bis zu ihrem zeitgerechten Ersatz ist durch eine entsprechende Tagebauführung jedoch ausgeschlossen.

Ein spezifisches Sicherheitsproblem können verwahrte Grubenbaue (z. B. Tagesschächte, Entwässerungsstrecken), insbesondere im Bereich zu schützender Objekte, bilden. Verwahrte Grubenbaue sind z. B. im Bereich des ehemaligen Braunkohletiefbaus Breunsdorf anzutreffen. Die verbindliche Rechtsgrundlage zur Verwahrung von Grubenbauen für den rechtsnachfolgelosen Bergbau ist der entsprechende „Bergerlass“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit. In Anwendung dieses Erlasses sind durch das zuständige Oberbergamt ggf. Nutzungseinschränkungen in besonders gefährdeten Bereichen festzulegen bzw. Sanierungsmaßnahmen anzuordnen. Verwahrungen im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtungen sind nach BBergG geregelt.

Die Sicherheitslinie ist auch für die nachfolgende Wiedernutzbarmachung heranzuziehen. Nach Abschluss der Flutung wird im bodenmechanischen Abschlussgutachten die Dauerstandsicherheit der Restlochböschungen mit Bezug auf die vorgesehene Folgenutzung bestätigt. Außerdem erfolgt darin die Angabe einer geotechnisch begründeten Bauvorbehaltslinie, innerhalb derer auch künftig eine Bauwarnung bestehen bleibt. Die Bauwarnung wird dabei grundsätzlich für den Bereich zwischen der bestehenden oder der zukünftigen Uferlinie des Restsees und der ausgewiesenen Bauvorbehaltslinie ausgesprochen. Insofern löst die Bauvorbehaltslinie damit die bis zum Erreichen des Endwasserstands im Restloch gültige und sowohl technologisch als auch bodenmechanisch begründete Sicherheitslinie ab.

Ziel 05 – Begleitrohstoffgewinnung

Es ist darauf hinzuwirken, Begleitrohstoffe im Sinne der Ressourcenschonung soweit wie möglich zu gewinnen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufläche) vorzunehmen und räumlich bzw. zeitlich so zu gestalten, dass der Abbau des Hauptrohstoffs Braunkohle sowie die Wiedernutzbarmachung nicht behindert oder verzögert werden. Es ist darauf hinzuwirken, geeignete Tertiärquarzite und nordische Geschiebe zu bergen und für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Plangebiet zu nutzen.

Begründung

Mit dieser Festlegung wird dem § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne eines **sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden** und einer **nachhaltigen und andere Ressourcen schonenden Nutzung der Braunkohlenlagerstätte** Rechnung getragen. Die Nutzung der vorhandenen Begleitrohstoffe soll zur Vermeidung zeitgleicher Abgrabungen außerhalb des Plangebiets beitragen und damit einen Beitrag zur Minimierung der Landinanspruchnahme und der Ressourcenschonung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen insgesamt leisten. Darüber hinaus kann im Sinne der Nachhaltigkeit verhindert werden, dass die im Abraum anstehenden Begleitrohstoffe vollständig verloren gehen. Dabei bleibt jedoch die Ausrichtung der technologischen Hauptprozesse des Tagebaubetriebs auf die Gewinnung von Braunkohle und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung ausgerichtet und darf diese nicht behindern. Die Tagebautechnologie wiederum ist so zu gestalten, dass die Gewinnung der Begleitrohstoffe grundsätzlich möglich ist. Die Gewinnung der Begleitrohstoffe ist an die Laufzeit des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain gebunden.

Die Gewinnung von Begleitrohstoffen muss nicht zwangsläufig deren Vermarktung nach sich ziehen, sondern kann auch für die Sicherung technologischer Prozesse im Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst zum Einsatz kommen (Straßen- und Wegebau, Wiedernutzbarmachung).

Gewinnbare **Kiese und Sande** sind in allen Abbaufeldern vorhanden:

- Abbaufeld Schleenhain - quartäre Kiesablagerungen insbesondere im Bereich Breunsdorf-Heuersdorf
- Abbaufeld Peres - quartäre Kiesablagerungen im Südwestteil
- Groitzscher Dreieck - quartäre Kiesablagerungen sowie ältere Flusssande zwischen den Flözen 23O und 23U im zentralen Bereich in Richtung Süd-Nordwest durchgehend

Beim Übergang vom Abbaufeld Schleenhain ins Baufeld Peres muss die derzeit betriebene Formsandgewinnung durch die Sandwerk Pödelwitz GmbH überbaggert werden. Der zeitliche Ablauf der Überbaggerung bedarf jedoch keiner regionalplanerischen Festlegung, sondern einer privatrechtlichen Regelung zwischen den beteiligten Unternehmen.

Tonvorkommen treten gleichfalls in den drei Abbaufeldern auf:

- Schleenhain - Liegendton des Flözes 4 („Haselbacher Ton”) mit > 4 m Mächtigkeit
- Peres - Liegendton des Flözes 4 („Haselbacher Ton”) mit > 4 m Mächtigkeit im Südwestteil des Abbaufelds
- Groitzscher Dreieck - Liegendton des Flözes 4 mit > 4 m Mächtigkeit und Liegendtone des Flözes 23U

Die Tongewinnung ist nur in unmittelbarer Kopplung an die Braunkohlenförderung möglich. Beim Anstehen von hochwertigen Tonvarietäten ohne zeitgleichen Bedarf sind Möglichkeiten zur Zwischenlagerung zu nutzen.

Im Gewinnungsprozess anfallende **Tertiärquarzite** und **nordische Geschiebe** sollen je nach Qualität und Bedarf selektiv gewonnen und für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Zuge der Wiedernutzbarmachung (z. B. als geologische Zeitzeugen) genutzt werden. Eine direkte Vermarktung als Begleitrohstoff ist möglich.

2.3 WIEDERNUTZBARMACHUNG DER OBERFLÄCHE UND BODENSCHUTZ

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Groitzscher Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischennutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Begründung

Gemäß Ziel 8.1.4 des Regionalplan Westsachsen 2008 ist im Südraum Leipzig „eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft“ zu entwickeln.

Dementsprechend formuliert das **Leitbild** zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain, dass im Zuge der Wiedernutzbarmachung eine abwechslungsreiche, vielfältig nutzbare, gestalterisch akzeptanzfähige und weitgehend nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaft entstehen soll. Das oft vorhandene Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Raumansprüchen, insbesondere zwischen Natur und Landschaft, Waldmehrung bzw. -schutz, Landwirtschaft und Erholung soll dabei frühzeitig ausgeräumt werden. Ziel dieser Festlegung ist die Definition klarer regionalplanerischer Rahmenbedingungen für das Bergbauvorhaben bezüglich der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Endzustand. Dabei stehen zunächst die grundsätzlichen bergbaulichen Prozesse wie die Kippenführung, die zeitlicher Verteilung von Kippenmassen, die Disposition von kulturfähigen Substraten und die Gestaltung des Oberflächenreliefs, insbesondere der Lage der Restlöcher, im Vordergrund. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden **Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft** mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Vorrausetzung des Grundwasserwiederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,
- der Schaffung einer neuen Oberfläche für abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaften und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmen Material, entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung (Karte 5)

geschaffen.

Die **Präzisierung und Verfeinerung der Vorgaben** für Endgestaltung der Bergbaufolgelandschaft (Wegenetz, Gewässeranbindungen, Feinprofilierung der Restlochböschungen) ist im Rahmen einer Fortschreibung dieses BKP oder der Aufstellung eines Sanierungsrahmenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain festzulegen.

Bei der **Herstellung der Kippenkörper** wird aufgrund stattfindender Pyritoxidation versauerungsfähiges tertiäres Material verkippt. Kommt dieses Material mit dem ansteigenden Grundwasser in Berührung, kann es zu einer Versauerung des Grundwassers kommen. Aktuell zu verzeichnende Vorgänge in Altkippen im Südraum Leipzig (ehemaliger Tagebau Witznitz) und von saurem Grundwasser angeströmter Fließgewässer (Pleiße) bestätigen diese Entwicklungstendenzen. Aus diesem Grund ist bereits frühzeitig durch geeignete technologische und technische Maßnahmen einer möglichen Versauerung des Grundwassers mit einem darauf ausgerichteten **Kippenmanagement** entgegenzuwirken. Das Kippenführungsmanagement sieht u. a. den Einbau von versauerungsfähigem Material grundsätzlich unterhalb der Rekultivierungsschüttung vor. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist Stand der Technik. Laufende Untersuchungen beschäftigen sich derzeit mit weitergehenden Anforderungen an den Kippenaufbau, um dem möglichen Austritt saurer Wässer aus den Kippenböschungen entgegenwirken zu können.

Die **Kippenoberflächen** sollen so gestaltet werden, dass sie sich in ihrer absoluten Höhe (NN) und in ihren Neigungen den für das Plangebiet typischen Landschaftsformen unter Berücksichtigung vorbergbaulicher Verhältnisse anpassen und zugleich den Anforderungen der Regulierung des Vorflutverhältnisse im Plangebiet gerecht werden. Im Abbaufeld Peres soll die Hohlform für den zukünftigen Pereser See und im Abbaufeld Groitzscher Dreieck für den zukünftigen Groitzscher See geschaffen werden. Das Abbaufeld Schleenhain ist zur Gewährleistung einer durchgehenden Landverbindung (Landschafts- und Biotopverbund vom Kammerforst bis zur Weißen Elster) vollständig zu schließen.

Südwestlich von **Neukieritzsch** ist im Abbaufeld Schleenhain bei der vollständigen Verkippung eine ca. 15 ha große Hohlform zu erhalten. Diese Hohlform dient als **Entwässerungselement** für die Kippe. So sollen im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs und nach Erreichen stationärer Verhältnisse die Grundwasserflurabstände in der Kippe reguliert werden und die landwirtschaftliche Nutzung im nordwestlich liegenden Vorranggebiet Landwirtschaft sichergestellt werden.

Die Festlegung der **Ersatztrasse für die Bundesstraße B 176** ist noch nicht erfolgt. Parallel zum Braunkohlenplanverfahren werden entsprechende Planungen durch den Bergbautreibenden geführt. Weiterführende Festlegungen als Rahmenbedingungen für die Trassenfindung werden im Ziel 26 des BKP getroffen. Die grundsätzlichen, derzeit in der öffentlichen Diskussion befindlichen Trassenvarianten sind in Karte 5 als Vorschlagstrassen dargestellt. Massendisposition (Liegezeit, Eigensetzung der Kippe) und Kippenführung sollen dabei keine der möglichen Trassenvarianten bereits vor der abschließenden Variantenentscheidung ausschließen.

Im südlichen Teil des **Abbaufelds Groitzscher Dreieck** befindet sich eine Hohlform, die durch die Stundung des ehemaligen Tagebaus Groitzscher Dreieck entstanden ist. Diese wird derzeit durch die Außerbetriebnahme der Entwässerungsbrunnen im Umfeld dieser Hohlform zwischengeflutet. Bis zur Wiederaufnahme der Gewinnungsarbeiten im Abbaufeld Groitzscher Dreieck wird die Hohlform wieder gesümpft. Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit wird die derzeitige Hohlform Bestandteil des zukünftigen Groitzscher Sees. Insbesondere die südlichen Böschungen der derzeitigen Hohlform werden weder bei der Aufnahme der Gewinnungsarbeiten in Anspruch genommen, noch bei der Herstellung des zukünftigen Groitzscher Sees überstaut. Aus diesem Grund können diese Teile des Abbaufelds bereits frühzeitig entsprechend den in Karte 5 festgelegten Raumnutzungen gestaltet werden. Für die Teile der Hohlform, die nicht mehr

- durch die Aufnahme der Gewinnungsarbeiten im Abbaufeld in Anspruch genommen,
- durch die derzeitige Zwischenflutung der Hohlform bis +112 m NN nicht überstaut und
- erst bei der Herstellung des zukünftigen Groitzscher Sees bis +133 m NN überstaut werden,

soll eine begrenzte öffentliche Zwischennutzung (z. B. Rad- und Wanderwege) ermöglicht werden.

Ziel 07 – Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Nicht direkt zu vermarktende Filter- und Grobaschen sowie REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf sollen zur Herstellung standsicherer Kippenböschungen innerhalb des Vorranggebiets Braunkohlenabbau im Restlochbereich Peres unter Minimierung der Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den Wasserkörper im künftigen Pereser See verwertet werden.

Begründung

Im **Regelbetrieb des Kraftwerks Lippendorf** fallen jährlich ca. 600 000 t Asche an, wovon ca. 80 % als Trockenasche aus dem Rauchgas mittels Elektrofiltern abgeschieden werden. Weiterhin wird eine Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) betrieben; im Zuge der ablaufenden technischen Prozesse entstehen Reststoffe, zu denen auch REA-Wasser zählt. Der nicht direkt zu vermarktende, überwiegende Teil der Aschen (2007: 408 000 t Trockenasche, 106 000 t Nassasche) wird über den rund 2,2 km langen Doppel-Pipe Conveyor (Rohrgurtförderer) in den Restlochbereich Peres transportiert. Dort wird er mit dem aus Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) des Kraftwerks stammenden, über Rohrleitungen verbrachten und ebenfalls zu verwertenden REA-Wasser (2007: 150 000 t) vermengt und reagiert mit diesem auf einem Reifeband (Zahlenangaben des Betreibers). Anschließend wird das Material zur Verhinderung des Setzungsfließens im Bereich des zukünftig entstehenden Pereser Sees mit mobiler Transporttechnik vor der Altkippe Peres eingebaut. Grundlage dafür bildet der am 11.04.1996 zugelassene Sonderbetriebsplan Wiedernutzbarmachung der setzungsfließgefährdeten Kippenendstellung Absetzer 1077 durch den Einsatz von Kraftwerksreststoffen bzw. dessen 1. Ergänzung zur Präzisierung zum Stoffaustrag des geohydraulischen Reststoffkörpers (zugelassen am 19.05.1999).

Die **Rückführung der Kraftwerksreststoffe in das Restloch Peres** sichert einen geschlossenen Stoffkreislauf, welcher anderenorts Flächenverbrauch vermeidet und durch die Schaffung standsicherer Auflageflächen im Bereich sonst setzungsfließgefährdete Kippenböschungen eine Rückgabe zusätzlicher nachnutzungsfähiger Landoberflächen gewährleistet. Somit wird dem Grundsatz 4.1.3 des LEP 2003 entsprochen, Bereichen der Landschaft, in denen mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt werden, wiederherzustellen.

Bei **Transport und Einbau der Reststoffe** sind Maßnahmen zur Verhinderung von Staubausträgen erforderlich, welche Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen verhindern. Da sich der Aschekörper künftig im Grundwasserkörper sowie teilweise unter dem Wasserspiegelniveau des Pereser Sees befindet, kommt den Dichtungsmaßnahmen zur Verhinderung von Stoffausträgen aus dem Reststoffkörper besondere Bedeutung zu. Eine abschließende Abdeckung des Körpers muss in einer Auftragsstärke erfolgen, welche eine spätere Vegetationsbedeckung ermöglicht.

Ziel 08 – Allgemeiner Bodenschutz

Böden sind so herzustellen und zu schützen, dass eine an die natürlichen Verhältnisse angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität als Voraussetzung für nachhaltige, standortgerechte Nutzungen gewährleistet wird. Dabei ist ein ausreichender Wasser- und Winderosionsschutz zu sichern.

Anfallende, nicht sofort nutzbare kulturfähige Substrate sind sachgerecht zwischenzulagern. Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit kulturfähiger Substrate ist eine Melioration oder eine Abdeckung mit geeigneten Fremdmassen vorzunehmen. Bei der Abflachung von Endböschungen oberhalb von künftigen Endwasserspiegelhöhen sind bei Bedarf verfügbare kulturfähige Substrate möglichst verdichtungsfrei aufzubringen und mit Ausnahme von Vorranggebieten Natur und Landschaft (Sukzession) zwischenzubegrünen.

Im Bereich ehemaliger Tagesanlagen und von bergtechnischen Ausrüstungen frei gemachter Flächen sind folgenutzungsorientiert Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen durch zweckentsprechende meliorative Maßnahmen wie Lockerung, Zuführung organischer Substanz und Düngung von Rohböden zu unterstützen.

Bei der Bewirtschaftung von Kippenflächen ist darauf hinzuwirken, zur Bodenverdichtung führende Bearbeitungsformen und belastende Stoffeinträge zu vermeiden.

Begründung

Mit dem Ziel zum allgemeinen Bodenschutz werden die **Anforderungen der übergeordneten Planung,** insbesondere des LEP Sachsen 2003, für das Plangebiet umgesetzt (vgl. LEP G 4.4.1 und G 4.4.2, konkretisiert im Regionalplan Westsachsen 2008, Z 4.4.1). Der Verweis auf einen angemessenen Wasser- und Winderosionsschutz trägt sowohl den im Plangebiet im Zuge der Neuverkippung entstehenden Böschungssystemen mit größeren Hangneigungen als auch den diesbezüglich empfindlichen Bodensubstraten (Schluffböden) Rechnung (vgl. Regionalplan Westsachsen 2008, Z 4.4.4). Mit den Festlegungen wird gleichermaßen auf die Etablierung von Nutzungen und die Anforderungen von Biotopentwicklungen eingegangen.

Die **Aufbringung geeigneter kulturfähiger Substrate in Endböschungsbereichen** oberhalb der künftigen Endwasserspiegelhöhen mit unverzüglicher Zwischenbegrünung ist aus Wassererosionsschutzgründen geboten, zumal einzelne Böschungssysteme zwischen Abbauende, Gestaltung und Flutung über mehrere Jahrzehnte in ihrem Zustand verbleiben.

Mit einem entsprechenden **Kulturbodenmanagement** wird **sichergestellt,** dass die dafür vorgesehenen Flächen der Bergbaufolgelandschaft **bedarfsgerecht** mit den benötigten **kulturfähigen Substraten** überzogen werden (ausgenommen VRG Natur und Landschaft [Sukzession]). In den Schnittbereichen der Abraumgewinnung ohne ausreichendes Kulturbodendargebot (z. B. ehemalige Ortslagen oder Gebiete mit ehemaliger sonstiger Nutzung) ist durch geeignete technologische Maßnahmen (z. B. sachgerechte Zwischenlagerung von Kulturboden aus anderen Schnittbereichen, Stundung der Abschlusskippe/Rekultivierungsschüttung) der Bedarf abzusichern. Eine Melioration oder eine Abdeckung mit Fremdmassen ist nur dann vorzunehmen, wenn der Vorrat an kulturfähigen Substraten trotz effizienter Gewinnung, Lagerung und Verteilung nicht ausreicht.

Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes werden bei den durchzuführenden Landschaftsgestaltungsmaßnahmen **Einzelfallprüfungen zur Aushaltung von Flächen ohne Kulturbodenauftrag** unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit, des Wasser- und Winderosionsschutzes, des Immissionsschutzes und naturschutzfachlicher Belange erforderlich. Rohbodenstandorte sind Habitate für die im Tagebaubereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Ihre Überdeckung mit kulturfreundlichen Substraten würde potenziell wertvolle Lebensräume insbesondere für Rote-Liste-Arten entwerten und ihr Entwicklungspotenzial beeinträchtigen. Dies schließt die lokale Herstellung bodenseitiger Voraussetzungen für Initialpflanzungen insbesondere in Randbereichen von Wasserflächen (vgl. Ziel 22) nicht aus.

Im Bereich von **Flächen mit zurückgebauter Tagebau-Infrastruktur** ist bedingt durch Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeinträge verbreitet von gestörten ökologischen Bodenfunktionen auszugehen. Deshalb bilden die im Ziel genannten bodenverbessernden Maßnahmen ggf. einschließlich der angemessenen Zuführung von organischer Substanz eine Grundvoraussetzung für die Neuinwertsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Zielstellungen zu den Folgenutzungen.

Mit dem Verweis auf **standortangepasste Bewirtschaftungsformen** im Bereich der Kippböden (vgl. LEP Sachsen 2003, G 4.4.1) soll sichergestellt werden, dass Kippböden mit verbreitet geringer geogener Belastung durch Folgenutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Kippenböden nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis verhindert weitestgehend Oberflächenverschlämmungen, Erosion, Boden- und Unterbodenverdichtungen einschließlich Staunässebildungen und eine Anreicherung von Schadstoffen, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen können.

Ziel 09 – Herstellung kulturfähiger Kippenböden

Die beim Abbau selektiv zu gewinnenden kulturfähigen Substrate, insbesondere Lößlehm, Geschiebelehm, Löss, Sandlöß und Geschiebemergel, sind bei der Wiedernutzbarmachung der Oberflächen so aufzubringen, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung in den dafür ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten schnellstmöglich erreicht und das Ertragspotenzial der Flächen nachhaltig gesichert werden. Dabei sollen Überschüsse bzw. Fehlmengen an kulturfähigen Substraten zwischen den Abbaufeldern im Plangebiet ausgeglichen werden.

Die für eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Rohböden sind in den ersten Jahren nach erfolgter Verkippung durch Meliorationsmaßnahmen in ihren bodenphysikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften und Funktionen gezielt zu verbessern.

Begründung

Im Zuge der **Abbauentwicklung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain** werden voraussichtlich noch rund 17 km² Fläche abgegraben. Davon entfällt ein weitaus überwiegender Anteil auf Ackerflächen mit vorherrschend hohem Ertragspotenzial (Ackerzahlen verbreitet > 50, stellenweise > 70), auf deren Bewirtschaftung die betroffenen Agrarbetriebe angewiesen sind. Davon ausgehend kommt einer sachgerechten Wiedernutzbarmachung mit der Rückgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bergbautreibenden eine besondere Bedeutung zu. Zugleich sind Waldmehrung und forstwirtschaftliche Folgenutzung an entsprechende Bodenvoraussetzungen gebunden, um naturraumtypische Wuchsleistungen, die Gewährleistung der Schutz- und Nutzfunktionen sowie möglichst abwechslungsreiche Waldbilder erhalten zu können. Damit werden zugleich Voraussetzungen für die Umsetzung der regionalplanerischen Zielstellung zur Waldmehrung in der Planungsregion Westsachsen (Regionalplan Westsachsen 2008, Z 9.2.2) geschaffen.

Zur Eignung der **Deckgebirgsschichten für die Wiedernutzbarmachung** liegen bodengeologische Vorfeldgutachten vor, wonach insbesondere folgende Bodenmaterialien für die Wiederherstellung von Böden mit einem naturraumtypischen Wuchspotenzial infrage kommen:

- weichselkaltzeitlicher Lößlehm,
- saale- bzw. elsterkaltzeitlicher Geschiebemergel,
- saale- und (früh)elsterkaltzeitliche Schmelzwassersande, Flusssande und -kiese,
- Pödelwitzer Sande, Bändertone und Auenlehm

Hinsichtlich ihrer **Verfügbarkeit** ist die Situation innerhalb der Abbaufelder wie folgt zu beurteilen:

- Im **Feld Schleenhain** ist im südöstlichen Bereich lokal bis zu einem Meter mächtiger Auenlehm vorhanden. Lößlehm ist durchgehend in wechselnden Mächtigkeiten (0,3-1,0, maximal 2,0 m) verbreitet. Geschiebemergel des Saale- bzw. Elsterglazials mit Trennung durch 2-6 m mächtige Flussschotter in Teilbereichen nimmt in Richtung Südosten tendenziell ab.
- Im **Feld Peres** ist saalekaltzeitlicher Geschiebemergel bzw. -lehm in Mächtigkeiten bis zu 3,5 m verbreitet. Darunter lagern zumeist Schmelzwassersande und -kiese (Mächtigkeit bis 2 m) einschließlich des „Leipziger Bändertons“ (bis 9,5 m) sowie als quartäre Basisablagerungen Sande und Kiese (3,5 m).
- Im **Feld Groitzscher Dreieck** sind Löß in Mächtigkeiten bis 1,0 m und am östlichen Rand Auenlehm bis 2,0 m verbreitet. Hinzu kommen lokal bis 15 m mächtige, aber durch mehrere Meter umfassende Schotter getrennte saalekaltzeitliche Geschiebemergel- bzw. -lehmablagerungen (Mächtigkeit im Mittel 2,4, maximal 8 m) sowie Muschelschluffschichten.

Damit ist hinsichtlich der Bodenvoraussetzungen insgesamt eine den vorgesehenen Folgenutzungen entsprechende **Wiedernutzbarmachung** erreichbar. Mit dem Zielverweis auf einen Ausgleich von Überschüssen bzw. Fehlmengen an kulturfähigen Bodenmaterialien zwischen den Abbaufeldern soll festgeschrieben werden, dass die im Abbaufeld Groitzscher Dreieck anstehenden Kulturböden zur Wiedernutzbarmachung in den Abbaufeldern Schleenhain und Peres einzusetzen sind.

Mit dem Auftrag von selektiv gewonnenen kulturfähigen Bodenmaterialien in Mächtigkeiten

- von 2,0 m bei landwirtschaftlichen Folgenutzungen sowie
- von mindestens 2,0 m auf aufzuforstenden Flächen

auf die Abschlussscheibe der jeweiligen Kippenflächen werden **günstige Basisvoraussetzungen für die Bodenbildung** geschaffen.

Darüber hinaus bilden gezielte **Meliorations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** auf den Kippen-Rohböden eine Grundvoraussetzung für die Erreichung und nachhaltige Sicherung eines anforderungsgerechten Ertragspotenzials als Voraussetzung für die Übergabefähigkeit der Flächen an die Folgenutzer. Dazu sind die Böden durch schadverdichtungsfreie Bodenbearbeitung zu homogenisieren und mit organischer Substanz anzureichern. Standortentsprechende Anbaukulturen und Fruchtfolgen helfen wirksam, die bodenbiologischen und -physikalischen Bildungsprozesse rasch in Gang zu setzen.

2.4 TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

Ziel 10 – Sanierung von Altlasten

Für alle für das Plangebiet relevanten altlastverdächtigen Flächen sind Gefährdungsabschätzungen zu erstellen.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau sind Altlasten vor einer bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu beseitigen. Vor Durchführung der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen und dem Einsetzen des Grundwasserwiederanstiegs sind vorhandene Gefährdungspotenziale zur Vermeidung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit rechtzeitig, wirksam und dauerhaft zu beseitigen. Vorrangig zu behandeln sind die Bereiche der Tagesanlagen und Montageplätze sowie der Standort der ehemaligen Schwelerei Deutzen.

Begründung

Gemäß Grundsatz 4.4.3 LEP 2003 sind schädliche **Bodenveränderungen und Altlasten** so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung von Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Altstandorte können nach fachgerechter Altlastenbehandlung wieder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen, Bodenfunktionen übernehmen und dem Flächenverbrauch entgegenwirken. Gestützt wird diese Festlegung des LEP durch das Ziel 4.4.2 des Regionalplans Westsachsen 2008. Neben der Beseitigung akuter Gefahren durch Altlasten sollen erforderliche Sanierungsmaßnahmen vordringlich in Gebieten mit hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit vorgenommen werden.

Entsprechend dieser Festlegungen wurden bereits große Teile der ehemaligen Schwelerei Deutzen durch die LMBV mbH saniert und eine gewerbliche Nachnutzung ermöglicht (thermische Bodensanierungsanlage). Weitere Ansiedlungen werden derzeit vorbereitet.

Die **Erkundung von altlastverdächtigen Flächen, die Sanierung von Altlasten und die Stilllegung von Deponien** sind auf der rechtlichen Grundlage des Krw-/AbfG, des BBodSchG, der BBodSchV und ergänzend der SächsABG unter Berücksichtigung der fachlichen Leitlinien des Landes durchzuführen. Für alle altlastverdächtigen Flächen sind entsprechend § 9 BBodSchG und §§ 3 und 4 BBodSchV (Anforderungen an Untersuchung und Bewertung von altlastverdächtigen Flächen) das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. nach § 4 BBodSchG erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Die Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und -eingrenzung sowie zur Sanierung der Altlasten erfolgt durch die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde. Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Untersuchungsergebnissen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde hingewiesen. Bei Arbeiten im räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans sind auftretende altlastenrelevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

Im Zuge der **Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau** (Abbaufläche) und des derzeit bereits zu verzeichnenden und zukünftigen **Grundwasserwiederanstiegs** im Plangebiet kommt der Sanierung von Altlasten eine große Bedeutung zu. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung für die Rehabilitierung des Wasserhaushalts, die Sanierung der Landschaft und die Einstellung stabiler limnologischer Verhältnisse in den Oberflächen- und Fließgewässern.

Da die Sanierung von Altlasten im direkten **Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung** und dem folgenden Grundwasserwiederanstieg steht, bleibt die Problematik nicht nur auf das Plangebiet begrenzt, sondern es muss mit Bezug auf die von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Grundwasserabsenkung bzw. den Grundwasserwiederanstieg gesehen werden. Der räumlichen Umgriff der Altlastenproblematik wird damit durch den Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung („Nulllinie“) definiert, welcher die maßgebliche Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der Strategischen Umweltprüfung darstellt. Daraus ableitend ist festzustellen, dass entsprechend den Untersuchungen und Ergebnissen der SUP die Sanierung von Altlasten eine plan- und länderübergreifende Aufgabenstellung ist.

Eine vollständige tabellarische Auflistung aller bekannten altlastenverdächtigen Flächen im Untersuchungsgebiet zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Braunkohlenplan erfolgt im Anhang 3, die kartenmäßige Darstellung in den Anlagen 3.2 und 3.3 des Umweltberichts. In diesem Braunkohlenplan erfolgt keine regionalplanerische Festlegung von Grundwassersanierungsgebieten. „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ sind originär im Regionalplan Westsachsen 2008 in Ziel 4.3.1.1 in Verbindung mit Karte 15 festgelegt. Entsprechend diesen Festlegungen des Regionalplans wird das gesamte Braunkohlenplangebiet Westsachsen als „Regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet“ festgelegt. Von dieser Festlegung des Regionalplans wird das Plangebiet dieses Braunkohlenplans vollständig erfasst.

Die **rechtliche Verantwortung** für die Altlasten im Plangebiet ist vielschichtig. Altlasten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem aktiven Braunkohlenabbau im Tagebau Vereinigtes Schleenhain stehen, sind somit nicht grundsätzlich der rechtlichen Verantwortung des Bergbautreibenden zuzuordnen. Im Plangebiet existieren hinsichtlich der Rechts- und Eigentumsverhältnisse für Altlasten verschiedene Zuständigkeiten:

- MIBRAG mbH
- LMBV mbH
- Dritte (bekannter Verursacher und/oder Eigentümer)
- ohne Rechtsnachfolger (Verursacher und/oder Eigentümer ungeklärt)

Das Ziel regelt ausdrücklich die prinzipiellen regionalplanerischen Erfordernisse bei der Sanierung von Altlasten im Plangebiet. Eine konkrete rechtliche Zuständigkeit für Altlasten im Plangebiet kann aus diesem Ziel deshalb nicht abgeleitet werden.

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Begründung

Mit dem Tagebaubetrieb sind **Lärm- und Staubemissionen** verbunden, wobei daraus resultierende Betroffenheiten sich mit der Entwicklung von Abbau und Verkippung ändern.

Zur **Gewährleistung eines aktiven Lärm- und Staubschutzes** sind insbesondere technische Maßnahmen an den für Gewinnung, Transport und Verkippung von Abraum und Kohle eingesetzten Tagebaugroßgeräten und Bandanlagen zielführend. Dazu zählen Einhausungen bzw. Abschirmwände bei Bandanlagen, Kapselungen von Antriebsstationen, Verwendung aufvulkanisierter und zentrisch rund geschliffener Rollen bei Förderbändern u. a. In Ergänzung dieser Maßnahmen ist passiver Schutz der durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen maßgeblich durch die rechtzeitige Anpflanzung von Gehölzstreifen zwischen Tagebaukante und Bebauung bzw. fallweise die Errichtung von Wällen/technischen Einrichtungen möglich und dem erreichten Stand der Technik anzupassen.

Hinsichtlich der **Lärmbewertung** (siehe Umweltbericht) sind die Vorbelastungen der Ortslagen Lippendorf, Böhlen, Gaulis, Kieritzsch und Neukieritzsch durch Gewerbelärm sowie der Ortslagen Hohendorf, Kleinhermsdorf, Nehmitz, Ramsdorf und Hagenest durch Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Auch Staubimmissionen von Verursachern außerhalb des Braunkohlenbergbaus werden wirksam und sind zu beachten.

Zu den speziell erforderlichen **Maßnahmen zum Staubschutz** im Tagebau zählen insbesondere Begrünungsmaßnahmen (Aufforstungen, Ansaaten, generelle Zwischenbegrünung längerfristig vegetationsfreien Flächen), Beregnungen von Kohleschnitten und Liegendem, Anfeuchten des Förderguts, Besprengung unbefestigter Fahrwege und der Betrieb von Sprüheinrichtungen im Tagebau bzw. an der Tagebaukante vor Ortslagen in Hauptwindrichtung (Neukieritzsch, künftig Kieritzsch und Deutzen).

Die Festlegung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zum Immissionsschutz sind Gegenstand der bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu den Betriebsplänen sowie der Bergaufsicht. Hier sind die konkreten Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz zu präzisieren und ihre Realisierung zeitlich festzulegen. Schutzmaßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit zu überwachen und im Bedarfsfall zu erweitern.

2.5 GEBIETSWASSERHAUSHALT UND WASSERWIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbarmachungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Begründung

Die **Grundwasserabsenkung** in den einzelnen Grundwasserleitern des Deckgebirges sowie der Kohleflöze ist eine maßgebliche Voraussetzung für den Abbau von Braunkohle und damit unvermeidbar. Entsprechend der im Plangebiet vorherrschenden hydrogeologischen Situation und des flächenhaften Umgriffs des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain stellt die Grundwasserabsenkung eine der maßgeblichen Wirkungen bei Durchführung des Braunkohlenplans auf die Umwelt dar, was dem Umweltbericht zum Braunkohlenplan zu entnehmen ist. So stellt der Bereich der maximal von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden Grundwasserabsenkung das maßgebliche Kriterium zur Abgrenzung des Untersuchungsraums der Strategischen Umweltprüfung dar. Berechnet wird der Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung mit dem Hydrogeologischen Großraummodell Süd (HGMS) des Bergbautreibenden.

Räumlich wird dieser **Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung** über die gesamte Laufzeit des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain durch die so genannte **„Nulllinie“**, wie in den Karten 1 und 2 dargestellt, definiert. Der maximale Bereich der Grundwasserabsenkung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 100 km² und reicht stellenweise über die Plangebietsgrenze hinaus und in die angrenzenden Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt hinein. Bei der Grundwasserabsenkung handelt es sich nicht immer um eine direkte Entwässerung der Grundwasserleiter, sondern teilweise um eine zeitliche Verzögerung des von den stillgelegten, ehemaligen Braunkohlentagebauen (Tagebaue Zwenkau, Witznitz und Haselbach) im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets ausgehenden Grundwasserwiederanstiegs.

Bei der Grundwasserabsenkung muss gesichert werden, dass die Dauer des Betriebs von Filterbrunnen und die Menge des gehobenen Grundwassers auf das absolut notwendige, den bergsicherheitstechnischen Anforderungen entsprechende Maß beschränkt wird.

Erforderliche **Ausgleichsmaßnahmen** (siehe auch Ziel 13 – Verwendung Sümpfungswasser) sind vorzunehmen für

- die Bruchteiche westlich von Neukieritzsch,
- den Forellenteich nördlich von Kieritzsch,
- die Lobstädter Lachen (NATURA-2000-Gebiete → siehe Erheblichkeitsprüfung) und
- die Schnauder (Sicherung des ökologischen Mindestabflusses).

Der Ziegelgrubenwald westlich von Löbnitz-Bennewitz befindet sich als Bestandteil des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302) teilweise innerhalb des Bereichs der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden maximalen Grundwasserabsenkung. Mögliche kleinräumige, mit 0,15 m Absenkungsbeträgen geringe und zeitlich bis zum Jahr 2060 begrenzte Auswirkungen auf den Ziegelgrubenwald sind jedoch nicht vollständig auszuschließen und zu vermeiden. Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse und bei Notwendigkeit zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Lebensraumtyp Hartholzauewald (LRT 91F0) und der Entwicklungsfläche für Hartholzauewald sind in den bergrechtlichen Betriebsplänen festzulegen.

Abbaubedingte Reduzierungen der Brauchwasserentnahmemengen von **Grundwassernutzern** mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis sind vom Bergbautreibenden im zumutbaren Rahmen zu kompensieren.

Mit fortschreitender Tagebauentwicklung werden südlich des Abbaufelds Schleenhain zunehmend **Altkippen** ehemaliger Braunkohlentagebaue entwässert. Das den Altkippen entnommene Grundwasser neigt zum Teil zur **Versauerung** infolge von Pyritverwitterung. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass dieses gehobene Grundwasser die für eine Einleitung in die Vorflut, für die Verwendung als Flutungswasser für die stillgelegten Tagebaue im Südraum Leipzig oder für Ersatzwasserbereitstellungen erforderlichen Qualitätsparameter aufweist. Eine geeignete Maßnahme kann u. a. das Betreiben einer Grubenwasserreinigungsanlage darstellen. (Grubenwasserreinigungsanlage bei Neukieritzsch in 03/2010 in Betrieb genommen). Tatsächlich erforderliche Maßnahmen sind jedoch in gesonderten berg- und wasserrechtlichen Verfahren festzulegen.

Durch die bergbaubedingte **Grundwasserabsenkung** können im Allgemeinen **Senkungen** der **Erdoberfläche** mit Senkungsbeträgen bis 10 cm, bei Vorliegen oberflächennaher Torfschichten oder in geologischen Störungszonen bis 30 cm hervorgerufen werden. Letztere sind für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain nicht bekannt. Die Auswirkungen sind in Bereichen mit vorbergbaulich oberflächennahem Grundwasserspiegel am größten.

Bauwerksschäden können in erster Linie durch **unterschiedliche Senkungsdifferenzen** in den Bauwerksbereichen verursacht werden. Im Rahmen der weiteren Entwicklung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain sind insbesondere im Bereich der Ortslagen Neukieritzsch, Deutzen, Kieritzsch, Lippendorf und Pödelwitz Senkungen nicht vollständig auszuschließen. Infolge der Veränderungen der Erdoberfläche **vermutete Bauwerksschäden,** welche von einem Bergbauvorhaben ausgehen, können als Bergschaden **gegenüber dem Bergbautreibenden angezeigt** werden. Eine spezifische **regionalplanerische Zielformulierung** zur Regulierung von Bergschäden ist **nicht erforderlich,** da dazu umfassende **Regelungen** in den **§§ 115 bis 120 des BBergG** erfolgen und darüber hinausgehende, regionalplanerisch relevante Regelungsinhalte nicht erkennbar sind.

Zum **Abgleich** des mit dem HGMS (gemeinsames Betreiben durch MIBRAG mbH und LMBV mbH zur Vorgangskontrolle) **berechneten** maximalen **Bereichs der Grundwasserabsenkung** mit der bei Durchführung des Braunkohlenplans **tatsächlich eingetretenen Vor-Ort-Situation** sowie zur **regelmäßigen Aktualisierung** der **Datengrundlage des HGMS** ist ein gezieltes **Monitoring** zu betreiben. Dazu dient das bereits **vorhandene Pegelnetz** zur Erfassung der Grundwasserstände des Bergbautreibenden. Dieses **Pegelnetz** ist entsprechend der Entwicklung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain durch das Anlegen weiterer Messstellen zu **erweitern** bzw. in gegenüber einer Grundwasserabsenkung sensiblen Bereichen (NATURA-2000 Gebiete) zu **verdichten.** Entsprechende **konkrete Vorgaben** für das Monitoring erfolgen **im Umweltbericht** und den integrierten **NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen.**

Ziel 13 – Verwendung der Sümpfungswässer

Das Sümpfungswasser soll bis zur Einstellung der Filterbrunnenentwässerung und der Wasserhaltung im Plangebiet

- in Fließgewässer zur bedarfsgerechten Stützung mit Gewährleistung der ökologisch begründeten Mindestabflüsse eingeleitet,
- zur Wasserzuführung in bestehende, beeinflusste Standgewässer im unmittelbaren Tagebauumfeld verwendet,
- im Verbund mit dem Tagebau Profen zur Flutung der Abbauhohlformen in den Sanierungsgebieten des Südraums Leipzig entsprechend den regionalplanerisch festgelegten Nutzungszielen bereitgestellt und
- zur bedarfsgerechten Stabilisierung der Wasserspiegelhöhe im Großstolpener See bei + 135 m NN genutzt werden.

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Bei der Abgabe von Sümpfungswässern in Fließgewässer sind Wasserqualitäten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, zu gewährleisten.

Begründung

In Ziel 12 dieses Braunkohlenplans wird festgelegt, dass bei der Grundwasserabsenkung die Grundwasserressourcen zu schonen sind. Dies kann nicht nur durch die Reduzierung der Dauer und der Menge der Grundwasserentnahme erfolgen, sondern auch durch eine **gezielte und nachhaltige Nutzung des gehobenen Grundwassers.** Mit dem Ziel 13 wird diese regionalplanerische Zielstellung untersetzt.

Das Ziel 13 legt zunächst für die Dauer des aktiven Braunkohlenbergbaus und somit der Verfügbarkeit von Sümpfungswasser (gehobenes Grund- und Oberflächenwasser) im Plangebiet (bis ca. 2042) dessen Verwendung fest. Über diesen Horizont zeitlich hinausgehende Verpflichtungen des Bergbautreibenden können jedoch daraus nicht abgeleitet werden.

Die **Wasserzuführung in Fließ- bzw. Standgewässer** und die Verwendung von Sümpfungswasser zur Flutung von Abbauhohlformen stillgelegter Braunkohlentagebaue bedürfen eigenständiger berg- und insbesondere wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Im Zuge dieser Genehmigungsverfahren werden auf der Grundlage von Gesetzen und Richtlinien (WHG, SächsWG, WRRL) unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen im Plangebiet (Hintergrundbelastungen des Grundwasserwassers etc.) für die Verwendung des Sümpfungswassers erforderliche **Qualitätsparameter** vorgegeben. Diese sind bei Erfordernis auch durch entsprechend geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen (Schönungsbecken, Enteisenungsstrecken, Neutralisations- und Reinigungsanlagen). Die vorgegebenen Qualitäten sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu sichern.

Einleitungen von Sümpfungswasser aus dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain in Fließgewässer können aus folgenden Gründen erfolgen:

- kontinuierliche Einleitungen,
- havarie- und reparaturbedingte Einleitungen und
- Einleitungen zur Sicherung des ökologischen Mindestabflusses

Mit **sinkendem Wasserbedarf für die Flutung** wird **zunehmend** eine **Einleitung** von Sümpfungswasser **in Fließgewässer** erfolgen müssen. Diese Einleitungen erfolgen in die Schnauder und in die Pleiße. Die Einleitungen sind Gegenstand eigener berg- und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Weiterer regionalplanerischer Festlegungsbedarf ist deshalb nicht erkennbar.

Im Fall von **Havarien oder Reparaturen** an der Flutungsleitung im Leipziger Südraum oder an technischen Anlagen im Tagebau Vereinigtes Schleenhain muss zur Sicherung des weiteren störungsfreien Abbaubetriebs Sümpfungswasser in Fließgewässer abgegeben werden. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung gibt es für die Pleiße (max. 30 m³/min) und die Schnauder (max. 13,5 m³/min).

Für die Dauer der Grundwasserabsenkung und aufgrund geländemorphologischer Veränderungen von Einflussgebieten kann es zur Minderungen der Abflussmengen in Fließgewässern im Plangebiet bzw. im Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung kommen. Diese Minderungen sind auszugleichen und ein **ökologisch begründeter Mindestabfluss** zu sichern. Dieser ist im Rahmen entsprechender berg- und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren fließgewässerspezifisch festzulegen. Eine entsprechende Bespannung wird für die Schlumper vorgenommen.

Für die dauerhafte Sicherung der ökologisch begründeten Mindestabflüsse ist hinsichtlich der Einhaltung der notwendigen Abflussmengen für die betroffenen Fließgewässer ein dementsprechendes **Monitoring** durchzuführen.

Im Bereich der bei Durchführung des Braunkohlenplans maximalen Grundwasserabsenkung befinden sich Standgewässer, für welche eine Reduzierung der Wasserstände nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bereits zu verzeichnen ist. Den absoluten Handlungsschwerpunkt stellen dabei die Wasserflächen im Bereich des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“ sowie des SPA-Gebiets „Lobstädter Lachen“ dar (siehe NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung). Die **Stabilisierung der betroffenen Wasserflächen** erfolgt jedoch nicht im Sinne des Ziels 13 mit Sümpfungswasser, sondern mit gleichem Effekt durch die Nutzung einer vorhandenen Pumpstation und Wasserüberleitung aus der Pleiße.

Weitere Handlungsschwerpunkte sind

- die Bruchteiche westlich von Neukieritzsch und
- der Forellenteich nördlich von Kieritzsch.

Zur Überwachung der Wasserspiegelhöhen in den betroffenen Gewässern sowie des ökologischen Mindestabflusses in betroffenen Fließgewässern ist ein dementsprechendes **Monitoring** durchzuführen.

Flutung Abbauhohlformen im Südraum Leipzig

Im Umfeld des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain wurden seit 1990 mehrere Braunkohlentagebaue stillgelegt und in bergrechtlicher Verantwortung der LMBV mbH auf der Grundlage von Braunkohlenplänen als Sanierungsrahmenpläne bzw. von bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen saniert und wiedernutzbar gemacht. Derzeit vollzieht sich in diesen Gebieten der Grundwasserwiederanstieg und dadurch die Flutung der verbliebenen Abbauhohlformen. Zur Unterstützung und Beschleunigung dieser Vorgänge wird Sümpfungswasser aus dem Plangebiet für die **Flutung der Abbauhohlformen** eingesetzt. Dadurch wird der Grundwasserwiederanstieg nicht nur beschleunigt, sondern es werden auch die Wasserqualitäten in den zukünftigen Seen positiv beeinflusst. Über eine dafür eigens errichtete, ca. 73 km lange Flutungsleitung im Verbund mit dem Tagebau Profen werden die Abbauhohlformen der ehemaligen Braunkohlentagebaue

- Espenhain (Markkleeberger und Störmthaler See),
- Witznitz (Hainer See und Kahnsdorfer See) sowie
- Zwenkau (Zwenkauer See)

geflutet. Zur Stabilisierung der Höhe der Wasserfläche bei + 151 m NN kann bei Bedarf über ein offenes Grabensystem die Einleitung von Sümpfungswasser in den Haselbacher See erfolgen, wobei im Ergebnis der SUP diesbezüglich kein Zusammenhang mit dem aktiven Tagebaubetrieb Vereinigtes Schleenhain erkennbar ist. Durch die MIBRAG mbH wurde mit Datum 16.12.2008 ein Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 BBergG „Errichtung und Betrieb der Grubenwasserreinigungsanlage Schleenhain“ in der Gemarkung Kieritzsch der Gemeinde Kieritzsch beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht (Zulassung am 12.03.2009). Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage (in 03/2010 erfolgt) wird eine Einhaltung der Einleitparameter der Sümpfungswässer in die Vorflut sichergestellt.

Aufgrund veränderter geogener und hydrogeologischer Randbedingungen war eine Aktualisierung der Flutungskonzeption für den Südraum Leipzig erforderlich, um den gewässerökologischen Anforderungen auch künftig zu entsprechen. Auf der Basis einer durch MIBRAG mbH und LMBV mbH ausgearbeiteten Vorzugsvariante erfolgt daher eine Anpassung des 1997 abgeschlossenen Wasserliefervertrages, da im Laufe des Jahres 2010 die Nutzung von Schleenhainer Sümpfungswasser zur Flutung der Abbauhohlformen im Sanierungsbergbau eingestellt wurde (Abschluss für 1. Quartal 2011 vorgesehen).

Beim **Großstolpener See** handelt es sich im Sinne des BBergG um eine bergbauliche Wasserhaltung. Diese Nutzung wird bis zu einer entsprechenden wasserrechtlichen Planfeststellung der Wasserhaltung als Gewässer in Abhängigkeit der weiteren bergbaulichen Entwicklung erhalten bleiben. Im Sinne einer akzeptanzfähigen Bergbaufolgelandschaft wird der Großstolpener See am Westufer bereits öffentlich genutzt. Jedoch erst mit ansteigendem Grundwasserständen im näheren Umfeld des Großstolpener Sees wird sich der derzeit bei einer Höhe von + 135 m NN vorhandene Wasserspiegel selbst stabilisieren. Deshalb ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Zufuhr von Sümpfungswasser notwendig, die sich auf ca. 500 Tm³/a beläuft.

2.6 MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten. Außerhalb des Plangebiets sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn im Plangebiet dazu keine Möglichkeiten oder kein Handlungsbedarf bestehen. Entsprechende Maßnahmen sollen insbesondere in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Waldmehrung konzentriert werden. Darüber hinaus sind

- Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer zur Kompensation des Verlusts an Teichen und Weihern zu nutzen und
- der Ersatz von Streuobstwiesen vorrangig auf an Ortsrandbereiche (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) grenzende Kippenflächen zu konzentrieren.

Für den Bereich der Lobstädter Lachen ist durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Die Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch ist durch geeignete Maßnahmen vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung zu schützen.

Begründung

Für den **Bereich der Lobstädter Lachen** wurde im Ergebnis der durchgeführten NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen durch den Bergbautreibenden im April 2007 ein Sonderbetriebplan für die Errichtung und den Betrieb einer Pumpstation vorgelegt. Dieser regelt über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser (Vorbeischwenken des Abbaufelds Schleenhain) eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) aus der Pleiße. Zur Überwachung der erforderlichen Einleitmengen sowie eines nachhaltigen Erfolgs der Maßnahme ist ein auf regelmäßig erhobenen Pegelmesswerten beruhendes Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Der Schutz der **Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch** vor möglichen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung beim Vorbeischwenken des Abbaufelds Peres muss über den gesamten Zeitraum einer Absenkung der Grundwasserflurabstände wirksam sein, um einer Baumschädigung vorzubeugen. Die dafür geeigneten Maßnahmen sind auf Betriebsplanebene bergrechtlich zu regeln.

Für die **Bereiche des Ziegelgrubenwalds** als Bestandteil des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302), welche sich innerhalb des Bereichs der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden maximalen Grundwasserabsenkung befinden, sind in den bergrechtlichen Betriebsplänen Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse und bei Notwendigkeit zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Lebensraumtyp Hartholzauewald (LRT 91F0) und der Entwicklungsfläche Hartholzauewald festzulegen.

Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das SächsNatSchG (Eingriffsregelung, Beurteilung des Eingriffs, Festlegung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen und des zu erreichenden Endzustands) sowie die NatSchAVO (Ausgleich von Maßnahmen durch Ersatzmaßnahmen, Erfolgskontrolle) geregelt.

Als **traditionelle Elemente der Kulturlandschaft** insbesondere im Bereich der Schnauderaue besitzen Teiche, Weiher und Feuchtbiotope sowie Streuobstwiesen neben ihrer ökologischen Wertigkeit Bedeutung für die dörfliche Identität und das Landschaftserleben. Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen eignen sich zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer ohne laufenden Betriebsaufwand. Der Ersatz von Streuobstwiesen auf an Ortsrandbereiche grenzenden Kippenflächen sichert neben der Flächenverfügbarkeit den kulturlandschaftlichen Bezug zur dörflichen Siedlung.

2.7 BERGBAUBEDINGTE UMSIEDLUNGEN

Ziel 15 – Bergbaubedingte Umsiedlungen

Die Umsiedlung von Heuersdorf sowie der Restbebauung Droßdorf ist sozialverträglich abzuschließen. Die infrastrukturelle Qualität der Umsiedlungsstandorte ist am Standard vergleichbarer Neubausiedlungen in der Region zu orientieren.

Begründung

Nach Artikel 88 (2) der Verfassung des Freistaats Sachsen bedarf die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen eines Gesetzes. Da dies im Fall der früheren Gemeinde Heuersdorf gegeben war, erfolgte eine entsprechende Regelung durch das **„Gesetz zur Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau und zur Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitingen“** (Heuersdorfgesetz – HeudG) vom 28.05.2004. Dieses Gesetz wurde im Sinne einer „ordnungsgemäßen Prognose“ umfassend begründet. Nach seinem Inkrafttreten wurde es durch die Gemeinde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof beklagt. Dieser wies mit seinem am 25.11.2005 verkündeten Urteil die Klage ab. Damit fanden die dem Gesetz zugrunde gelegten Prognosen und Begutachtungen eine letztinstanzliche gerichtliche Bestätigung. Das Heuersdorfgesetz einschließlich seiner Begründung und den dazu erstellten Fachgutachten bildet nach wie vor eine belastbare Basis für das Neuaufstellungsverfahren.

Zur **Gewährleistung der Sozialverträglichkeit** bei der Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf wurde mit Datum 19.06.1995 zwischen dem Freistaat Sachsen und MIBRAG mbH als Bergbautreibender der „Heuersdorf-Vertrag“ abgeschlossen. Die Gemeinde verzichtete auf die angebotene Mitunterzeichnung bis zum Ende ihrer Eigenständigkeit. Unabhängig davon wirken die Festlegungen seither als öffentlich-rechtliches Vertragswerk zugunsten Dritter und bilden damit eine in der Praxis bewährte Grundlage für die Umsiedlung. Die Präambel des Vertrags enthält eine ausdrückliche Verpflichtung des Bergbautreibenden auch dem Regionalen Planungsverband Westsachsen gegenüber, die Umsiedlung in einer den Bedürfnissen der betroffenen Einwohner entsprechenden Weise zu planen und durchzuführen, um dem Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit Rechnung zu tragen und dem Prinzip einer kostenneutralen Umsiedlung weitestgehend zu entsprechen. Wesentliche Eckpunkte des Vertragswerks zulasten des Bergbautreibenden bestehen in

- dem Bekenntnis zum Angebot für eine gemeinsame Umsiedlung (§§ 1, 3),
- der vollständigen Kostentragung durch den Bergbautreibenden als Verursacher (§ 5),
- Entschädigungsregelungen für öffentliche Infrastruktur, Gemeindeeigentum, Kirchenvermögen (§§ 7, 8),
- Beratungsangebote für die Gemeinde und ihre Bürger (§§ 9, 10),
- Leistungen an private Eigentümer einschließlich Grunderwerbs- und Baunebenkosten (§ 11),
- Leistungen an Mieter (§ 12) und an bauwillige Mieter (§ 13),
- Leistungen an Gewerbetreibende und landwirtschaftliche Betriebe (§ 14) sowie
- Härteausgleichsregelungen (§§ 15, 16).

Der Freistaat Sachsen bekennt sich im Rahmen seiner vertraglichen Leistungszusicherungen bei einem Vorliegen der relevanten Fördervoraussetzungen zur Unterstützung von Mietern sowie bauwilligen Eigentümern und Mietern im Sinne einer Spitzenfinanzierung bis zur Höhe der Höchstfördersätze.

Das erklärte Angebot von Staatsregierung und Bergbautreibenden zu einer selbst bestimmten gemeinsamen Umsiedlung der Ortslage an einen neuen **Siedlungsort** konnte aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Gemeinde bis 2003 keine Wirksamkeit entfalten. Stattdessen wählten umsiedlungswillige Bürger individuelle Standortlösungen bevorzugt auf dem Gebiet der Stadt Regis-Breitingen. Im Ergebnis dieser Entwicklung hatte sich die Einwohnerzahl von Heuersdorf zwischen Ende 1994 und Ende 2003 bereits von 313 auf 147 Menschen verringert.

Im Zusammenwirken insbesondere von Bergbautreibendem, Staatsregierung, Landkreis, Kommunen, betroffenen Bürgern und Regionalem Planungsverband wurden seit 2005 mit den Standorten

- „Am Wäldchen“ in der Stadt Regis-Breitingen,
- „Kirschallee“ im Ortsteil Hagenest der (Stadt Regis-Breitingen) und
- „Neu-Heuersdorf“ in der Stadt Frohburg

drei Angebote entwickelt, die mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen ein großes standörtliches Anforderungsspektrum der Umsiedlungsbetroffenen mit ausreichender Kapazität abdecken können. Auch wenn aufgrund der bereits eingetretenen Entwicklungen der ursprüngliche Anspruch des Erhalts der Dorfgemeinschaft an einem Standort nicht mehr zu verwirklichen ist, entspricht die gemeinsame Umsiedlung größerer Einwohnergruppen mit gleich gelagerten Interessen und Anforderungen dennoch der Zielintention. Die Anforderung zur Schaffung einer an vergleichbaren Neubausiedlungen in der Region orientierten infrastrukturellen Qualität der Umsiedlungsstandorte wird schrittweise umgesetzt. Die Umsiedlung von Heuersdorf wurde 2009 abgeschlossen.

Für den Bereich der **Restbebauung Droßdorf** (Stadt Groitzsch) finden die Verpflichtungen des Bergbautreibenden gemäß Heuersdorfvertrag ihre analoge Anwendung. Der Abschluss der Umsiedlung ist bis 2013 erforderlich. Ein Teil des Gebäudebestands wurde durch MIBRAG mbH bereits erworben; mit einem weiteren Eigentümer laufen Gespräche. Die Möglichkeit zur befristeten Fortnutzung von Liegenschaften durch Mieter bis zur abbaubedingten Inanspruchnahme wird durch den Bergbautreibenden eingeräumt. Konfliktpotenziale sind nicht erkennbar.

Für den **Ortsteil Obertitz der Stadt Groitzsch** wird mit dem vorliegenden Braunkohlenplan angesichts des über das Jahr 2030 hinaus reichenden Prognosehorizonts keine abschließende regionalplanerische Entscheidung über Umsiedlung oder Erhalt getroffen. Die Einordnung als Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (Abbaufläche bzw. betriebsnotwendige Fläche) bedingt nach § 8 Abs. 7 ROG (Fassung vom 30.12.2008), dass dieser Zweckbestimmung bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht einzuräumen ist. Eine planerische Letztentscheidung ist nach Sachlage spätestens bis ca. 2025 zu treffen, um einen angemessenen Vertrauensschutz sowohl für die berührten Bürger als auch für den Bergbautreibenden zu gewährleisten. Bei einem eindeutigen Interesse insbesondere der Bürger von Obertitz an einer frühzeitigen Umsiedlung könnte eine Rahmensetzung insbesondere zu Entschädigungsgrundsätzen, Umsiedlungsstandort, Identitätsbezügen zum Heimatort und zur Ausgestaltung des Zwischenraums in einem „Vertrag zugunsten Dritter“ zwischen Bergbautreibendem und Kommune (Stadt Groitzsch) geregelt werden.

In der **Ortslage Pödelwitz (Stadt Groitzsch)** war in 12/2010 eine Debatte zur Perspektive des Dorfes im Gange, die die Möglichkeit einer Umsiedlung einbezog. Parallel dazu liefen Verhandlungen zwischen Bergbautreibenden, Kommune und Dorfgemeinschaft unter Moderation der Regionalplanung mit der Zielstellung, für die möglichen Szenarien „Bleiben“ und „Gehen“ verbindliche kommunalvertragliche Regelungen zu fixieren, um einen angemessenen Vertrauensschutz für alle beteiligten Seiten zu gewährleisten. Für weitergehende regionalplanerische Festlegungen zu einer Umsiedlung bestanden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Plan keine Voraussetzungen (vgl. Abschnitt 0.4.3, Kommentierung Leitbild, Begründung zu Ziel 03).

Bei notwendigen **Verlagerungen von Gewerbebetrieben** (für Heuersdorf nicht mehr relevant, für Obertitz derzeit nicht absehbar) ist Wert darauf zu legen, diesen auch an einem neuen Standort wirtschaftliche Perspektiven zu bieten.

2.8 SANIERUNG GEBIETSWASSERHAUSHALT

Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

Nach Einstellung der Braunkohlengewinnung ist die Wiedernutzbarmachung auf die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse auszurichten. Dabei sind dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg zu vermeiden.

Die Abbauhohlformen im Plangebiet sollen in der Reihenfolge Peres vor Groitzscher Dreieck endgeflutet werden. Dabei sollen zusätzlich zum Eigenaufgang durch Wasserzuführung aus der Weißen Elster

- das Restloch Peres (künftig Pereser See) bis zu einem Niveau von + 120 m NN und
- das Restloch Groitzscher Dreieck (künftig Groitzscher See) bis zu einem Niveau von 133 m NN unter Beachtung von Hochwasserschutz- (Rückhalteraum im Restsee) und Naturschutzanforderungen (Schnauderaue)

gefüllt werden. Dazu erforderliche Wasserentnahmen aus der Weißen Elster sind unter Beachtung von Dargebot und vorhandenen Nutzungen unter Einhaltung des ökologisch begründeten Mindestabflusses vorzunehmen.

Die bergbauliche Gestaltung der Restlöcher Peres und Groitzscher Dreieck soll so erfolgen, dass auf mehr als 70 % ihrer Gesamtfläche Wassertiefen von mindestens 20 m und angrenzend an Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) Flachwasserzonen entstehen. Die Wasserqualitäten in den herzustellenden Tagebaurestseen sind auf wassergebundene Freizeit- und Erholungsformen mit Badebetrieb sowie auf konditionsfreie Überschusswassereinleitungen in die Fließgewässer auszurichten.

Das Restloch Groitzscher Dreieck soll über den Stundungszeitraum als bergbauliche Wasserhaltung genutzt werden.

Begründung

Im Ergebnis der Einstellung der Braunkohlengewinnung im Plangebiet, der Außerbetriebnahme nicht mehr benötigter Filterbrunnen, der Flutung von Abbauhohlformen sowohl im Plangebiet als auch in den angrenzenden Sanierungsgebieten sowie der Wiederauffüllung des entwässerten Porenvolumens kommt es zu einem schrittweisen **Grundwasserwiederanstieg,** wobei der stationäre Endzustand etwa für das Jahr 2100 erwartet wird. Einen potenziellen Wirkungspfad für dauerhaft verbleibende Beeinträchtigungen von Schutzgütern (vgl. Regionalplan Westsachsen 2008, Z 4.3.1.3 und Karte 16 – Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen) bildet der Grundwasserwiederanstieg durch Einstellung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Als mögliche dauerhaft verbleibende Beeinträchtigungen können auftreten:

- Grundwasserflurabstände bis 1 m unter Geländeniveau, in Extremfällen auch höher,
- veränderte Geländehöhen durch Setzungen oder Sackungen mit Schwerpunkt Kippenmassive,
- Geländehebungen im Bereich unverritzter Flächen,
- Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit durch Grundwasserkontakt mit Altlasten und
- Versauerung bzw. Mineralisierung des Grundwassers durch Oxidationsprozesse in Kippenmassiven.

Diese können insbesondere die Veränderung von Lebensraumbedingungen sowie die Beeinträchtigung von Bauwerken (Vernässungen von Gebäuden, insbesondere Gebäudekeller) bzw. Infrastrukturelementen nach sich ziehen. Aufgrund des unterschiedlichen Verformungsverhaltens von „gewachsenen“ und gekippten Massiven beim Grundwasseranstieg bilden die Übergangsbereiche besondere Konfliktbereiche. Explizit sind negative Auswirkungen auf Fließgewässer durch diffuse Extraktion von bergbaubedingt versauertem Grundwasser zu minimieren, um nachhaltige Schädigungen von Ökosystemen zu vermeiden.

Zur **Vermeidung von gemeinschädlichen Einwirkungen nach § 55 BBergG** kann neben einem Monitoring zum Grundwasseranstieg mindestens bis zum Erreichen des stationären Endzustands eine Beachtung von Gebieten mit entstehenden flurnahen Grundwasserständen insbesondere in bebauten Bereichen beitragen. Die Pflicht zur Abwehr und zur Behebung möglicher Schäden regelt sich nach § 114 ff BBergG. Bestehende Überlappungen zu den angrenzenden Sanierungstagebauen, zu denen durch die LMBV mbH Betriebspläne Grundwasserwiederanstieg aufgestellt wurden, sind als Randbedingungen zu berücksichtigen.

Eine Übersicht über die im Plangebiet im Ergebnis der Wiedernutzbarmachung bereits bestehenden bzw. herzustellenden **Standgewässer** vermittelt die nachfolgende Tabelle.

Tagebausee	Wasserfläche (km²)	Endwasser-spiegelhöhe (m NN)	Volumen (Mio. m³)	Tiefe (maximal) (m)	Wasser-ableitung
Großstolpener See	0,30	135	0,25	5	Anbindung an Schnauder (Option)
Neukieritzscher See	0,25	122-130	1,00	8	Graben zur Neukippe Schleenhain (0,5 m³/min)
Pereser See	6,99	120	141,50	42	Anbindung an Weiße Elster (4,5 m³/min)
Groitzscher See	8,40	133	350,50	63	Anbindung an Schnauder (10 m³/min)

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand des Bergbautreibenden sind für die beiden großen Abbauhohlformen im Plangebiet folgende Eckpunkte für die Wasserfüllung absehbar:

- Der **Pereser See** soll bis ca. 2051 mit Oberflächenwasser aus der Weißen Elster (Zuführung von 71 m³/min über einen Stollen) und ergänzend durch den Einsatz von Sümpfungswasser aus dem Abbaufeld Groitzscher Dreieck (43 m³/min) geflutet werden, wobei voraussichtlich noch bis 2055 eine Zuspeisung zur Wasserspiegelstabilisierung erforderlich bleiben wird.
- Der **Groitzscher See** soll von 2048 bis ca. 2060 mit Wasser gefüllt werden, wobei dafür keine Sümpfungswassermengen mehr verfügbar sind, so dass ausschließlich auf Oberflächenwasser aus der Weißen Elster zurückgegriffen werden muss. Über die Einrichtung einer Bewirtschaftungslamelle v. ± 0,5 m für Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden.

Die Flutung ausschließlich durch den Grundwassereigenaufgang würde mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Mit dem Zielverweis auf die Einhaltung des ökologisch begründeten Mindestabflusses in der Weißen Elster sowie auf vorhandene Nutzungen soll sichergestellt werden, dass nur bei Gewährleistung dieser Anforderungen Flutungswasser aus der Vorflut entnommen werden kann. Bedingt durch den Zeithorizont von über 30 Jahren bis zum voraussichtlichen Abbauende beschränken sich die Festlegungen im Braunkohlenplan zur Flutung auf Grundzüge im Sinne der Anforderungen nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG (Fassung vom 10.05.2007, identisch mit § 5 Abs. 1 der Fassung vom 11.906.2010). Einzelheiten zur Flutung und Gestaltung der Endrestlöcher sind im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans sowie im Zuge von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 31 WHG festzulegen. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Mit dem Zielverweis auf die Herstellung ausreichend großer Wassertiefen wird dem Anliegen, limnologisch langfristig stabile, geschichtete Tagebauseen herzustellen, entsprochen. Die zu erwartenden Hohlformgeometrien bilden dafür vergleichsweise gute Voraussetzungen, was in den mittleren Wassertiefen von 23 m beim Pereser See und von 42 m beim Groitzscher See zum Ausdruck kommt. Mit der Orientierung der Wassergüteverhältnisse in den Seen auf wassergebundene Freizeit- und Erholungsformen, die Nutzungsfähigkeit und Verwendbarkeit des Fischereiertrags sowie auf eine konditionsfreie Ableitung von Überschusswassermengen in die Vorflut wird klargestellt, dass der Bergbautreibende für die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Standgewässer in der Verantwortung steht. Damit wird zugleich der Annahme, dass öffentlich finanzierte Instrumentarien für eine Gewässernachsorge nach 2040 kaum mehr zur Verfügung stehen werden, entsprochen. Durch die Herstellung von Flachwasserzonen am West- und Südufer des Pereser Sees sollen Übergänge zwischen land- und wassergebundenen Lebensräumen geschaffen werden. Zugleich wirken sie als Ausgleich für abbaubedingte Beeinträchtigungen an geschützten Biotopen.

Der **Großstolpener See** hat seine Endwasserspiegelhöhe bereits erreicht und wird in seinem Westteil als Bademöglichkeit genutzt, während sich der Ostteil mit Insel zu einem Naturrefugium entwickelt hat. Aufgrund seiner Lage im Grundwasserabsenkungsbereich des Tagebaus wird das Gewässer nach wie vor als bergbauliche Wasserhaltung betrieben und mit einer Einspeisung von Sümpfungswasser gestützt.

Zwischen 2013 und 2017 erfolgt im Neukippenbereich Schleenhain die Geländeausformung für den späteren **Neukieritzscher See.** Für den Neukieritzscher See ist eine Fremdflutung nicht vorgesehen, so dass sich über die Zeitdauer der Grundwasserabsenkung seine Speisung auf zufließendes Oberflächenwasser beschränkt. Stationäre Verhältnisse mit einer Grundwasserspeisung werden für 2060 erwartet.

Mit der Nutzung des Restlochs Groitzscher Dreieck als bergbauliche Wasserhaltung über den voraussichtlich bis mindestens 2025 andauernden Stundungszeitraum (Wiederaufnahme Abbau für 2030 vorgesehen) wird wirksam dazu beigetragen, Kohlestaubausträge aus dem Tagebauliegenden mit resultierenden Immissionsbelastungen für Ortslagen in der Umgebung zu minimieren. Zugleich sichert die Nutzung des Restlochs Groitzscher Dreieck als bergbauliche Wasserhaltung über den Stundungszeitraum einen Retentionsraum von über 10 Mill. m³ in der Hohlform, um insbesondere meteorologisch bedingte Schwankungen im Wasseraufkommen Rechnung tragen und Sümpfungswasser aus dem Tagebaubereich zeitweilig einstauen zu können.

Karte

Die Vorbehaltstrassen zur Herstellung von Fließgewässern sind in Karte 5 ausgewiesen.

Ziel 17 – Vorflutgestaltung und Fließgewässernaturierung

Die Vorflutverhältnisse sind so zu gestalten, dass im Endzustand

- die Entwässerung der Neukippe Schleenhain unter Einbindung des herzustellenden „Neukieritzscher Sees“ über naturnah zu gestaltende Gerinne und den Pereser See zur Weißen Elster erfolgt,
- der Groitzscher See einen mit Erreichen der Endwasserspiegelhöhe wirksam werdenden, regulierbaren Ablauf zur Schnauder erhält und
- für den Großstolpener See eine naturnahe Anbindung an die Schnauder offen gehalten wird.

Auf einen Rückbau des Schnauder-Verlegungsabschnitts zwischen Hohendorf und Droßkau unter Beachtung der Anforderungen des Hochwasserschutzes ist hinzuwirken.

Begründung

Im Ergebnis der im Plangebiet seit 1949 erfolgten Abbautätigkeit einschließlich der nachfolgenden Wiedernutzbarmachung entstanden gravierende Relief- und in deren Folge umfassende **hydrografische Veränderungen** maßgeblich durch Flussverlegungen (Schwerpunkt Schnauderlauf zwischen Ramsdorf und Großstolpen, die Kappung bzw. Beseitigung von Vorflutgräben im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete Braunkohlenabbau [Abbaufläche]) sowie Abbauhohlformen ohne Vorflutanbindung. Diese Entwicklung wird sich im Zuge der Weiterführung des aktiven Abbaus bis ca. 2040 und der nachfolgenden Wiedernutzbarmachung in den Abbaufeldern Schleenhain, Peres und Groitzsch fortsetzen.

Die Wiederherstellung der vorbergbaulichen Fließgewässerverhältnisse ist aufgrund der bereits hergestellten sowie der im Zuge der künftigen Abbauentwicklung und Wiedernutzbarmachung noch entstehenden Geländeformen insbesondere im Bereich der Abbau-Hohlformen und der Kippenflächen mit Beeinflussung der ursprünglichen Einzugsgebiete (zumeist vorübergehende Verkleinerungen) sowie des Grundwasserhaushalts nicht in vollem Umfang möglich. Zur Herstellung eines ausgeglichenen, nachsorgefreien und sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushalts ist es erforderlich, insbesondere im Bereich der Kippenflächen neue Grabensysteme anzulegen, um die dauerhafte Existenz größerer Binnenentwässerungsgebiete auszuschließen und Anbindungen an die Hauptvorfluter (Weiße Elster, Pleiße, Schnauder) zu gewährleisten.

Im Zuge der **Gestaltung des künftigen Vorflutsystems** bildet die Anlage neuer Gräben und ökologisch wirksamer Fließgewässer in naturnaher Bauweise ein Grundanliegen. Innerhalb der land- bzw. forstwirtschaftlich wiedernutzbar zu machenden Neukippenbereiche bilden dabei anzulegende Straßen und Wirtschaftswege Leitlinien, die sich auch aus Gründen der erforderlichen Gewässerpflege anbieten. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion sollen nach Z 4.3.2.4 des Regionalplans Westsachsen 2008 Gewässerrandstreifen mit standortgerechter Landnutzung gesichert werden, die Schad- und Nährstoffeinträge mindern und eine Eigendynamik der herzustellenden Gewässer unterstützen. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sind umzusetzen.

Durch die Orientierung der gesamten **Kippenentwässerung im Bereich Schleenhain-Peres** auf ein vom „Neukieritzscher See“ ausgehendes Gerinne mit Führung über eine im Zuge der Verkippung und Geländeprofilierung herzustellende markante Talform zum Pereser See und von dort zur Weißen Elster erfolgt hier eine wirksame Bündelung der Vorflut. Dabei dient die Einbindung des Neukieritzscher Sees ausschließlich der Überschusswasserabgabe zur Nichtüberschreitung einer Wasserspiegelhöhe von + 130 m NN. Der Pereser See bietet einen sowohl wassermengen- (Seeretention) als auch -güteseitigen Puffer (bei Bedarf Möglichkeit zur Konditionierung in die Vorflut einzuleitender Wässer). Demgegenüber verfügt das Abbaufeld Groitzsch über keinen eigenen oberflächenrelevanten Innenkippenbereich, so dass die Bündelung durch die Ausrichtung der Vorflut auf den entstehenden Groitzscher See erreicht wird, dessen Ablauf zur Schnauder führt.

Mit der **Anbindung der Tagebaurestseen an die Vorflut** wird zugleich der geordneten Abführung von Überschusswassermengen Rechnung getragen, die im stationären Endzustand für den Pereser See im Mittel auf 4,5 m³/min, für den Groitzscher See auf 10 m³/min veranschlagt werden. Damit entsteht zugleich eine Möglichkeit, mit dem Erreichen der Endwasserspiegelhöhe im See über die Reaktivierung eines Einzugsgebietsanteils sowie die Seeretention eine Stützung der Wasserführung in der Schnauder insbesondere in längeren Trockenperioden zu bewirken.

Die Offenhaltung einer naturnahen **Anbindung des Großstolpener Sees an die Schnauder** trägt dem Anliegen Rechnung, nach dem Auslaufen der Verfügbarkeit von Sümpfungswasser aus dem aktiven Tagebaubetrieb eine Möglichkeit einrichten zu können, um bei Bedarf Oberflächenwasser zur Wasserspiegelstützung zuspeisen zu können. Dagegen ist ein Hochwasserzufluss wirksam auszuschließen, weil das Standgewässer mit maximal 5 m Tiefe bereits wegen seiner Morphometrie eutrophierungsgefährdet ist und mit Schnauder-Wasser Nährstoffe mit der Wirkung einer Eutrophierungsbeschleunigung zulasten von gewässerökologischer und Badewasserqualität eingebracht werden würde.

Angesichts der zeitlichen Reichweite und der Unwägbarkeiten zum **Verlauf der Flutungsleitungen und Vorflutanbindungen von Pereser und Groitzscher See** mit einem Wirksamwerden nach 2040 wird von einer Darstellung in Karte 5 Abstand genommen. Detailfestlegungen erfolgen auf der bergrechtlichen Betriebsplanebene sowie als Letztentscheidung, soweit erforderlich, im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit UVP nach § 31 WHG.

Die **Schnauderverlegung zwischen Hohendorf und Droßkau** erfolgte vor 1990 ausgehend von der damals vorgesehenen weitergehenden Auskohlung der Lagerstätte im bis dahin eigenständigen Tagebau Groitzscher Dreieck. Mit der vorgesehenen und bereits weit fortgeschrittenen Umsiedlung der Ortslage Langenhain wären Abschnitte des ursprünglichen Schnauderlaufs abgegraben worden. Im Ergebnis der Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau gemäß Ziel 03 und Karte 3 bleibt der Altlauf nunmehr vollständig erhalten, so dass für den Bergbautreibenden keine diesbezüglichen Ersatzverpflichtungen entstehen.

Angesichts des technogenen Charakters des bei Normalwasserführung trockenen Verlegungsabschnitts ist es dennoch sachgerecht, in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu prüfen, ob und inwieweit hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe an anderer Stelle möglich sind. Eine Veränderung am Schnauderlauf erfordert nach § 31 Abs. 2 WHG eine Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde, ob hierfür ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP erforderlich ist. Zuständig für Fragen der Wiedernutzbarmachung und die Umsetzung von § 12 Abs. 3 SächsNatSchG ist die Bergbehörde.

2.9 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

Karte

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie die Vorranggebiete Waldschutz innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sind in Karte 3 und Karte 5 ausgewiesen.

Ziel 18 – Vorranggebiete Landwirtschaft

In den Vorranggebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sind Ackerflächen mit möglichst hohem Ertragspotenzial zum Ausgleich abbaubedingter Flächenentzüge neu anzulegen sowie durch Hecken und Feldgehölze zu strukturieren.

Grundsatz 19 – Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sollen die Flächen durch die Anlage von Obstbaumalleen und einen verstärkten Flurholzanbau strukturiert und landeskulturell aufgewertet werden.

Begründung (Ziel 18 und Grundsatz 19)

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Alt- und Neukippenflächen ist nicht an die Bewertung der natürlichen Fruchtbarkeit der Böden gebunden. Abgewichen wird dabei von den allgemeinen Ausweisungskriterien gemäß Begründung zum Kapitel 9.1 Landwirtschaft des Regionalplans Westsachsen 2008 zur Ausweisung von Vorranggebieten (zusammenhängende Gebiete > 5 ha mit Bodenwertzahlen > 70) bzw. Vorbehaltsgebieten (Gebiete mit Bodenwertzahlen 50-70). Eine Strukturierung und landeskulturelle Aufwertung der Flächen wird maßgeblich durch die Anlage von Hecken und Flurgehölzen, aber auch durch die Einordnung weiterer Flurelemente wie Krautsäume, Ruderalstreifen oder Kopfbäume an Grabenrändern erreicht.

Mit der **Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen** wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Altkippenflächen sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen. Mit den Ausweisungen ist ausdrücklich keine Verpflichtung des Bergbautreibenden bestimmt, Bodenwertzahlen gemäß Satz 1 wiederherzustellen. Dessen ungeachtet ist bei der Herstellung von Flächen für eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit möglichst hohen Ertragspotenzialen der komplexe Einsatz der verfügbaren technischen und methodischen Möglichkeiten erforderlich (vgl. Ziel 09). Aufgrund der abbaubedingten, existenzgefährdenden Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen die betroffenen Betriebe an der betriebswirtschaftlich optimierten Planung und Gestaltung bzw. bei der Vergabe wiedernutzbar gemachter Flächen im Bereich der ausgewiesenen VRG Landwirtschaft beteiligt bzw. berücksichtigt werden.

Die **Strukturierung und landeskulturelle Aufwertung der Altkippenflächen** (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) durch die Anlage von Obstbaumalleen entspricht Grundsatz 4.2.1 LEP 2003, die Biotope bzw. Habitate gefährdeter oder im Rückgang befindlicher Tiere und Pflanzen zu verbessern. Ein verstärkter Flurholzanbau trägt außerdem dem Umstand Rechnung, dass Aufforstungen aufgrund des Bestandsschutzes für die Landwirtschaft zeitlich unbestimmt sind, aber bereits jetzt diesbezüglich insbesondere im Bereich der Altkippe Schleenhain Veranlassung besteht (vgl. Ziel 4.1.3 bzw. Karte 16 des Regionalplans Westsachsen 2008 – „Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“). Zugleich wird damit ein Prüfungsergebnis der Strategischen Umweltprüfung dieses BKP umgesetzt. Die erfolgte Vorbehaltsausweisung steht dem Ziel der Waldmehrung nicht entgegen, da Abwägungsfähigkeit besteht. Im Fall einer freiwilligen Nutzungsaufgabe können diese Flächen naturnah, standort- und funktionsgerecht aufgeforstet werden.

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen. Im Vorranggebiet Waldmehrung im Bereich der Innenkippe Peres sollen insbesondere Areale mit Staunässebeeinflussung, Standortvariabilitäten sowie bereits vorhandene Sukzessionsentwicklungen von Aufforstungsmaßnahmen ausgenommen und als ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche entwickelt werden.

Die Vorranggebiete Waldschutz sind naturnah zu bewirtschaften und durch gezielte Nachpflanzungen mit naturnahen, standort- und funktionengerechten Baumarten in ihrem Bestand aufzuwerten und abzurunden. Forstliche Reinbestände sind mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen.

Begründung

Entsprechend Ziel 9.2.2 des Regionalplans Westsachsen 2008 ist der **Waldanteil in der Region** auf mindestens 18,5 % unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten zu erhöhen. Ziel 4.1.4 besagt weiterführend, dass im Südraum Leipzig im Bereich der „Regionalen Schwerpunkte der Bergbausanierung“ (einschließlich Tagebau Vereinigtes Schleenhain; Anteil siehe Flächenbilanz) der Waldanteil auf mindestens 45 % der Gesamtlandoberfläche zu erhöhen ist. Erstaufforstungen sollen dabei insbesondere mit der Zielstellung der Entwicklung großer, funktional zusammenhängender, standortgerechter Mischwaldbestände mit einheimischen Baumarten in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig erfolgen.

Vorranggebiete Waldmehrung dienen der Verbesserung von Natur und Landschaft sowie der Lebensverhältnisse der Bevölkerung. In der Bergbaufolgelandschaft besitzen Aufforstungsmaßnahmen auf Kippenflächen besondere Bedeutung für die Ausbildung raumwirksamer Ausgleichsfunktionen. Insbesondere die Bodenbildung wird maßgeblich durch die tiefe und intensive Durchwurzelung (zzgl. Erosionsschutzwirkung) und Förderung des Bodenlebens beschleunigt. Naturnahe, standort- und funktionengerechte Wälder gewährleisten am besten die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, wobei bei der erstmaligen Bepflanzung von Halden und Kippenflächen zunächst Pionierbaumarten als Vor- bzw. Zwischenwälder Verwendung finden sollten. Die Bewaldung von Kippenflächen, insbesondere im Südraum Leipzig, ist im Zusammenhang mit den Freizeitmöglichkeiten und den Naturschutzflächen zudem ein wesentlicher Faktor der Standortattraktivität.

Bei dem festgelegten **VRG Waldmehrung auf der Innenkippe Peres** handelt es sich abweichend von den im Zuge des laufenden Tagebaubetriebs neu entstehenden Kippenflächen um einen Standort, dessen bergbauliche Inanspruchnahme durch eine Kippenrückgewinnung im Rahmen der Braunkohlesanierung bereits mehrere Jahre zurückliegt. Deshalb hat sich in diesen „Altkippenbereichen“ seither auf Teilflächen eine natürliche Sukzessionsentwicklung vollzogen. Als Kleinlandschaft Nr. 6 wurde dieser Standort in der Fachprüfung Artenschutz auf der Prüfungsebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Braunkohlenplans berücksichtigt und bewertet. Dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte für Gefährdungen für die Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bei der Durchführung des Ziels 20, da im Zuge der Wiedernutzbarmachung im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) entsprechend den Festlegungen in Ziel 22 dieses Plans laufend neue, ausgedehnte Offenlandbereiche entstehen.

Dagegen wird der Erhaltungszustand für alle waldbewohnenden, gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten im bisher waldarmen Plangebiet deutlich verbessert. Mit den im Ziel 20 zum Standort der Innenkippe Peres festgelegten Ausnahmen für die Durchführung der Waldmehrung sollen die im Ergebnis der SUP und der Fachprüfung Artenschutz festgestellten Verdrängungseffekte gemindert werden. Die konkrete Abgrenzung der Flächen der Innenkippe Peres, welche von der Waldmehrung ausgenommen werden sollen, sind in nachfolgenden Verwaltungsverfahren auf der Grundlage weiterer artenschutzrechtlicher Prüfungen unter Einbeziehung zwischenzeitlicher Entwicklungen und neuer Erkenntnisse vorzunehmen.

Der **vorhandene Wald** ist aufgrund seiner Funktionalität, seiner herausragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl sowie den Naturhaushalt und seiner wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft in seinem Bestand zu sichern. Dies setzt naturnahe und funktionengerechte Bewirtschaftungsformen voraus, welche die Schutzfunktionen des Waldes gegenüber Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna erhält sowie dessen Entwicklung als stabiles Ökosystem ermöglicht bzw. nachhaltig sichert. Durch die Etablierung eines breiten, stufigen Waldsaums einschließlich Krautsaum können die angestrebten Ziele der Waldmehrung und Waldentwicklung zugunsten von Flora und Fauna anhand wertgebender Arten optimiert bzw. die auf den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen bereits vorhandenen wertgebenden Arten im Gebiet gehalten werden.

Die bis 1990 forstwirtschaftlich wieder nutzbar gemachten Flächen bestehen überwiegend aus Reinbeständen. Insbesondere betrifft dies die vorhandenen, maßgeblich als Pionierwald angelegten Pappelreinbestände der Böschungsbereiche der Überflurkippen Schleenhain und Peres, welche zur Erfüllung der zugewiesenen Waldfunktionen mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen sind.

Ziel 21 – Fischerei

Im Großstolpener See und den im Zuge der Wiedernutzbarmachung herzustellenden Restseen sind die Voraussetzungen für die Entstehung und Entwicklung naturnaher aquatischer Lebensgemeinschaften und deren Nutzung zu schaffen. Bei der Realisierung von wasserbaulichen Anlagen zur Regulierung der Vorflut soll die bedarfsgerechte Fischwegigkeit gewährleistet werden.

Begründung

Die vorhandenen und die künftig entstehenden Gewässer sind entsprechend § 1a WHG (Grundsatz) als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Gemäß Ziel 9.3.2 im Regionalplan Westsachsen 2008 soll in den Tagebaurestseen in Abhängigkeit von Größe und Beschaffenheit der Gewässer ein entsprechend artenreicher heimischer **Fischbestand** erhalten oder aufgebaut werden. Die fischereiliche Nutzung der Tagebaurestseen soll umweltgerecht und unter Berücksichtigung anderer Nutzungen erfolgen.

Mit der Schaffung von Gewässern entstehen für den Gewässereigentümer gemäß § 5 Abs. 1 SächsFischG **Eigentumsfischereirechte** mit entsprechender Ausübungsbefugnis und Hegeverpflichtung (Verpflichtung zum Aufbau und zum Erhalt eines der Größe, der Güte, der Art und der sonstigen Beschaffenheit entsprechenden heimischen, ausgeglichenen Fischbestands). Insbesondere die Hegeverpflichtung erfordert die Klassifizierung und Bonitierung der entstehenden Tagebauseen (vergleichende Bewertung mit natürlichen Seentypen) mit Hegezieldefinition anhand morphologischer Gewässerkriterien. Die Durchgängigkeit der Vorflutregulierung ist demzufolge dem jeweiligen Seetyp und seiner Ichthyozönose angepasst herzustellen.

Nach § 12 Abs. 1 entsteht daraus die Verpflichtung zur Hege des Gewässers. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Besatz mit Fischen als auch der Fischfang sein.

Für die Restseen im Plangebiet besteht folgende **spezifische Situation** (siehe auch Ziel 16 BKP), welche derzeit einen regionalplanerischen Handlungsbedarf hinsichtlich detaillierterer Festlegungen zu fischereilichen Nutzungsformen nicht erkennen lässt:

- Der Großstolpener See wird nach wie vor als bergbauliche Wasserhaltung betrieben und mit einer Einspeisung von Sümpfungswasser gestützt. Die für den Zeitpunkt des erreichten Endzustands der Bergbaufolgelandschaft erfolgte Ausweisung des Großstolpener Sees als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet für Erholung schließt eine fach- und sachgerechte Ausübung der Fischerei im Einklang mit dem Naturschutz nicht aus.
- Der Neukieritzscher See wird erst um 2060 stationäre Verhältnisse erreichen.
- Pereser See und Groitzscher See werden erst nach 2050 bzw. 2060 vollständig geflutet sein.

2.10 NATUR UND LANDSCHAFT, LANDSCHAFTSVERBUND

Karte

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sind in Karte 3 und 5 ausgewiesen.

Ziel 22 – Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) im Bereich der Talform Neukippe Schleenhain mit verbreitet entstehenden flurnahen Grundwasserständen sowie des Süd- und Westufers des künftigen Pereser Sees sind weitestgehend einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind auf den Abbau örtlicher Gefährdungspotenziale sowie die Sicherung der Zuwegungen für die Brandbekämpfung zu beschränken. In Randbereichen von Wasserflächen sollen Initialpflanzungen von Röhricht und Kleinseggenried erfolgen. Sukzessionsflächen sind weitestgehend von künstlichen Eingriffen freizuhalten und durch Gehölze abzuschirmen.

Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) sind von einem Auftrag kulturfähiger Substrate freizuhalten, soweit dazu keine abweichenden naturschutzfachlichen Festlegungen getroffen werden.

Begründung

Für den **Schutz von Lebensräumen** vor allem von gefährdeten und seltenen Arten durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft kommen entsprechend Grundsatz 4.2.1 und Ziel 4.2.2 LEP 2003 solche Gebiete in Betracht, in welchen sich durch Sukzession seltene Lebensräume in degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Landschaften entwickeln.

Neu entstandene, ökologisch bedeutsame und seltene Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der Bergbaufolgelandschaft sollen erhalten bleiben (Grundsatz 4.2.3 LEP 2003). Gemäß Grundsatz 4.2.1 dienen diese Gebiete der Bewahrung einheimischer Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und -gemeinschaften. Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und der Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaats Sachsen sind diese Gebiete dauerhaft zu erhalten.

Entsprechend Ziel 4.1.4 des Regionalplans Westsachsen 2008 sind im Bereich der **„Regionalen Schwerpunkte der Bergbausanierung“** im Südraum Leipzig auf ca. 10 % der Gesamtlandoberfläche wertvolle Sukzessionsflächen zu belassen und zu sichern. Der Anteil der Sukzessionsflächen sollte vor allem dort erhalten bzw. erhöht werden, wo günstige Voraussetzungen dafür bestehen, insbesondere in größerem Abstand zu Siedlungen und Erholungsbereichen.

Im Plangebiet erfolgte die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft bisher weitestgehend für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Im Endzustand der bergbaulichen Sanierung werden **Sukzessionsflächen** einen Anteil von 17,2 % (8,9 km²) der Gesamtlandoberfläche innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet einnehmen. Der zusammenhängende und weitgehend siedlungsferne Bereich der Talform Neukippe Schleenhain mit verbreitet entstehenden flurnahen Grundwasserständen in Verbindung mit dem Süd- und Westuferbereich des künftigen Pereser Sees wird dabei günstige Voraussetzungen für eine weitestgehend natürliche Entwicklung (Prozessschutz) ohne konkurrierenden Nutzungsdruck bieten. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden diese wertvollen Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) durch die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) ergänzt.

Bei der Schüttung der Hohlform ist der **Erhalt entstandener Reliefformen** anzustreben. Als Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind lediglich vorbeugende Sanierungsarbeiten auf den Abbau örtlicher Gefährdungspotenziale, d. h. insbesondere zur Herstellung dauerstandsicherer Böschungen zulässig. Zuwegungen sind für die Brandbekämpfung unverzichtbar, aber lediglich für diesen Zweck zu planen. In den möglichst strukturreich ausgeformten Uferrandzonen von Wasserflächen mit der Gliederung von Uferlinien mittels Buchten und Landzungen sollen Initialpflanzungen von Röhricht und Kleinseggenried erfolgen, um möglichst schnell die Bedingungen für die Ansiedlung der diese Rückzugsbereiche benötigenden Tierarten zu schaffen. Ein Auftrag kulturfähiger Substrate in Initialbereichen bleibt unter der Voraussetzung entsprechender naturschutzfachlicher Festlegungen dabei prinzipiell möglich. Sukzessionsflächen sind weitestgehend von künstlichen Eingriffen freizuhalten.

Der Erhalt von Offenflächen und Rohböden kann durch die Aufbringung von für Vegetationsentwicklungen ungünstigen Substraten auch zur Kostenbegrenzung bei späteren Pflegemaßnahmen unterstützt werden. Der Erhalt und die Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Offenlandbereichen mit bereits vorhandenen Standortvariabilitäten bzw. wertgebenden Arten durch geeignete Pflegemaßnahmen ist auf der Grundlage fachplanerischer, räumlich konkreter Festlegungen möglich. Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Braunkohlenplanverfahrens. Eine Abgrenzung zu intensiv genutzten Bereichen (z. B. Tourismus) soll durch die Pflanzung autochthoner Gehölze vorgenommen werden.

Ziel 23 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

Im Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gewässer) Großstolpener See sind die Land-Wasser-Wechselzonen und Flachwasserbereiche in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und in ihrer weiteren natürlichen Entwicklung zu unterstützen.

Begründung

Neu entstandene ökologisch bedeutsame und seltene Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der Bergbaufolgelandschaft sollen erhalten bleiben (Grundsatz 4.2.3. LEP 2003). Die Erhaltung dieser Lebensräume dient der Sicherung der ökologischen Vielfalt und der Bewahrung der genetischen Ressourcen. Naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und in einer naturnahen Entwicklung zu fördern (Ziel 4.2.7 Regionalplan Westsachsen 2008). Insbesondere Land-Wasser-Wechselzonen und Flachwasserbereiche an den Ufern stellen aufgrund ihres hohen Entwicklungspotenzials bedeutende Lebensräume dar.

Der Großstolpener See erfüllt als erste derartige Wasserfläche in der Folgelandschaft des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain die genannten Kriterien. Besondere Bedeutung kommt der Sicherung und Förderung einer naturnahen Entwicklung der ökologisch wertvollen Bereiche im Ostteil (mit Vogelinsel) bzw. im Südteil des Sees zu, welche durch die am Westufer des Sees etablierte Erholungsnutzung (bedingt durch Siedlungsnähe und relative Armut dieses Raums an geeigneten stehenden Gewässern) sowie die Nutzung des Rundwanderwegs nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Ziel 24 – Landschafts- und Biotopverbund

Die im Plangebiet vorhandene und entstehende Bergbaufolgelandschaft soll wirksam mit der umgebenden Landschaft verbunden und unter Einbeziehung von Neukippenflächen, des Pereser Sees und der Altkippe Peres langfristig als Bestandteil eines großräumigen Landschafts- und Biotopverbunds zwischen dem Bereich Kammerforst/Haselbacher See/Kippe Regis IV und den Flussauen von Weißer Elster und Schnauder entwickelt werden. Die als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) ausgewiesenen Wasserflächen sollen landseitige Biotopvernetzungen unterstützen und den Landschaftsverbund ergänzen.

Begründung

Die Landschaft im Plangebiet wurde in ihrem **vorbergbaulichen Zustand** aufgrund des hohen Ertragspotenzials der Böden maßgeblich durch Ackerflächen bestimmt. Demgegenüber waren Flussauen als tragende Elemente des Landschafts- und Biotopverbunds mit zudem geringen Flächenanteilen auf die Randbereiche des Plangebiets beschränkt (Weiße Elster, Pleiße); lediglich die Schnauderaue durchzog das Plangebiet zwischen der Landesgrenze zu Thüringen (bei Lucka) und Groitzsch. Größere Waldgebiete oder Wasserflächen waren nicht vorhanden.

Im Zuge der **Abbauführung seit 1949** erfolgte in den drei bis zu ihrer Stundung im Zeitraum 1991-95 selbstständigen Tagebauen Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck schwerpunktmäßig eine bergbauliche Inanspruchnahme von Ackerflächen, die sich bis zum Abbauende ca. 2040 fortsetzen wird. Demgegenüber erfolgten keine abbaubedingten Eingriffe in die Flussauen von Weißer Elster und Pleiße. Dagegen wurde die Schnauderaue im Bereich zwischen Ramsdorf (Stadt Regis-Breitingen), Lucka (Landkreis Altenburger Land, Freistaat Thüringen) und Berndorf (Stadt Groitzsch) in den 1960er und 1970er Jahren in weiten Teilen überbaggert; der Gewässerlauf wurde verlegt.

Im Zuge der **Wiedernutzbarmachung** im Plangebiet sowie im Bereich unmittelbar benachbarter, zwischenzeitlich stillgelegter Förderstätten entstanden in den letzten Jahrzehnten neue „Trittsteine“ zur Herstellung eines großräumigen Landschafts- und Biotopverbunds ausgehend vom Kammerforst (Freistaat Thüringen) bis zur Elsteraue. Dazu zählen insbesondere

- der Haselbacher See,
- die weitestgehend aufgeforsteten Altkippenflächen Regis IV,
- die Lobstädter Lache(n) im früheren Tagebaubereich Deutzen,
- der Großstolpener See sowie
- die Altkippen Schleenhain und Peres.

Unter Einbeziehung der im Bereich der Abbaufelder Schleehain und Peres herzustellenden Neukippenflächen mit einem großen, zusammenhängenden Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession), Waldmehrungsgebieten und bestehenden Waldflächen sowie dem künftigen Pereser Sees soll ein **länderübergreifend durchgehender Verbund** geschaffen werden, der die über mindestens 60 Jahre entstandenen Defizite überwindet und auch zur Wiederherstellung der landschaftlichen Attraktivität im Gebiet beitragen kann. Damit wird zugleich dem Anliegen nach Ziel 4.2.2 des LEP Sachsen 2003 entsprochen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auszuweisen sind, um auf dieser Grundlage gemeinsam mit den Vorranggebieten Waldmehrung ein ökologisches Verbundsystem zu sichern. Dieses soll nach Ziel 4.2.8 des Regionalplans Westsachsen 2008 im Rahmen der Bauleitplanung durch örtliche Biotopvernetzungen ergänzt werden.

Darüber hinaus trägt die Zielintention dem Grundanliegen Rechnung, die Bestandteile des Schutzgebietssystems NATURA-2000 im Plangebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld (vgl. Umweltbericht und NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung) im Sinne von Artikel 10 der FFH-Richtlinie für die Schaffung eines Systems durch **geeignete Strukturen vernetzter Schutzgebiete** (Biotopverbund) zu nutzen. Entsprechend Strategischer Umweltprüfung (Umweltbericht Kapitel 2.6.5.7) kann sich ein Biotopverbund zwischen allen Feuchtlandschaften im Untersuchungsraum und denen des Umfelds unter Einbeziehung der Flussauen bzw. der Elemente der Bergbaufolgelandschaft mit einem „Knotenpunkt Großstolpener See“ ausbilden. Ein funktionierender Austausch zwischen den einzelnen Bereichen und Populationen setzt die Schaffung von Durchgängigkeiten im Bereich potenzieller Hindernisse (z. B. Verkehrstrassen) voraus.

2.11 ERHOLUNG

Karte

Die Vorbehaltsgebiete Erholung sind in Karte 3 und Karte 5 sowie der Wasserzugang am Neukieritzscher See in Karte 5 ausgewiesen.

Grundsatz 25 – Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

Im Vorbehaltsgebiet Erholung am Großstolpener See sind die Voraussetzungen für am örtlichen Bedarf ausgerichtete Freizeitangebote mit Bademöglichkeit weiterzuentwickeln.

In den Vorbehaltsgebieten Erholung am Pereser See mit Orientierung auf den örtlichen Bedarf sowie am Nord- bzw. Südostufer des Groitzscher Sees ist die Böschungsgestaltung frühzeitig auf eine Freizeit- und Erholungsnutzung nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung auszurichten.

Zur Besucherlenkung ist am Nordostufer des Neukieritzscher Sees ein am örtlichen Bedarf orientierter Wasserzugang zu gestalten.

Begründung

Entsprechend Grundsatz 8.1 LEP 2003 sollen für die Stärkung des Wirtschaftssektors Tourismus die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Gemäß Grundsatz 8.4 LEP 2003 ist insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft im Raum Leipzig die touristische einschließlich tagestouristische Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche zu entwickeln und soweit möglich mit bestehenden Angeboten zu vernetzen. Dabei sind die einmaligen Chancen durch Etablierung innovativer Tourismusangebote zu nutzen, aber auch weitere Raumnutzungsansprüche z. B. des Naturschutzes gründlich untereinander abzuwägen. Insbesondere Wasser- und Aktivtourismus als attraktive Spezialangebote sollen entwickelt werden (Grundsatz 8.8 LEP 2003). Deshalb sollen entsprechend Grundsatz 8.13 LEP 2003 in den Regionalplänen Gewässer oder Teile von Gewässern, an denen eine Neuerschließung für die Erholungsnutzung grundsätzlich möglich ist, diesbezüglich ausgewiesen werden. Mit der gezielten Ausweisung soll des Weiteren eine gezielte Besucherlenkung erfolgen und derzeit intensiv genutzte Bereiche durch die Ergänzung bestehender Angebote entlastet werden.

Gemäß Ziel 8.1.4 des Regionalplans Westsachsen 2008 soll der Südraum Leipzig „für eine **touristische Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche** entwickelt und mit den angrenzenden Tourismusgebieten vernetzt werden. Dazu ist eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft zu entwickeln“.

Diese landes- und regionalplanerischen Rahmenfestlegungen wurden für das Plangebiet mit dem Grundsatz 25 weiter untersetzt. Die grundsätzlichen Festlegungen müssen jedoch den **Zeitfaktor** dahingehend berücksichtigen, dass eine touristische Entwicklung erst mit Flutung des Pereser und des Groitzscher See (ca. 2050) erfolgen kann. Zu dieser Zeit werden sich die im Zuge der Bergbausanierung in den Jahren zwischen 2000 und 2015 entwickelten Erholungsgebiete in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets (Haselbacher See, Zwenkauer See, Hainer See) etabliert haben. Der weitere Bedarf an einer touristischen Entwicklung kann somit zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses BKP nicht gesichert abgeschätzt werden. Aus diesem Grund werden Land- und Wasserflächen lediglich als Vorbehaltsgebiete festgelegt, um die weitere gezielte touristische Entwicklung des Plangebiets entsprechend des tatsächlichen Bedarfs der Region abwägungsfähig zu gestalten.

Die **Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung am Pereser und am Groitzscher See** als erst nach Abbaueinstellung großen Tagebaurestseen erfolgt vorsorglich im Sinne einer Rahmensetzung, um insbesondere Böschungsgestaltungen, Gehölzanpflanzungen und Wegeführungen langfristig auf diese Nutzungsartenfestlegungen ausrichten sowie Konflikte mit weiteren Raumnutzungsansprüchen frühzeitig und gezielt vermeiden zu können.

Beim **Großstolpener See** handelt es sich im Sinne des BBergG um eine bergbauliche Wasserhaltung. Diese Nutzung wird bis zu einer entsprechenden wasserrechtlichen Planfeststellung als Gewässer in Abhängigkeit von der weiteren bergbaulichen Entwicklung erhalten bleiben. Im Sinne einer akzeptanzfähigen Bergbaufolgelandschaft wird der Großstolpener See am Westufer bereits seit etwa zehn Jahren öffentlich genutzt. Deshalb wurden die betreffenden Land- und Wasserflächen als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Die Ausweisung als Vorranggebiet wurde mit Hinblick auf das noch ausstehende Wasserrechtsverfahren als nicht zielführend erachtet.

In kommunaler Zuständigkeit der Stadt Groitzsch wurde das Westufer sukzessive als **Naherholungsstandort für den örtlichen Bedarf** entwickelt. Inzwischen gibt es neben einem Badestrand und saisonaler Gastronomie eine ausgebaute Verkehrsinfrastruktur mit Parkplatz und befestigtem Rundweg. Steigende Besucherzahlen und regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen (z. B. „Summerinspiration)“ belegen den Bedarf und die Akzeptanz des Standorts.

Für den **Neukieritzscher See**, welcher in der Betriebsphase des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain eine bergbauliche Wasserhaltung mit stark wechselnden Wasserständen darstellt, wird im Vergleich zu den beiden großen Tagebaurestseen (Pereser und Groitzscher See) nur eine begrenzte örtliche Nutzung im Nordostbereich als Wasserzugang festgelegt. Die örtlich mit dieser Ausweisung einhergehende eingeschränkte Erholungsnutzung dient dabei grundsätzlich der Besucherlenkung. Damit sollen die angrenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession) sowie das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) vom öffentlichen Nutzungsdruck gezielt entlastet werden. Damit werden in der Bergbaufolgelandschaft auch potenzielle Habitate der geschützten Arten des benachbarten Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ sowie des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“ auch außerhalb des Gebiets gesichert und damit den Erhaltungszielen dieser NATURA-2000-Gebiete entsprochen.

2.12 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Karte

Die Vorschlagstrassen zum Ersatz der B 176 und der S 50 sind in Karte 5 dargestellt.

Ziel 26 – Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

Abbaubedingt zu unterbrechende Straßenverbindungen sind durch den Bergbautreibenden mindestens in der Qualität der in Anspruch zu nehmenden Trassen bei Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen für Siedlungen sowie möglichst zeitnah zu ersetzen. Die im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldmehrung, Waldschutz sowie Natur und Landschaft stehen einer Querung durch Ersatztrassen nicht entgegen, wenn damit unter den Gesichtspunkten Verkehrswirksamkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und Umweltverträglichkeit die insgesamt günstigste Lösung erreicht wird.

Bei der Neutrassierung der B 176 zwischen Neukieritzsch und Pödelwitz einschließlich des parallel verlaufenden Radwegs ist auf Einbindungen in den derzeitigen Straßenverlauf westlich von Pödelwitz bzw. über einen Straßenknoten mit der K 7931 südlich von Neukieritzsch hinzuwirken.

Eine Option auf die Herstellung einer südlich von Neukieritzsch ausgehenden Verbindung mit der zwischen Rötha und Kahnsdorf verlaufenden K 7930 ist offenzuhalten.

Die im Abschnitt zwischen Deutzen und Ramsdorf durch den Abbau tangierte Staatsstraße S 50 soll über die Kippe Regis IV mit Anbindung an die Straße zwischen Regis-Breitingen und Ramsdorf ersetzt werden.

Für die Trasse der ehemaligen LIO 61 (Lucka/Thüringen)-Langenhain-Groitzsch ist über den Stundungszeitraum des Teilfelds Groitzscher Dreieck eine volle Nutzbarkeit zu gewährleisten. Im Fall einer bergbaubedingten Unterbrechung soll sie länderübergreifend im Bereich Lucka-Hemmendorf-Maltitz ersetzt werden.

Neukippenflächen sind funktionsgerecht und unter Beachtung der Nutzungsartenfestlegungen durch Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege mit Anknüpfung an das vorhandene Straßen- und Wegenetz, landschaftsgerechte Gestaltung und abwechslungsreiche Trassierung zu erschließen.

Bei der Neuanlage von Straßen und Wegen sollen begleitende Baumreihen angelegt werden.

Begründung

Im Zuge der Abbauentwicklung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain erfolgt bei vollständiger Umsetzung des Braunkohlenplans im Zeitraum bis 2040 die **Inanspruchnahme folgender Straßenverbindungen:**

- **B 176** (Abschnitt zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch) – Unterbrechung beim Übergang vom Abbaufeld Schleenhain nach Peres 2013, Verkehrswirksamkeit Ersatzneubau 2013 erforderlich,
- **S 50** (Abschnitt zwischen Deutzen und Ramsdorf) – Unterbrechung durch Erweiterungsfeld Deutzen 2009/2010, Verkehrswirksamkeit Ersatzneubau 2009/2010 erforderlich (zwischenzeitlich erfolgt),
- **K 7950** (Anbindung Kieritzsch an B 176) – Unterbrechung beim Übergang vom Abbaufeld Schleenhain nach Peres 2013,
- **ehemalige LIO 61** (Abschnitt Langenhain-Groitzsch) – Unterbrechung durch Abbau im Feld Groitzscher Dreieck nach 2030, Verkehrswirksamkeit Ersatzneubau nach 2030 erforderlich.

Zur **Straßenersatzmaßnahme B 176** lag mit Stand 12/2010 noch keine hinreichend verfestigte Planung des Bergbautreibenden in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern vor, die als Grundlage für eine Ausweisung einer Vorrang- bzw. Vorbehaltstrasse im Braunkohlenplan geeignet wäre. Deshalb wurde dazu in Karte 5 lediglich eine Vorschlagstrasse ohne regionalplanerischen Festlegungsstatus dargestellt. Mit der Formulierung einer Querungsmöglichkeit von Ersatztrassen von im Braunkohlenplan originär ausgewiese-

nen Vorranggebieten als Regelausnahme wird Vorsorge für eine Trassenwahl, die den Aspekten Verkehrswirksamkeit, wirtschaftlicher Zumutbarkeit und Umweltverträglichkeit insgesamt am besten entspricht, getroffen. Damit werden zugleich Zielkonflikte, die ggf. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPlG (Fassung vom 11.06.2010) i. V. m. § 6 ROG (Fassung vom 30.12.2008) erfordert hätten, vermieden. Mit dem Verweis auf die Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen für Siedlungen wird insbesondere der Situation in der Ortslage Neukieritzsch Rechnung getragen.

Zur **Ersatzmaßnahme B 176** wurde durch den Bergbautreibenden auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbauamt Leipzig eine Vorplanung von Trassen in Auftrag gegeben. Als Voraussetzung für die Realisierung ist ein Planfeststellungsverfahren zur Herstellung von Baurecht erforderlich (in 12/2010 noch im Verfahren). Die Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Ersatzstraße ist bis zum Wirksamwerden der abbaubedingten Unterbrechung der vorhandenen Trasse bis 2013 erforderlich.

Die Planung umfasst sowohl eine Nordvariante mit Einbindung in den vorhandenen Straßenverlauf nordwestlich von Neukieritzsch (Kreuzung mit S 71 bzw. nördliche Zufahrt zur Ortslage), die der Ersatzverpflichtung des Bergbautreibenden entsprechen würde, als auch eine Südvariante, die eine kürzere Verbindung vom Grundzentralen Verbund Groitzsch-Pegau zum Mittelzentrum Borna (zugleich Kreissitz) gewährleisten würde und einer Weiterführung außerhalb des Plangebiets nach Osten zur Kreisstraße K 7930 zwischen Großzössen und Rötha entgegen käme, weshalb sie als die regionalplanerisch günstigere Variante beurteilt wird. Dabei liegt die in diesem Zuge erforderliche Querung der Bahnstrecken Leipzig-Altenburg-Zwickau/-Plauen bzw. Neukieritzsch-Borna-Geithain-(Chemnitz) durch Brückenbauwerke außerhalb der Ersatzverpflichtungen des Bergbautreibenden. In der Beratung zwischen SMWA, Straßenbauamt Leipzig, Landesdirektion Leipzig und MIBRAG mbH als Bergbautreibender vom 12.12.2008 wurden zum Ersatz der B 176 folgende Feststellungen einvernehmlich getroffen:

- Feststellung der südlichen Umgehung von Neukieritzsch als aus regionalplanerisch günstigste Lösung,
- Untergliederung in drei Bauabschnitte (BA 1 – eigentliche Verlegung, BA 2 – nördliche Anbindung, BA 3 – südliche Anbindung Neukieritzsch),
- Teilung des BA 3 in die Abschnitte 3.1 bis zur Rahmenbetriebsplangrenze und 3.2 bis zum Bauende,
- Finanzierung der Abschnitte 1, 2 und 3.1 durch MIBRAG mbH und des Abschnitts 3.2 durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Sachsen (ggf. unter Beteiligung von Deutscher Bahn AG, MIBRAG mbH und der Gemeinde Neukieritzsch).

Als **Ersatz der Staatsstraße S 50** wurde eine Trassenführung über das bewaldete Altkippengelände Regis IV auf der Grundlage einer Plangenehmigung zur Ersatztrasse durch die Landesdirektion Leipzig vom 19.09.2008 zwischenzeitlich realisiert. Bei der Bauausführung erfolgt eine Bündelung mit der Trasse der umzuverlegenden 110-kV-Leitung Lippendorf-Gößnitz (vgl. Ziel 27).

Mit Blick auf den hinsichtlich der Tagebauentwicklung (Perspektive der Ortslage Obertitz) zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht im Detail absehbaren Realisierungshorizont einer **Ersatzmaßnahme ehemalige LIO 61 im Bereich zwischen Langenhain, Obertitz und der S 61 südlich von Groitzsch** sind Detailregelungen unter Zugrundelegung von Ersatzverpflichtungen und Bedarf zwischen dem Bergbautreibenden und der Stadt Groitzsch als Baulastträger zu gegebener Zeit zu vereinbaren.

Bestehende Transport- und Feldwege sind so lange wie möglich nutzbar zu halten. Die funktionsgerechte **Erschließung von Neukippenflächen** durch Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege durch den Bergbautreibenden bildet eine Grundvoraussetzung für deren Inwertsetzung für nachfolgende Nutzungen. Dabei ist zugleich den Anforderungen von Landschaftspflege (z. B. Gewässerunterhalt) und Rettungswesen Rechnung zu tragen. Bei der Errichtung von Wirtschaftswegen sind die Belange der Landwirtschaft und der Waldbewirtschaftung zugrunde zu legen. Innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft (Sukzession) ist die Beschränkung des Wegebaus auf ein absolutes Minimum zur Gewährleistung von Querungsmöglichkeiten (Rad- und Wanderwege) und Brandbekämpfung sachgerecht. Mit dem Verweis auf die Anknüpfung an das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist sicherzustellen, dass an traditionelle Verkehrsverbindungen angeknüpft werden bzw. eine Wiederherstellung erfolgen kann.

Mit dem Zielverweis auf die **Pflanzung straßen- und wegebegleitender Baumreihen** wird dem Grundsatz G 4.1.10 des Landesentwicklungsplans Sachsen 2003 Rechnung getragen, da diese sowohl als für den Freistaat typische Elemente der Kulturlandschaft (Landschaftsbild) als auch hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen (Sauerstoffproduktion, Temperaturausgleich, Staubfilterung, Pufferung von Immissionen, Lebensräume für Flora und Fauna) erhebliche Gunstwirkungen bedingen. Detailfestlegungen sind im Zuge der Wiedernutzbarmachungsplanung des Bergbautreibenden auf der Ebene der Hauptbetriebspläne in Abstimmung mit der kommunalen Landschaftsplanung vorzunehmen.

Bei der Wiederherstellung oder dem Neubau von Straßen und Wegen sind die Belange des gemäß Ziel 24 angestrebten Biotopverbunds im Plangebiet durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu unterstützen. Dies kann durch die frühzeitige Planung und Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen befördert werden.

Zur bergbaulichen Inanspruchnahme der stillgelegten **Bahnstrecke Neukieritzsch–Groitzsch–Pegau im Abschnitt zwischen Neukieritzsch und Pödelwitz** (vgl. Regionalplan Westsachsen 2008) besteht aus regionalplanerischer Sicht kein Festlegungsbedarf, weil die Deutsche Bahn AG den Streckenabschnitt als entbehrlich einstuft (Stilllegung am 31.08.1999 vollzogen; zwischen Bahn-km 0,57 und 9,66 mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 03.07.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt). Die Möglichkeit zur späteren Herstellung einer Verbindung über das Neukippenplateau Schleenhain ist gegeben.

Ziel 27 – Ersatz von Leitungen

Durch den Abbaufortschritt des Tagebaus zu unterbrechende Leitungen sind durch den Bergbautreibenden zeitgerecht und mindestens dem Ausgangsstandard entsprechend zu ersetzen. Dabei ist auf Trassenbündelungen hinzuwirken. Die im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldmehrung, Waldschutz sowie Natur und Landschaft stehen einer Querung durch die Ersatztrassen der 110- bzw. 220-kV-Freileitungen nicht entgegen, wenn damit unter den Gesichtspunkten wirtschaftliche Zumutbarkeit und Umweltverträglichkeit die insgesamt günstigste Lösung erreicht wird. Bei einem abbaubedingten Wegfall der Funktion ist ein geordneter Rückbau zu gewährleisten.

Begründung

Das Plangebiet wird durch eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen berührt. Dazu zählen insbesondere nachfolgend genannte Leitungssysteme (ohne Einzelnachweis und Anspruch auf Vollständigkeit):

- Fernwasserversorgungsleitungen,
- Trinkwasserleitungen,
- Abwasserleitungen,
- Stromversorgungsleitungen und -anlagen,
- Produktenleitungen
- Erdgasleitungen,
- die Flutungswasserleitung zu den Sanierungstagebauen der LMBV mbH.

Mit der Zielfestlegung wird im Sinne einer Rahmenregelung sichergestellt, dass abbau- bzw. wiedernutzbarmachungsbedingte Eingriffe in Leitungen auf Veranlassung des Bergbautreibenden als Verursacher zu regulieren sind. Details zu notwendigen Verlegungs- und Rückbaumaßnahmen einschließlich dazu erforderlicher Verwaltungsverfahren werden im Regelfall auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen Bergbautreibendem und Eigentümer bzw. Nutzer der jeweiligen Leitung reguliert.

Mit der Aufnahme von Querungsmöglichkeiten von Ersatztrassen von im Braunkohlenplan originär ausgewiesenen Vorranggebieten als Regelausnahme wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren zu den 110- bzw. 220-kV-Trassen im Plangebiet von den derzeitigen Planungsständen abweichende Verläufe festgelegt werden. Damit werden zugleich Zielkonflikte, die ggf. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPlG i.V.m. § 6 ROG erfordern würden, vermieden.

Zur Umverlegung der 110 kV-Leitung Lippendorf-Gößnitz im Bereich der Tagebauerweiterung „Vereinigtes Schleenhain“ wurde durch die Landesdirektion Leipzig 2008 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen, das eine Bündelung mit der Ersatztrasse der S 50 im Plangebiet vorsieht. In 01/2009 wurde darauf aufbauend ein Plangenehmigungsverfahren durch die gleiche Behörde eingeleitet. Auf der Grundlage der erteilten Genehmigung vom 08.07.2009 wurde die Maßnahme zwischenzeitlich realisiert.

Zur erforderlichen Umverlegung der 220 kV-Leitung Eula-Wolkramshausen 233/358 im Plangebiet erfolgte mit Schreiben vom 11.12.2008 eine Vorhabensanzeige der 50Hertz Transmission GmbH bei der Landesdirektion Leipzig. Ein Plangenehmigungsverfahren zum Vorhaben war in 12/2010 bei der Landesdirektion Leipzig in der Bearbeitung (TöB-Beteiligung am 26.11.2010 abgeschlossen, Genehmigung noch ausstehend).

2.13 TAGEBAU-INFRASTRUKTUR

Ziel 28 – Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

Die im Zuge der bergbaulichen Entwicklung neu zu errichtenden Tagesanlagen sind ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und vorzugsweise im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen Peres einzuordnen.

Bandanlagen und sonstige technische Anlagen sind innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Flächen) zu konzentrieren und so weit wie möglich in die umgebende Landschaft einzuordnen.

Begründung

Ausgehend von den ehemals einzeln betriebenen Tagebauen Peres, Schleenhain und Groitzscher Dreieck existierten drei verschiedene Standorte für **Tagesanlagen**. In den Tagesanlagen wurden die für die Belegschaft notwendigen Sozialanlagen (Parkplätze, Waschkauen, Betriebsküche, ärztliche Einrichtung), Bürogebäude, Garagen, Werkstätten, Montageplätze sowie die Standorte für die Rettungsdienste und die Werksfeuerwehr konzentriert.

Die Tagesanlagen des ehemaligen Tagebaus Groitzscher Dreieck im Bereich der Ortslage Lucka wurden durch die LMBV mbH als Sanierungsträger inzwischen vollständig zurückgebaut. Der Standort im Bereich des Abbaufelds Schleenhain wird im Zuge der derzeitigen Abbauplanungen des Bergbautreibenden im Zeitraum zwischen 2014 und 2016 überbaggert. Als perspektivischer Ersatzstandort wurden ausgewählte Gebäude, verkehrsinfrastrukturelle Einrichtungen sowie Medienanschlüsse der Tagesanlagen des ehemaligen Tagebaus Peres erhalten bzw. werden bedarfsgerecht modernisiert, erweitert oder neu errichtet. Der Standort ist als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) in Karte 3 festgelegt.

Sind aufgrund betrieblicher Erfordernisse außerhalb der zukünftigen Tagesanlagen Peres ergänzende Einrichtungen oder technische Anlagen notwendig, dann sind diese ausschließlich in den in Karte 3 festgelegten Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) einzuordnen. Damit sollen insbesondere zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und die Flächenversieglung reduziert werden.

Bezüglich der aktuellen und über mindestens noch zwei Jahrzehnte in Nutzung bleibenden **Abraum- und Kohlebänder** in und zwischen den Abbaufeldern Schleenhain und Peres bzw. dem Kohlefernband zum Kraftwerk Lippendorf ist mit der Festlegung der notwendigen Bandtrassen als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) kein weiterer regionalplanerischer Handlungsbedarf erkennbar, da hier Tunnellagen (westlich von Pödelwitz) und Einhausungen (nördlich von Lippendorf) bereits zur Anwendung kommen.

Für den ebenfalls als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) festgelegten Trassenkorridor für die erforderliche **Querung der Schnauderaue** zur technologischen Verbindung des Kohle- und Abraumbetriebs der Abbaufelder Groitzscher Dreieck und Schleenhain, ist eine frühzeitige Trassensicherung geboten. Einerseits können dadurch mittelfristig landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen darauf ausgerichtet werden. Andererseits können die festgelegten Bandtrassen bei Wegeführungen auf der Altkippe Schleenhain von vornherein berücksichtigen werden.

Ziel 29 – Rückbau Tagebau-Infrastruktur

Nicht mehr benötigte Tagesanlagen, technische Anlagen, Entwässerungseinrichtungen, Leitungen und Tagebauausrüstungen sind zurückzubauen, soweit nach erfolgter Wiedernutzbarmachung kein trägerschaftsseitig abgesichertes Fortnutzungsinteresse besteht.

Begründung

Auf der Grundlage der Vorgaben des zur Einstellung des Bergbauvorhabens zu erstellenden Abschlussbetriebsplans gemäß § 53 BBergG sind im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nicht mehr benötigte Tagesanlagen, technische Anlagen, Entwässerungseinrichtungen, Leitungen und Tagebauausrüstungen zu beseitigen.

Falls ein begründetes öffentliches oder privates Interesse an der Nachnutzung werthaltiger Elemente der Tagebauinfrastruktur (z. B. Wege, Durchlässe, Brücken, Gebäude) besteht, soll eine entsprechende Übernahme erfolgen. Dabei sollen regionale oder kommunale Nachnutzungskonzeptionen durch den Eigentumsübergang an die jeweilige Belegenheitskommune oder andere öffentliche Träger vorrangig berücksichtigt und unterstützt werden. Es ist jedoch in jedem Fall eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bergbautreibenden und dem Nachnutzer dahingehend zu treffen, dass ein Rückfall an den Bergbautreibenden ausgeschlossen ist und das Erfordernis zur Beseitigung an den Übernehmenden übergeht. Einzelheiten zum Rückbau von außer Betrieb gehenden Elementen der Tagebau-Infrastruktur sind im Zuge der bergrechtlichen Betriebsplanebene zu regeln.

2.14 ARCHÄOLOGIE

Ziel 30 – Archäologische Fundstätten

Die fachwissenschaftliche Untersuchung und Bergung von durch Abbau und Wiedernutzbarmachung frei gelegten kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen ist durch den Bergbautreibenden bzw. den Träger der Sanierungsmaßnahme rechtzeitig zu ermöglichen.

Begründung

Die Leipziger Tieflandsbucht als Altsiedelland verfügt aufgrund der Dichte vorkommender Bodendenkmale über eine herausgehobene archäologische Bedeutung. Davon ausgehend ist mit dem **Auffinden kulturgeschichtlicher Bodendenkmale** im Bereich der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) jederzeit zu rechnen. Dem wird seit Mitte der 1990er Jahre durch systematische Grabungen im Tagebauvorfeld des Abbaufelds Schleenhain Rechnung getragen. Unter den Funden ragen bislang vorgeschichtliche, zumeist bronzezeitliche Siedlungsspuren (Grundrisse, Gruben, Keramik, Steingeräte, Bronzeartefakte) sowie die Grabungsergebnisse im Bereich bergbaubedingt in Anspruch zu nehmender Ortslagen (Breunsdorf, Heuersdorf) mit mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlungsspuren heraus.

Fachgerechte **archäologische Untersuchungen** von Flächen, die abbaubedingt abgegraben werden bzw. in die im Zuge der Wiedernutzbarmachung eingegriffen werden muss, sind hinsichtlich Zeitrahmen, Art und Umfang zwischen dem Landesamt für Archäologie und der MIBRAG mbH als Bergbautreibender geregelt. Gemäß § 14 Abs. 3 SächsDSchG kann dem Träger größerer öffentlicher oder privater Bauvorhaben oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren die Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde auferlegt werden.

Diesem Grundanliegen trägt der mit Datum 03.11.1997 zwischen

- der MIBRAG mbH als Bergbaubetreiber und
- dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Archäologie sowie das Regierungspräsidium Leipzig

abgeschlossene **„Vertrag über die Durchführung und die Erstattung von Kosten archäologischer Untersuchungen im Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Abbaufeld Schleenhain“** umfassend Rechnung. Danach wird das Abbaufeld Schleenhain im zeitlichen Vorlauf zur Abgrabung durch das Landesamt weiter nach Bodendenkmalen erkundet, was die Bergung, konservatorische Sicherung und Dokumentation bereits bekannter sowie neu aufgefundener Artefakte einschließt. Dies beinhaltet konkret

- die rechtzeitige Benennung und Verfügbarmachung der Flächen durch den Bergbautreibenden,
- die technische Unterstützung der Grabungen durch den Bergbautreibenden sowie
- die Finanzierung der erforderlichen Arbeiten.

Mit dem vertraglich fixierten Abstimmungsgebot zwischen den Hauptbeteiligten wird zugleich Sorge dafür getragen, dass die benannten archäologischen Aktivitäten keine räumlichen und zeitlichen Behinderungen der vorgesehenen Abbauentwicklung mit Auswirkungen auf die Fördermenge bedingen.

Eine analoge Regelung für das Abbaufeld Peres ist nach Aussage des Landesamts für Archäologie in Vorbereitung (Stand: 06/2008) und zu gegebener Zeit auch für das Abbaufeld Groitzsch abzuschließen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Braunkohlenausschuss
BKP	Braunkohlenplan
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
G	Grundsatz
Krw-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
NatSchAVO	Naturschutz-Ausgleichsverordnung
REA	Rauchgasentschwefelungsanlage
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wasserhaushaltgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMU	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SPA-Gebiet	Special Protection Areas (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SRP	Sanierungsrahmenplan
SUP	Strategische Umweltprüfung
UP	Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VBG	Vorbehaltsgebiet
VBT	Vorbehaltstrasse
VEG	Vorrang- und Eignungsgebiet
VRG	Vorranggebiet
VV	Verbandsversammlung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	(Europäische) Wasserrahmenrichtlinie
Z	Ziel

QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze – Bund

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I 1998, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz- BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1050)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I., S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I., S. 1619)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG), Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 908)

Gesetze – Freistaat Sachsen

- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 11.06.2010 (SächsGVBl. 2010, Bl.-Nr. 8, S. 174)
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl. 1999, Bl. Nr. 9, S. 261), Fassung Nr. 662-1, Fassung gültig ab 01.08.2008
- Sächsische Bauordnung (SächsBO), Neufassung (SächsGVBl. vom 25.06.2004, Bl.-Nr. 8,S. 200), Fsn-Nr. 421-1/3, Fassung gültig ab 05.06.2010
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2007, (SächsGVBl. Jg. 2007 Nr. 9 S. 349, Fassung Nr.: 660-7), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 ÄndG am 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142)
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) (SächsGVBl. Jg. 2008, Bl.-Nr. 3, S. 138, Fassung Nr.: 450-2, Fassung gültig ab 05.06.2010)

- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 03.07.2007 (SächsGVBl. Nr. 9/2007, S. 321, Fassung Nr. 653-2, Fassung gültig ab 19.10.2010
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), Fassung Nr.: 46-1, Fassung gültig ab 01.01.2009
- Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. Jg. 1993, Bl.-Nr. 7, S. 93), Fassung Nr. 471-4, Fassung gültig am 01.08.2008
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18.10.2004 (SächsGVBl., Bl.-Nr. 13, S. 482), Fassung Nr.: 612-3, Fassung gültig ab: 19.10.2010
- Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (SächsFischG) vom 31.07.2007 (SächsGVBl., Jg. 2007, Bl.-Nr. 9, S. 310), Fassung-Nr. 652-1/2, Fassung gültig ab 01.08.2008
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl., Jg. 1992, Bl.-Nr. 14, S. 137, Fassung-Nr. 650-1S. 137), Fassung gültig ab 28.12.2009

Verordnungen

- Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV) v. 12.07.1999 (BGBl I 1999, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I. S. 1261)
- Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Hohlraumverordnung - SächsHohlrV) vom 06.03.2002 (SächsGVBl. Bl.- Nr. 5, S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Veröffentlichung vom 21.12.2004 ((SächsGVBl. S. 589)
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV vom 11.09.2002 (BGBl. I. S. 3626), Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1006)
- Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV vom 16. Dez. 1996 (BGBl. I. S. 1962), geändert am 26.01.2001, VKBl., S. 276)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I. S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.07. 2007 (BGBl. I S. 1462)
- Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen vom 20.02.2001 (BGBl. I. Nr. 10 vom 27.02.2001, S. 305) ,
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 24.06.2002 (BGBl. I., S. 2807), zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 13.12.2006 (BGBl. I., S. 2860)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO); Neufassung vom 28.09.2004 (SächsGVBl., S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Sächsischen Dienstleistungsrichtlinienverordnung (SächsDRVO vom 08.12.2009 (SächsGVBl. S. 594)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG – BergZustVO) vom 30.12.2004 (SächsGVBl., S. 589)
- Verordnung des Landkreises Leipziger Land zur Festsetzung des LSG „Elsteraue“ im Landkreis Leipziger Land vom 17.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Leipziger Land 12//97

Verwaltungsvorschriften

- Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (AVwV TA Abfall, Teil 1) vom 12.03.1991 (GMBl. S. 139)
- Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall), Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (AVwV TA Siedlungsabfall) vom 14.03.1993 (BAnz. Nr. 99a)

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 GMBl. S. 503)

Erlasse

- Gemeinsamer Erlass des SMU und des SMWA über die Zusammenarbeit der Wasser- und Bergbehörden vom 22.03.1996, geändert am 01.09.1997
- Gemeinsamer Erlass des SMWA und des SMUL über die Zusammenarbeit der Naturschutz- und Bergbehörden vom 20.05.1996, angepasst am 05.04.2000
- Hinweise des SMI für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der FFH-Richtlinie vom 28.05.2002
- Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Erarbeitung und Zulassung von Betriebsplänen für Tagebaue und dazugehörige Tagesanlagen (Betriebsplanrichtlinie für Tagebaue) vom 15.02.2002

Leitlinien, Programme und Raumordnungspläne

- Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Energieprogramm Sachsen 2004
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2003, in Kraft getreten am 01.01.2004
- Regionalplan Westsachsen 2008, in Kraft getreten am 25.07.2008
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (Anteil Freistaat Sachsen), verbindlich seit 14.06.2002

Bergrechtliche Betriebspläne, Planfeststellungen und -genehmigungen

- Rahmenbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain 1995 bis Auslauf
- Tagebau Groitzscher Dreieck, Teilabschlussbetriebsplan Kippe – Teil 1. MIBRAG, Bitterfeld, 30.06.1992
- Tagebau Groitzscher Dreieck: Sonderbetriebsplan zur Stundung der Gewinnungsbereiche. MIBRAG, Bitterfeld, 30.06.1992
- Tagebau Peres, Sonderbetriebsplan zur Stundung der Gewinnungsbereiche. MIBRAG, Bitterfeld, 30.06.1992
- Tagebau Peres, Teilabschlussbetriebsplan Kippe – Teil 1. MIBRAG, Bitterfeld, 30.06.1992
- Ergänzung zum Teilabschlussbetriebsplan Kippe – Teil 1 Tagebau Peres – Kippenrückgewinnung. MBV, Borna, 16.12.1994
- Sonderbetriebsplan Tagebau Schleenhain. Wiedernutzbarmachung der setzungsfließgefährdeten Kippenendstellung Absetzer 1077 durch Einsatz von Kraftwerksreststoffen für den Geltungszeitraum 01.07.1995 bis Auslauf. MIBRAG mbH, Theißen, 15.04.1995
- Ergänzung des Sonderbetriebsplanes Wiedernutzbarmachung des setzungsfließgefährdeten Kippenendstellung Abs. 1077 durch den Einsatz von Kraftwerksreststoffen – Präzisierung zum Stoffaustrag des geohydraulischen Reststoffkörpers
- 4. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Probe- und Regelbetrieb der Verwertungsanlage Peres – Erweiterung des Gipszwischenlagers
- 5. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Probe- und Regelbetrieb der Verwertungsanlage Peres – Grundwasser- u. Verformungsmonitoring im Bereich des REA-Gips-Zwischenlagerlagers
- 6. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain 2002 bis 2003 – Errichtung und Inbetriebnahme einer Neutralisationsanlage im Abbaufeld Peres
- Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Sonderbetriebsplan Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zur Wasserbereitstellung für die Stützung des Wasserstandes im Bereich der Lobstädter Lachen: Antrag der MIBRAG mbH, Theißen, 21.12.2006

- Tagebau Vereinigtes Schleenhain; Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung des Bodenschatzes Braunkohle im Feld Deutzen; MIBRAG mbH, Theißen, 05.03.2007; Bergrechtliche Bewilligung vom 24.05.2007
- Tagebau Vereinigtes Schleenhain – 1. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan 2008/2009: Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung zur Einbindung der Wasserhaltung Groitzscher Dreieck in das bestehende Ableitungssystem; Antrag der MIBRAG mbH, Theißen, 06.02.2008 (Zulassung vom 29.04.2008)
- Umverlegung 110 kV-Freileitung Lippendorf-Gößnitz im Bereich der Tagebau-Erweiterung „Vereinigtes Schleenhain (RP Leipzig,Raumordnungsverfahren, Abschluss 28.04.2008)
- Betriebsplan Folgen des Grundwasseranstiegs Tagebaukomplex Haselbach (Zulassung vom 31.07.2008)
- Plangenehmigung für das Straßenbauvorhaben S 50, Ersatz zwischen Deutzen und Heuersdorf (LD Leipzig, 19.09.2008)
- Tagebau Vereinigtes Schleenhain; Sonderbetriebsplan Grubenwasserreinigungsanlage; Antrag der MIBRAG mbH vom 16.12.2008 (Zulassung vom 12.03.2009)
- Betriebsplan Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebauterritorium Zwenkau/Werben der LMBV mbH (Zulassung vom 05.05.2009)
- Betriebsplan Folgen des Grundwasserwiederanstiegs im Bereich der ehemaligen Tagebaue Witznitz und Bockwitz (Zulassung vom 05.08.2009)
- Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren (obligatorischer Rahmenbetriebsplan) für das Vorhaben „Süderweiterung Abbaufeld Schleenhain; Antrag der MIBRAG mbH vom 16.03.2009 (Feststellungsbeschluss vom 18.12.2009)
- Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Hauptbetriebsplan 2010/2011; Antrag der MIBRAG mbH vom 14.10.2009 (Zulassung vom 22.12.2009)
- Tagebau Vereinigtes Schleenhain; Plangenehmigungsverfahren für die Umverlegung der 220-kV-Leitung Eula-Wolkramshausen 233/358); im Verfahren (TÖB-Beteiligung bis 26.11.2010)
- Tagebau Vereinigtes Schleenhain; Planfeststellungsverfahren für die Umverlegung der B 176 zwischen Neukieritzsch und Pödelwitz; im Verfahren (TÖB-Beteiligung bis 05.12.2010)